

JU

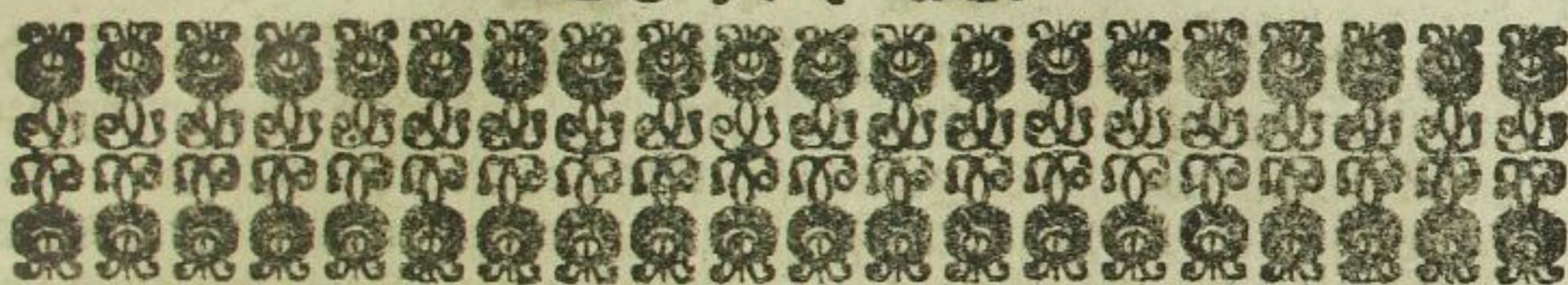
ACTA PUBLICA, Den Reunten ELECTORAT betroffende.



Gedruckt im Jahr 1693.

us publ. Germ.
407, 44

C. 55.



Pactum unionis & foederis perpetui
zwischen Ih. Kaiserl. Majst. und dem
Fürstl. Haß Braunschweig Lüneburg.

Wir Leopold ic/ Ehrfuren-
den hiemit / demnach Wir
auff allerunterthänigstes Ansuchen
beider regierender Gebrüderen / des Durchl.
Hochgebohrnen GEORG WILHELMEN, und des Ehrwürdig= Durch-
läufig= Hochgebohrnen ERNST AUGUSTS, respecti: è postulirten Bi-
schoffs zu Osnabrück / Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg/ Unserer lieben
Oheime/ Fürsten und Andächtigen/ nach reisser Überlegung und Erwegung
vieler und sonderbarer hieben eingetrettenen Umständen / zu des Heyl. Rö-
mischen Reichs Wohlstand / auch gesambter Christenheit Nutz und Be-
sten/auff Herzogs Georg Wilhelms Liebden beschehene Erklärung/ nicht
allein Unsern allerhöchsten Kaiserl. Consens gegeben/des vorgedachten Her-
zogs Ernst Augusts Lbd. für sich und Dero Männliche Descendenten die
Chur-Würde zu conferiren/ sondern auch auff eingeholt und erfolgte Ein-
stimmung der Chur-Fürsten L.L.L.L.L. Liebden die würfliche Investitur zu
ertheilen / auch dabey ferner allergnädigst versprochen/ daß Wir die Appro-
bation vom ganzen Reich darüber kräfftigst bewürcken lassen wollen / daß
demnach zwischen Uns und beider Gebrüder L. Liebd. zu respective desto
mehrer Bezeugung der allerunterthänigsten und nimmer vergesslichen Dank-
barkeit und treuegehorsamster Devotion gegen Uns / auch zu mehrer Beve-
stigung einer beständigen Union zwischen beiderseits respective Königl. und
Erz-Herzogl. und Chur-Fürstl. Häusern/nachfolgende Puncta abhandelt
und beschlossen worden.

Erstlich soll zwischen Uns / Unsern Nachfolgern / Erben und Nachkommen/regierenden Königen zu Hungarn und Böhmen/Erz-Herzogen zu Österreich an einer/und vorgedachter beider Gebrüder L. Liebd. und respective dero descendentalen/Chur-Fürsten und Herzögen zu Braunschweig Lüneburg hiemit und in Kraft dieses/eine aufrichtige/ beständige / ewige und unauflößliche Correspondenz/Union und Zusammensetzung seyn / also und dergestalt/das Wir/wie auch Unser frendl. geliebten Hn. Sohns/Königs Josephs Liebden/und mittels Reichs-satzungs-mäßiger Wahl/aus Unserm Erz-Herzogl. Hauf Österreich nachfolgende Römische Kaiser und Könige/Ihre L. Liebden und Dero Descendentalen in besondern Kaiser- und Königlichen Husden halten / es stets wohl mit ihnen meinen/ Sie bey allen und jeden gegenwärtig habenden oder künftig erlangenden Rechten und Rechtigkeiten / in specie dem jure primogenituræ kräftigst schützen / und vertreten / und Ihr und Ihres Hauses Auffnahm und Bestes befördern wollen / dahingegen Ihre L. Liebden und Dero Descendentalen nicht allein/ was in diesem ewigen Unions - Pacto enthalten / aufrichtig præstiren und erfüllen / sondern auch überall in besonderer Devotion und unverbrüchlicher Treue gegen Uns und obgedachte Unsere Nachkommen / jederzeit beständig continuiren wollen.

2.

Versprechen ferner mehr ermeldter beider Gebrüder L. Liebd. für sich und Dero Descendentalen / das Sie mit Uns und Unsern Nachkommen für einen Mann stehen/unser Bestes suchen/Schaden abwärmen / verhüten und abwenden helffen / auch zu dem Ende / wann Sie und deren Erben und Nachkommen etwas in Erfahrung bringen solten / so zu Unserm und Unser Hauses præjudiz und Nachtheil angesehen oder gereichen könnte/ solches so fort vertraulich eröffnen/auff Reichs- und Erans- auch andern Conventen und Zusammenkünften in- und außerhalb Reichs/zu des gemeinen Wesens und Vaterlandes/ auch Unserer Landen und Unterthanen Sicherheit/Wol-fahrt/Auffnahm und Besten/treulich communiciren / und mit Uns und Unserm Erz-Hauff/so weit es nicht wider Gott und das Vaterland/noch Ihro oder Ihres Hauses iura (so verhoffentlich nicht geschehen wird) conforme vota und consilia führen / auch keine fœdera haben / noch künftig machen wollen / welche an aufrichtiger und vollkommener Erfüllung des

fin/

350

sen/was in diesem immerwährenden Unions-Pacto enthalten und versprochen/in einigerley Weise oder Wege hinderlich seyn möchten: Allermassen Wir dann für Uns und gedachte Unsere Erben und Nachkommen hier wiedermal versprechen/daß Wir mit Ihnen gleicher Gestalt für einen Mann stehen/ ihr bestes suchen/Schaden warnen und abwenden/ mit ihnen auff Reichs- und Crayß- auch andern Conventen und Zusammenkünften zu des gemeinen Wesens und Ihrer Landen Sicherheit / Wohlfarth und Aufnahmen vertraulich communiciren / noch auch fœdera haben/ noch machen wollen/welche diesem pacto einiger massen verhinderlich oder entgegen seyn möchten.

3.

Diese perpetualliche Vereinigung soll à die investituræ Electoralis ihre Kraft und Würckung haben / und darunter begriffen und eingeschlossen seyn / das Reich / und die Königreiche Hungarn und Böheim / und übrige beeden Theilen so wohl jeho zustehende / und innerhalb des Deutschen Reichs belegene Fürstenthümer / Lande und Provincien , als welche ihnen hiernechst vermittelst Gottl. Schickung durch Succession , oder auf andere rechtmäßige Art im Heyl. Römischen Reich / Deutscher Nation zufallen möchten.

4.

Dafern demnach Wir/Unsere Erben und Nachkommen/Könige zu Hungarn und Böheim/Erb-Herzoge zu Oesterreich im Reich oder in denen artic. præcedenti erwehnten Königreichen und Landen fünfzig von dem Erb-Feind oder sonstem jemand / es sei / wer er wolle/feindlich angegriffen werden solten/so wollen Ihre L. Liebd. und Dero Descendenten jedesmahl mit 2 Battalions zu Fuß/jedes à 800. Mann/und 1 Regiment zu Pferde à 400 Mann auff eigenen Kosten nicht allein Assisten & leisten / selbige auch gleichfalls auff eigenen Kosten recrutiren und remontiren/und damit so lange continuiren / bis die Gefahr vorbev / und der etwa Uns oder Unseren Landen zugefügter Schade ersezet seyn wird/sondern auch/wan es verlangt werden sollte/und man wegen billiger Conditionen sich wird vergleichen können / noch ein grösseres Corpo zu Unsern und des gemeinen Wesens Diensten in Kriegs- und Friedens- Zeiten halten / und zu Hülff schicken. Dafern jedoch Ihre L. Liebd oder Dero Descendenten etwa mehr an Cavallerie schicken wolten/soll solches in Dero Wahl und Belieben stehen/

a 3

und

und solchenfalls ein Regiment zu Pferde gegen 3 zu Fuß gerechnet werden; dasfern auch Ihre L. Liebd. an statt der vorgedachten 2000. Man die Hülffe mit Geld leisten wolten soll solches (excepto præsentibello Turcico) in ihrer Wahl dergestalt stehen daß Sie nach dem Fuß der Reichs-Matricul für einen Mann zu Fuß 4 und für einen Reuter 12. Gulden zu rechnen/ Jährlich 14400. Gulden in gang und gebigen groben Sorten zahlen lassen.

5.

Im Fall Ihre L. Lbd. oder respective Dero Descendenten an einen Reichs-Krieg Dero Contingent schicken / oder auch in Krafft anderer etwa diffalls errichtender Allianzen zu beiderseits Alliirten Rettung und Defension Hülffe leistete/ und Unsere eigene Erblande zugleich feindlich angegriffen würden / oder in augenscheinlicher Gefahr eines nahen feindlichen Angriffs stünden / oder sonst ein Casus dieser Union sich ereigen würde / so soll dadurch dieses obversprochene Hülffs-quantum dieser perpetuirlichen Union nicht verringert / sondern ein - als andern Weg zu Behueß Dero und Ihrer Descendenten Erblanden unweigerlich und unabbrüchlich præstiret werden; Im fall aber Ihre L. Liebd. oder Dero Descendenten und Lande selbst feindlich angegriffen würden / oder in gegenwärtiger augenscheinlicher Gefahr angegriffen zu werden stünden / so sollen dieselbe dann die stipulierte Hülffe an Volk oder Geld zu schicken und zu præstiret nicht allein nicht schuldig noch gehalten/ sondern auch/wan bereits die Volcks-Hülffe geschicket wäre/ dieselbe wieder zurück und in Ihr Land zu ziehen bemächtigt seyn.

6.

Wir versprechen hingegen für Uns und Unsere Erben und Mitbeschries bene/dass im Fall Ihre L. Liebd: beiderseits/oder einer von Ihnen/oder auch Dero Descendenten von jemand / es sey/wer es wolle/feindlich angegriffen werden sollte / ihnen mit 4000. als 3000. zu Fuß und 1000. zu Pferde auff eigenen Kosten zu assistiren / selbige auch ebenmäßig auff eigenen Kosten zu recroutiren und zu remontiren / wie nicht weniger so lange damit zu continuiren/bis die Gefahr vorbei/und der etwa Ih. L. Liebd: und Dero Landen zugefügter Schade repariret und ersetzet worden; Dasfernue aber Wir sothazne Hülffe/entweder ganz oder zum Theil lieber mit Gelde auff dem Fueß der Reichs-Matricul à 4. fl. für einen Mann zu Fuß/und 12. fl. für einen Reuter zu rechnen/geben / oder an Statt des Fueß-Volcks auff Maß und Weise/ wie

3) 7 (8

wie Art. 4. vermeldet worden/ Reuterey stellen wollen/ stehet solches nicht weniger in unserer Wahl und Belieben; gestalten dann auch / im Fall Wir, Unsere Erben und Nachkommen / in Unsern unter diesem Pacto begriffenen Landen feindlich angegriffen würden / oder in augenscheinlicher gegenwärtiger Gefahr angegriffen zu werden stünden/ Mir so dann gleichfalls die stipulirte Hülffe an Volk oder Geld zu schicken/ und zu præstiren / nicht allein nicht gehalten/ sondern auch/wann die Volcks-Hülffe bereits geschickt wäre/dieselbe wieder zurück zu ziehen bemächtigt seyn sollen.

7.

Wegen der particularien sothauer Hülffschickung/in specie wegen des Commando der Civil - und Criminal - Jurisdiction, Zuziehung des commandirenden Officiers zu den Kriegs-Deliberationen und übrigen particularien/ soll es dergestalt gehalten werden/wie es bey dergleichen Conjunctionen und Fällen herkommen / und es Anno 1685. mit denen von Thro L. Liebd. geschickten/und darnach mit denen Chur-Bayrischen Auxiliar-Völkern in Hungarn gehalten worden/und noch gehalten wird.

8.

Und damit Thre L. Liebd.: Dero gegen Uns wegen sothauer Threm Hausse und respective Descendenten conferirender Hohen Chur - Würde tragende höchste Verbindlichkeit umb so mehr zu erkennen geben mögen/ so versprechen dieselbe / daß / wann des jeho regierenden Königs in Spanien Liebd: ohne eheliche Descendenten (welches der Allerhöchste verbüten wolle) zu verfallen kommen sollte / Sie auch alsdann und in diesem special casu Uns und Unsern Descendenten/ zu Behauptung desjenigen/wie es Uns oder denselben alsdau rechtmäßig zufallen wird/ mit vorgedachtem Unions quanto der 2000. Mann auff eigene Kosten/ jedoch nicht anderst als innerhalb der 10. Creyse des Reichs und anderen Gränzen assistiren wollen.

9.

Wann auch Wir oder Unsere Erben und Nachkommen / regierende Könige zu Hungarn und Böhmen / Erz - Herzoge zu Oesterreich gnädigst Gutfinden möchten/ daß die Kron Böhemb in das Exercitium der/vigore Aureæ Bullæ Ihr nicht weniger als denen übrigen Chur - Fürsten competrenden Jurium Electoralium völlig restituirt , und ad deliberationes & Collegium Electorale bey Reichs - und andern Zusammenkünften mitgezo-

mitgezogen werden sollen; So versprechen Ihre E. Liebd. solch Unser billige
ges Verlangen mit Ihren votis und suffragis an Orth und Enden/wo es die
Nothdurft erfordert/auffs Nachdrücklichste zu secundiren/ auch darauff
zu halten/das / wie Unsern Kaiserl. und Königl. repräsentanten aller præ-
minenz gebühret/ auch unsern Erz- Herzogl. Botschafftern und
Gesandten auff Reichs- Crayß und andern Zusammenkünffen
wenigst denen Chur- Fürstl. ein gleichmäßiges Tractament gege-
ben werden sollen.

10.

Im übrigen / gleich wie oberniederten Herzog Ernst Augusti Liebd. die
in Ihr Haß bringende Chur- Würde zu fordert Unsern Hulden un Gna-
den zuschreiben / und dafür sambt Dero posteritāt Uns und Unserm Erz-
Haß ewig obligirt zu seyn sich erklärt / also haben Sie auch kräftigst zu-
gesagt und versprochen/das zu Bezeugung Ihrer immerwährenden Erkānt-
niß / und weilen Sie es zumahlen zu des Römis. Reichs Besten zu seyn be-
finden/Sie und Ihre Descendenten fünftige Chur- Fürsten / so offt es zu
der Wahl eines Römischen Kaysers oder Königs kommen wird / Ihr
suffragium keinem andern / als dem primogenito Unserer Her-
zoglichen Linie geben / und diß Versprechen so wohl als das gans-
ze pactum Unionis perpetuæ allemahl / und so offte Sie und Ih-
re Descendenten die investitur über ihre Chur- Lande empfangen/
bey deren Ertheilung renoviren / confirmiren und bestätigen/
und verbindliche reversales ebenmäßig aushändigen lassen/ auch darauf die
investitur unweigerlich vor sich gehen zu lassen.

Zu dessen Urkund haben wir dieses eigenhändig unterschrieben / und
mit Unserm Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen in Unser Stadt
Wien den 22. Martii 1692.

Leopold.

V. Leopold VVilh. G. von Königs-Ed.

Ad mdtm. S.C.M. proprium

C. F. Consbruch.

Tenor

33) 9 (33
Tenor Reversalium.

Mer inseratur nomen, pro nunc Herzogen Ernesti Augusti,
& in posterum ejusdem Successoris in Electoratu) Urkunden
und bekennen hiemit; Nachdem im Jahr 1692. der Durch-
läuchtigst Großmächtigste Fürst und Herr/ Herr LEOPOLD, erwehlter Rö-
mischer Kaiser &c. Unserm Fürstl. Hause die hohe Gnade gethan / und Uns
(Successores ponant nomen Serui Ducis Ernesti Augusti) und Unsere Ma-
liche Descendenten juxta ordinem primogenituræ zu der Thur- Würde er-
hoben / und in die Zahl des Heil. Römischen Reichs Thur-Fürsten aufge-
nommen/ Wir für Uns und Unsere Nachkommen (Successores ponant:
Hochged. Liebden für sich und Ihre Nachkommen /) Thur-Fürsten und
Herzogen zu Braunschweig Lüneburg / mit allerhöchstgedachter Ih. Kays.
Maj. eine immerwährende und unzertrennliche Union und Pacta auffgerich-
tet/darinnen unter andern verbindlich zugesagt/ daß Wir und gedachte Unse-
re (Successores ponant: Sie und gedachte ihre Nachkommen) zu Bezei-
gung Unserer allerunterthänigsten und nimmer vergeßlichen Dankbarkeit/
und treu gehorsamsten Devotion gegen allerhöchstgedachte Kays. Majestät
und derselben Nachfolgere am Reich/ Erz-Herzoge zu Oesterreich / bey je-
dermahls Empfahung der investitur über die Thur-Lande sothane Union
und pacta confirmiren und bekräftigen sollen; massen solche von Wort zu
Wort lauten/wie folget:

Inseratur pactum unionis.

Mnd nun Wir die investitur über obgemeldte Thur-Lande zu em-
pfangen haben/ daß Wir demnach obstehende beständige und um-
widerrußliche Union und pacta alles ihren Innhalts renovirt, con-
firmit und bestättiget haben/ thun auch solches hiemit auffs kräftigste es im-
mer geschehen kan / und versprechen / daß Wir dieselbe in allen und jeden
puncten und clausula Unsers Orts heilig und festiglich halten/ auch denensel-
ben ein auffrichtiges völliges Vergnügen jederzeit leisten wollen und sollen/
getreulich und ohne gefährde / bey Fürstlichen Ehren/ Treu und Glauben/
auch an Eydesstatt. Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrifft und
beygedruckten Insigels &c.

Num. 2.

Pactum zwischen Ihr Rans. Mäest. und den Herzogen zu Braunschweig Lüneburg Zell und Hannover wegen Conferirung der neuen Thur-Würde.

MEr Leopold von Gottes Gnaden/erwählter Römis. Kaiser ic.

Urkunden hiemit: Demnach Wir auf beschehenes allerunterthänigstes Ansuchen beeder regierenden Gebrüder / Georg Wilhelms und Ernst Augusts / Herzogen zu Brauns. und Lüneburg / respectivè postulirten Bischoffen zu Osnabrück Liebden Liebden nicht allein allergnädigst uns erinnert / was wegen der Ihrem Fürstlichen Hausse zu conferirender Thur-Würde / bei letzterm Wahl-Tage zu Augspurg von denen daselbst in Person zugegen gewesenen Thur-Fürsten und der Abwesenden Botschafften und Gesandten / respectivè vorgetragen / secundiret, und Unserm allerhöchsten Kayserl. Willen und Gutbefinden heimgestellet worden / sondern auch den Splendor dieses Ihr-alten Hausses / und die sonderbahre viel und sehr ersprießliche Dienste/welche ermeldter beeder Herzogen Gebrüder L. Liebd. dem Heyl. Röm. Reiche Deutscher Nation/der gesambten werthen Christenheit/ und dem gemeinen Wesen in Kriegs- und Friedens-Zeiten / in unverbrüchlicher Treue mit sorgfältigstem Eyffer/ auch mehrmahliger Darsezzung ihrer eigenen Personen erwiesen/und noch ferner zu erweisen willens seynd/ nebenst verschiedenen mehr andern dabei mit eintretenden sonderbaren und trifftigen bewegens Ursachen/und bevorab den gegenwärtigen Zustand des werthen Vaterlandes und der Christenheit in wohlbedächtliche und reisse Erregung gezogen/ als haben Wir zu des Heyl. Röm. Reichs / und des Gemeinen Wesens Nutzen und Wohlstand folgender Gestalt Uns resolviret / und mit jetztgedachter beeder Herzogen L. Liebd. vereinbahret.

Art. 1.

Erstlich erklären Wir Uns hiemit allergnädigst/ und versprechen/ daß Wir in Ansehung vorhin berührter vieler und sonderbahrer Umstände/ auch von Ihrer L. Liebd. durch den hierunter ermelten Succurs, umb das Heyl. Römische Reich / und die gesamte Christenheit ferner erwerbenden grossen Meri-

Meriten zu fordernst aber auch in consideration der von denen Thur-Fürsten zu Augspurg geschehenen triftigen remonstrationen und Einrathungen bewürcken wöllen / daß nachdem des Herzog Georg Wilhelms Liebd. sich gegen uns erklärret / es Dero Bruders Ernst Augusti Liebd. aus Freund-Brüderlicher Liebe und Affection, und weilen Sie keine Männliche Erben haben / zu überlassen / jetzt gedachten Herzogs Ernst Augusti zu Braunsweig Lüneburg Liebd. für sich und Dero Descendenten Männlichen Geschlecht / juxta ordinem primogenituræ die Thur-Würde würcklich erlangen / und in die Zahl Unserer und des Reichs Thur-Fürsten auff und angemitten werden ; gestalt Wir dann darüber Unser allergnädigstes Decret nicht allein ertheilet / sondern auch fernere Einstimmung der Thur-Fürsten L. L. L. L. L. L. Liebd. alsofort einholen / so dann ein gewissen Terminum zur Investitur und förderlicher Introduction ins Thur-Fürstl. Collegium ansehen / und darauf wärt darüber die Approbation des gesambten Reichs bewürcken wollen.

2.

Zu dieser neunten Thur sollen des Herzogthums Braunsweig Lüneburg Fürstenthümer Zell / Kalenberg und Grubenhagen / samt denen dazu gehörigen Graffschafften Hoya und Diepholz , auch übrigen gedachter beider Gebrüder L. Liebd. zugehörigen Landen / Lempter / Stücken und Pertinentien ewig unzertrennlich / so lang einige Männliche Eheliche Descendenten von Er. Liebd. Herzogen Ernst Augusto vorhanden / gehören / und unter denen Landen dieser neunten Thur samt und sonders begriffen seyn.

3.

Wie es mit dem Matricular-Anschlag dieser Thur-Lande und denen in dem Fürstlichen Collegio habenden Votis fürhin gehalten werden solle / bleibt auff der beeden höhern Reichs Collegiorum Gutachten aufgestellet. Gleich wie jedoch Ihre L. Liebd. verlangen / daß weilen Dero Lande allbereit im grossen Matricular-Anschlag stehen / es dabei verbleiben / annebenst auch ihnen in dem Fürstlichen Collegio 2 Vota wegen der Fürstenthümer Zell und Calenberg gelassen werden möchten / also seyn auch Wir gnädigst geneigt / darzu mit Unsern Officiis zu concurrien.

4.

Und weilen ferner bei jeder Thur ein gewisses Reichs Erz-Amt und Reichs-Insigne gewidmet / so ist wege jenes das Amt des Reichs Erz-Pan-

ner-Herren/und zu diesem die Reichs-Fahne von Uns allernädigst beliebet worden; daferne jedoch auff den in dem Westphälischen Friedens-Instrumento gesetzten/und in Ottos Händen stehenden Fall/ welchen der Aller-höchste verhüten wolle/ der Achte Electorat ausgehen würde/ so soll an des vergedachten Erz-Amt und Reichs-Insignis das Erz-Schatzmeister-Amt und darzu gehöriges Iusigne diesem neunden/ und alsdann Achten Electorat zugeeignet und gewidmet seyn.

5.

Es versprechen hingegen sten Ihre L. Liebd/ daß Uns Sie von Ihren alten geübten Trouppen 6000 Mann/als 4500 zu Fuß/und 1500 zu Pferde an Neutern und Dragonern gegen den Erb-Feind zu Hülffe schicken/dieselbe in fünftigem Majo in Hungarn stellen/ und die nechsten 2 Campagnen hindurch agiren/und selbige nicht nur im Felde/sondern auch auff dem March und in denen Winter-Quartieren auff eigene Kosten unterhalten/ wie nicht weniger vor Anfang der zweyten Campagne bis auff obige Anzahl wiederumb recroutiren lassen wollen; immassen über die mehrere particularia so thaner Hülff schickung ein besonderer Recels erreichtet worden.

6.

Im Fall nach Ablauß der zweyten Campagnen der Krieg mit der Ottomanschen Pforten weiter fortgesetzt werden solte/so wollen und sollen Ihre L. Liebd. 2000. Mañ/und zwar in 2. Battailons zu Fuß/jedes zu 800. Mañ/ und in einem Regiment zu Pferde à 400 Mañ gegen den Erb-Feind auf eigene Kosten bis zu Ende des Krieges ferner agiren/und Jährlich recroutiren lassen.

7.

Daferne aber auch noch vor Ablauß der 2ten Campagne der Friede mit der Ottomanischen Pforten erfolgen soite/wollen Ihre L. Liebd. gedachtes Hülff-Corpo der 6000. Mañ nach Unser aller gnädigsten Disposition und Gutbefinden/im Reich gegen des Reichs Feinde/wie in Hungarn/agirē lassen.

8.

Es versprechen auch in specie des Herzogen Ernst August Liebd. ferner / daß Sie Ihren für die Christenheit tragenden Eyfer umb so mehr zu comprobiren/Uns zu Behueff gegenwärtigen schweren Türken-Kriegs/über und neben oberwehnter Volk-Hülffe noch mit einem Subsidio an Geld von 500000 Rthl. an Hand stehen/und zwar die erste 200000 Rthl. bey der Investitur,die andere 300000 Rthl. aber ein Jahr hernach an denē im Reiche

che gang und gebigen grobē Münz-Sorten / zu Franckfurt oder Leipzig auss-
zahlen wollen / an welchen letzteren 300000 Rthl. jedoch Wir so viel abkürze
zu lassen erbietig sind / als die im Reiche bisshero von dem Fürstlichen Hause ge-
nossene und jetzt abzutreten habende Assignationes künftigen Winter aus-
tragen werden / mit der fernern allergnädigsten Zusage / daß Wir nach verflos-
senem künftigen Winter bei continuirendem Reichs-Krieg / und wann Ihre
Lbd. da gegen eine proportionirliche Manßhaft unter Unsere Direction stel-
len / Ihnen sothane Assignationes gnädigst wiederumb zuführen wollen.

9.

Immittelst aber / uud Zeit wehrenden vorgedachten 2 en Campagnen
oder Jahren wollen beider Herzogen zu Zell und Hannover L. Liebd. an statt
Ihres Reichs - Contingens am Rhein wenigstens 2 bis 300 Mann gegen
die Erhoft Franckreich / unter Unsers alldorten commandirenden Generalen
Commando stellen / es wäre dañ / daß mit Unserm allergnädigsten Gutbefin-
den und vorhergangenem Concert die ganze Macht des gesambtem Fürstli-
chen Hauses nach denen Niederlanden geschicket würde / in welchem Fall (zu-
mahlen so lange Ihre L. Liebd. keine Assignationes im Reiche geniessen) das
Fürstl. Hauf von absonderlicher Stellung des Contingents seiner Landen
befreyet seyn soll ; immassen dañ Ihre L. Liebd. sich hiermit erklären / daß Sie
in gegenwärtigem Reichs-Krieg sich von Uns und dem Heyl. Römis. Reich
nicht separiren / sondern demselben unzertrennlich assistiren / und diesen Krieg /
conunctis viribus & consiliis , bis zu glicklichem Ende ausführen helffen
wollen / alles getreulich ohne Gefehrde. In dessen Urkund haben wir diesen
eigenhändig unterschriebenen Recels mit Unserm Kaiserl. Secret Insigel be-
kräftigen / und Ihren L. Liebd. gegen einen von Ihnen unterschriebenen gleich-
lautenden aushändigen lassen. So geschehen in Unser Residenz-Stadt
Wien den 22 Martij 1692. Unserer Reiche des Römischen im 34 / des
Hungarischen im 37 / und des Böhmenischen im 36ten.

Leopold.

V. Leopold VVilhelm G. von Königseck.
Ad Mdtm. S. C. M. proprium
C. F. Consbruch.

B 3

Num.

Articulus Separatus vorgedachten Thur. Pacti in p^{to}.
Religionis / sampt Kaiserlicher Ratification und des Herzos-
gen zu Hannover renunciation aller vorigen Alliancen.

Mir Leopold sc. Urfunden hiemit / nachdem Wir
auch bey unserer Ertheilung allernädigster Resolution in puncto
der Thur-Würde wegen des freyen Catholischen Religions-Ex-
ercitii allernädigste Erwehnung thun lassen / So haben sich des Herzogen
Ernesti Augusti Liebd. erklähret und versprochen für sich und Dero Descen-
dentalen/ daß / gleich wie Sie in Ihren Landen bishero keinen Gewissens
Zwang verfüget oder verstatket / also auch derselbe künftig in Dero
Landen nicht allein nicht eingeführet noch gelitten werden solle / sondern es soll
auch zu Hannover und Zrl. und zwar an dem Ersten Orth von nun an / an
dem andern aber nach Absterben Dero zu Zell regierenden Bruders Georg
Wilhelms Liebd. (welchen Fall der Allerhöchste lange verhüten wolle) de-
nen Römischen Catholischen eine eigene Kirche und Schul / jedoch auff dero
Kosten/ an einem gelegensahmen Orth / welchen Ihre Liebden oder Deros
Descendentalen darzu anweisen lassen wollen/zugelassen/ihnen auch ein eigener
Begräbniß Platz in besagten Städten / und die öffentliche Beysetzung und
Begrabung ihrer Todten vergönnet/hierunter aber keine Eftiftung einiger
Clöster oder Einnehmung Geiftlichen Ordens-Leuthe oder Regularium noch
auch öffentliche Processe (außerhalb der öffentliche Leich-Begräbnissen)
es seye zu Behueff der Administration des Heil. Nachtmahls über die Gasse/
oder sonst / als welches Ihre Liebden aus denen Uns in mehrern allerunter-
thanigst vorgestelleten Ursachen nicht zu lassen können/ vermeint / verstanden
werden; gestalt dann auch im übrigen die duldende Römische Catholische
Geiftliche so wohl als diejenige / welche sothaner Religion zugethan seynd/
sich der in diesem Articul behobenden Vergünftigung nicht Mißbrauchen/
insonderheit aber die Geiftlichen sich überall in gebührenden Schrancken
fried- und schiedlich halten/ auch denen Augsburgischen Confessions- Ver-
wandten zugethanen Parochiis in Ihren Emolumentis (außer was die
Jura Stolæ wegen der Kind-Tauffen / Copulationen / Begräbnissen und
dergleichen anbetrifft/ welche denen Catholischen Priestern allein von Ihren
Glaubensgenossen zu reichen seind) keinen Abbruch thun / viel weniger sich
der Landes- Fürstl. Hohen Bottmäßigkeit und Jurisdiction in secularibus
ent.

entziehen/hingegen aber ihnen in ihren Glaubens - und Gewissens - Sachen zu ihrer Geisil. Obrigkeit ihrer Religions - Lehre zu folge / den Recours zu nehmen frey stehen/wie nicht weniger selbige Freyheiten und Exemptionen, deren die Augsburgische Confessions - Verwandte Geistliche geniesen/ ver- günstiget werden sollen.

Worüber man diesen separata Articul , welcher nicht weniger Kraft haben/noch anders erachtet werden solle/als wann er dem Haupt-Recess der perpetuallischen Union von Wort zu Wort inseriret wäre / auffzurichten, und davon 2. Exemplaria zu verfertigen gut befunden/darvon eines von uns, und das andere von Seiner Liebd. und Dero Erb - Prinzen unterschrieben/ und mit Unsern beiderseits respectivè Insigeln bekräftiget worden. So geschehen in Unser Residenz-Stadt Wien den 22. Martii, Anno 1692.

Leopold.

V. Leopold VVilhelm G. von Königseck.

Ad Mdtm. S. D. M. proprium

S.L.

C. F. Consbruch.

Mir Leopold ic. Urkunden hiermit/ was massen Wir bey Unser unterm heutigen dato ertheilten allergnädigsten Kays. Resolution in puncto der Chur-Würde und der dabei zwischen uns und der beide Gebrüder / Herzog Georg Wilhelm und Herzog Ernst Augusts zu Braunschweig Lüneburg / respectivè postulirten Bischoffen zu Osnabrück Liebd. Liebd. beschlossenen beständigen Union und Verbündnuß ausdrücklich bedungen/gedachte Ihre Liebd. auch festiglich zugesagt und versprochen/ daß Sie nicht allein zu gegenwärtigem wider die von Frankreich declarirten allgemeinen Reichs-Krieg/ das Reichs-Contingent von Ihren Landen treulich beytrager/ und von uns und dem Reiche sich datunter nicht separiren/ sondern auch vor Empfahrung der Chur-Fürstl. Investitur, dem zwischen uns und denen General Staaten der vereinigten Niederlanden errichteten Fæderi öffentlich behtreten wollen / inzwischen aber von nun an und in Kraft dieses allen anderen Bündnissen/ Pachten, Obligationen, wie die Mahmen haben mögten/im Fall sie etwa dergleichen mit ein und andern In- oder

oder Ausländischen Potentaten hätten / welche sothanem Föderi zu wiedersieffen / oder demselben einiger massen entgegen interpretiret werden konten / oder auch zu Formirung einer sogenandten dritten Parthen oder Zertrennung der gemeinsahmen Zusammensetzung und Intelligenz Anlaß geben mögten / in genere und in specie renunciren / und dieselbe für Null und nichtig achten ; gestalt darüber / gegenwärtigen Separat-Articul auffzurichten / beliebet worden / den Wir eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Käys. Secret. Sig. sigel bekräftigen lassen. So geschehen Wien den 22 Martii, 1692.

Leopold.

V. Leopold VVilh. G. von Königs-Ec.

Ad mdtm. S.C.M. proprium

C. F. Consbruch.

Num. 4.

Zwey Geist - und Weltlicher Fürsten Gesandten Schreiben an J. Käyserl. Majest. gegen den 9ten Electorat.

Gut. Käyserl. Majest. sollen im Nahmen verschiedener des Fürstl. Collegii Geist- und Weltlicher Fürsten / Unserer gnädigsten hohen Herren Principalen Wir aller unterthänigst nicht verhalten / was gestalten denenselben zu verlässig vorkommen / wie daß des Herrn Herzogen Ernst Augusti zu Braunsweig und Lüneburg Hoch - Fürstl. Durchl. zu der Thurfürstl. Würde aspiriren / auch nicht geringe Hoffnung darzu zu haben erscheinen lassen / ja es für eine nunmehr so fest gestelte Sache achten / daß neulicher Zeit / wie man berichtet ist / Dero Land-Estände convocirt , und der neue Electorat Ihnen als ein ausgemachtes Werk proponiret / auch zugleich ein starkes Subsidium zu Sublevirung der nöthigen investitur und andern Kosten gefordert / und von denenselben bewilligt worden. Nun ist Unsern gnädigsten Herrn Principalen zwar nicht unverborgen / was massen höchst-besagte Se. Hochfürstl. Durchl. die Conservation des allgemeinen Wesens und Bestens des Heil. Römischen Reichs / insonderheit dermahlen

mahlen mit allen von Gott erhaltenen Kräfftten ersprischst befördern hoffen wollen/wodurch dieselbe ein so unsterbliches Lob und Ruhm für sich und Dero hohes Hauf erworben/als zugleich auch bey dem lieben Vatterland dem Römischen Reich sich höchstens meritirt machen können. Gleich wie aber Unsern gnädigsten Fürsten und Herren hiebey sehr zu Gemüthe tringet / daß sothanes desiderium und suchen eine solche Enderung der vor etlich hundert Jahren in der Auteâ Bullâ fest gestelten Formæ imperii und Fundamental-Gesetzen importire und nach sich führe/woraus die im Römischen Reich so nöthige/ und jetziger Zeit/Gottlob / sonderlich wohl bestehende harmonie und Einigkeit einen gefährlichen Anstoß leiden / auch sonst insonderheit bey denen durch Ihre beständig erwiesene Treu und Eyffer nicht minder/wo nicht mehr meritirten Fürsten höchstschädliche alterationes erfolgen dürften ; zumahlen überflüssig erinnerlich und bekant / aus was für einer grossen Necessitate, zu dergleichen es ja bey weithen noch nicht gekommen/auch/ ob Gott wil/nicht kommen wird/man endlich die schwerere Resolution zu Einführung des 8 vi Electoratus ergreissen müssen / wobey jedoch dessen künftige cessir- und abthuung auf gewissem Fall in dem Instrumento Pacis Westphalicæ auftrücklich statuirt / mithin allerseits nicht ohne grosse Sorgfalt und Vorsichtigkeit das ganze Absehen hinwiederumb auf die vorige formam ratione numeri genommen worden.

Allso haben Eure Käyserl. Majest. im Nahmen Unserer gnädigsten Fürsten und Herren / Wir ein solches mit allerunterthänigstem Respect , wie hiemit beschiehet/nicht allein repräsentiren/ sondern dieselbe auch allergehorsahmst dahin ersuchen und bitten sollen / Sie allergnädigst geruhen wollen/Er. Hoch-Fürstl. Durchl. das auff Dero Gesuch obgedachter massen stehende grosse Momenti wohl vorzustellen/und zu remonstriren / nicht zweifelnde / dieselbe hienach aus angebohrner æquanimität von Ihren geschüpften Gedancken ganz gern desistiren / Ihre Consilia, den statum seu formam Imperii in seiner wohlbestelten consistentz und harmonie zu perpetuiren / mitantragen / und dadurch Dero meriten zu ergrösseren loblichst intendiren werden Euer Käyserl. Majest. Dero allergnädigsten Gewehlung sich Unsere gnädigste hohe Herren Principales in dieser allergehorsahmsten Bitte umb so viel ungezweifelter getrostten/als solche allein aus deren allergetreuesten Devotion zu Beybehaltung der Grundfeste der darauff ruhenden nöthigen Einmuthigkeit herfliesset/thun zu Deroselben allermildesten

E

Huld

Huld und Gnaden wir Uns darmit allerunterthänigst gehorsamst empfely-
ken. Regensburg den 23. Julii. 1692.

Ew. Kaiserl. Majest.

Allerunterthänigste und Treu-Gehorsamste
Des Fürstl. Collegii verschiedener Geist- und
Weltlicher Fürsten Räthe/Botschafften
und Gesandte.

Allerdurchläufigster K.

SEr Ur Kaiserl. Majest. haben im Nahmen verschiedener des
Fürstl. Collegii Geist- und Weltlicher Fürsten Unserer gnädig-
sten hohen Hn. Principalen. Wir bereits unterm 23. Julii nechsthin
allerunterthänigst zu erkennen gegeben / was auff des Herrn Herzogen
Ernst August zu Braunsweig Lüneburg unvermuthetes Gesuch des Electo-
rats, dem Heil. Römischen Reich / für ein groß und hochgefährliches Mo-
mentum stehe. Worüber eine allergnädigst beliebende Vorstellung bei
Hochstgedachter Sr. Hochfürstl. Durchläufigkeit / Wir mit allerunterthän-
igstem Respect zu thun gebethen / und an dero Albstehung von ermeltem
Gesuch keinen Zweifel tragen lassen wollen. Unsere gnädigste hohe Herren
Principales müssen aber mit nicht geringer Gemüths-Bestürzung anjezo zu-
verlässig vernehmen / was massen man von Seiten Er. Durchläufigkeit
zu Hannover nicht nur jene Gedanken zur Thur-Würde behalte / sondern
sich selbe so gar übergehen lasse / daß davon mit allem möglichsten Eyer auf
Die würfliche Investitur angedrungen / und vermutlich zu deren eingebild-
ten geschrwinderer Erhaltung allein auff des Thurfürstlichen Collegij einsei-
tigen Consens und Exclusion des Fürstlichen / welche Ausschließung man
allda einem anderen Fürstlichen Hausse in tali casu vorhin gewiß nicht nach-
gegeben / oder approbit haben würde / angetragen werde / und zwar mit sol-
chem Effect / daß man Fürstlichen Theils allen vollkommenen Umständen
nach / sich nicht wenig zu befahren / Ein Thurfürstliches Collegium dörff-
te endlich ohne die geringste vorhergehende Communication mit dem Fürst-
lichen sothanes negotium Electoratus in ordentliche Deliberation zustel-
len / und sich darüber zu entschließen resolviren. Aus welcher grossen Ben-
for-

forge / und da man diesseits in hac materia weder eine gewöhnliche Reichs-
 Ansage/noch Proposition zu hoffen gehabt / Unsere gnädigste Herren Prin-
 cipalen sich wohl gemüfiget befunden / den 27 Augusti jängsthin Ihre
 Nothdurft hierüber per modum gravaminis im Fürstlichen Collegio
 publicè an- und vorbringen zu lassen : worauf man sich auch folgends / wie
 wohl einige stillschweigend bald abgetreten / und dadurch sich zum Theil in-
 teressirt bezeigt / ohn alle Contradiction einer vorläufig - und schließlichen
 Meinung an das Churfürstliche Collegium per majo ra verglichen / wie der
 allergehorsamste Anschluß mit mehrerm besaget / die aber das Chur-Main-
 tische Reichs - Directorium hinnach von dem Salzburgischen Directorio
 anzunehmen / so viel unbilliger verweigert / als demselben die acceptation ve-
 muneris Directorialis obgelegen / und der Fürsten und Stände anbringens
 de gravamina mittels gehöriger Reichs Ansage / und darauff secundum
 stylum & observantiam folgenden deliberationen zu deren Albhelfs - und
 Erörterung indifferenter zu befördern / und nicht darüber zu judiciren ge-
 bühret / alldieweiln sonst / wann dergleichen Verweigerung in dessen freyen
 Willführ und Arbitrio gestellet seyn sollte / Fürsten und Ständ in keinem ne-
 gotio imperii mehr gesichert seyn könnten / daß eines denen anderen Reichs-
 Collegiis ad deliberandum vorgestellet / oder ob sie nicht immer auff diese
 Weise unangehört gleich abgewiesen / und von allen Reichs- deliberationen,
 so oft es demselben nur einfiele / oder gefällig wäre / excludiret werden möch-
 ten. Gleich wie aber solches schnur strack's wieder die fundbalyre Jura Prin-
 cipum & Statuum, vermöge Elahrer disposition des Instrumenti Pacis
 Art. 8vo. §. Gaudeant sine contradictione jure suffragii in omnibus de-
 liberationibus super negotiis imperii, lauffet / und demnach ein Fürstliches
 Collegium super punto de novo seu nono constituendo Electoratu
 eben so wohl zu sprechen / und sein suffragium zu geben hat / als mitwährent
 Grund nicht sustinirt werden mag / daß die Constituitung eines neuen Elec-
 toris nicht auch ein negotium imperii seyn solle ; da vielmehr außer allem
 Zweiffel / und nichts so manifest ist / als die Electio Summi Capitis imperii
 auch summum negotium imperii , und eo ipso die Constitution novi
 Electoris seu collatio juris eligendi ein hohes negotium imperii seye/
 worzu nicht nur die Chur - Fürsten / sondern auch Fürsten und Stände zu
 concurriren haben ; Gestalten ein solches nicht minder der Vernunft und
 natürlichen Billigkeit selbst ganz ähnlich und gemäß / alldieweiln die Chur-
 fürsten

fürsten nicht allein für sich/sondern auch für Fürsten und Stände ein allgemeines höchstes Ober-Haupt zu erkiesen den Gewalt tragen: Also und nachdem diese in der Natur selbsten gegründte Billigkeit und Convenienz nicht nur bey Errichtung der Aureæ Bullæ, worinn aus seinen mysticis & politicis rationibus der numerus Septenarius Electorum, sampt allen deren hohen Reichs-Aemtern und præcedenz, so ordentlich in perpetuum communi omnium statuum consensu determinirt und stabilit ist, schon erkennet worden / sondern es auch bis zum Westphälischen Friedens-Schlusß dabey beständig verbleiben / dazumahl aber allein urgente summa Imperii necessitate die lang und hart gehaltene quæstion, ob man nemlich von der so viel hundert Jahr her / quoad numerum Electorum, unverruet gelassenen / auff ewig gewidmeten pragmatischen Sauction abgehen möge / endlich zwar/ aber auch anderst nicht als communi omnium Statuum Consensu affirmativè resolvit, und in den achten Electoratum nach darüber gepflogenen gewöhnlichen Reichs = Deliberationen / insgesamt formaliter consentire worden.

Dahero dann Fürsten und Stände in vera possessione vel quasi juris deliberandi super quæstione, de augendo numero Electorum sive constituendo novo Electore notoriè gestellet seyn / und also in casu præsenti so wenig von Ihrem jure suffragii mit Fueg / und ohne Beschränfung der Grund Reichs - Gesetze des Instrumenti l'acis excludirt, oder præterit werden mögen / als vigore desselben dicto Articul. 8vo alle und jede Fürsten und Stände eben wie die Chur - Fürsten in Ihren wohl hergebrachten gerechtsahmen / und deren aller Possession juxta formalia vielmehr dergestalt befestiget seyn / ut à nullo unquam sub quo cunque prætextu de facto turbari possint vel debeant;

So gelanget an Euer Kayserl. Majestät Mahmens Unserer gnädigsten Herren Principalen diese mit allerunterthänigster Submission wiederholte allergehorsamste Bitte / dieselben geruhet aus höchst angebohrner weltkündigen Liebe zur Gerechtigkeit hierunter auff so viele getreueste geist- und weltliche Fürsten und Stände / die sich je und allezeit nichts mehrers als die Conservation, höchsten Flor und Aufnehmen Euer. Kayserl. Majest. und Dero Glorwürdigsten Erz-Hausses neben des Heiligen Römischen Reichs Besten / mit Anspann- und Sacrificirung aller Ihrer äussersten Kräfften angelegen seyn lassen / und zugleich auch auff Deroselben in denen Fundamental-Reichs-Gesetzen gegründete so klar und offenbar vorgestellte Jura und deren Possession vel quasi, wider welche

westhe sich nec ab antiquis in se tam controversis, quam planè diversis exemplis, - nec ex aliis distortis argumentis, die man vielleicht Euer Kayserl. Majest. beyzubringen sich bemühet / oder noch bemühen möchte/ das geringste mit Bestand nicht inferiren lässt / allergnädigst zu reflectiren / und daes gegen eines einzigen Fürstens so bewandtes desiderium, daß es so wohl ohne Nachtheil des gesambten Römischen Reichs/ als auch ohne allen Schaden und Präjudiz dessen Hoheit selber noch länger zurücke bleiben könnte / gleiches Gestalt zu consideriren. Unsere gnädigste Herren Principales mögen sich so dann wohl getrost und versichert halten/ wann neben deren erwehnten juribus die Benbehaltung der bevor jetziger Zeit / da die operationes wider die Reichs-Feinde in völligem Lauff begriffen / so höchstnothigen harmonie und das damnum vitandum auff eine / hingegen auff die andere Waagschaaal das ex alterâ parte hoc tempore ganz inconvenable Gesuch und lucrum captandum, ohne darzu genugsam proportionirten meriten sampt denen unausbleiblich mitführenden Gemüths-Zertrennungen/ würcklichen collisionen &c. geleget werden / es könne nicht fehlen/ daß sich der allgerichtigste Ausschlag nicht für die mehrere Fürsten und Etände ergebe / mithin mehrberührtes Braunschweig Hannoverisches desiderium in Statu quo gelassen / oder wenigst doch dessen Reichs-Constitutions mäßige Untersuch- und Erörterung auff eine andere und bequemere Zeit verschoben / insonderheit aber die Investitur bis zur künftigen allgemeinen Resolution ausgestellt werde / und also denen communibus juribus Electorum , Principum & Statuum causa integra reservirt bleiben möge. Durch diesen gewiß verhoffenden allerbilligsten Erfolg werden Unsere gnädigste Herren Principales dergestalt wiederum consolirt, animirt und devincit, daß gegen Euer. Kayserl. Majestät und dem bono publico dieselbe in beständiger allergetreuesten Devotion mit ferner allerunterthänigsten Darsezzung Gut- und Bluts Lebens-Zeit verharren. Euer. Kayserl. Majestät thun Wir anbei zu fürwehrender allezeit glücklich- und Victorienlen Regierung dem starken Schutz des Allerhöchsten/ zu Dero beständigen Kayserlichen Hulden und Gnaden aber Uns allerunterthänigst und gehorsahmst empfehlen, Riegensburg den 4ten Septembris Anno 1692.

Auffsaß / was dessen Kaiserl. Principal-Commissarij Hoch-Fürstl. Gnaden / von wegen der mehrern Geist- und Weltlichen Fürstl. Gesandten / ist Vorgetragen worden.

S könnten des Kaiserlichen Höchstansehnlichen Herrn Principal-Commissarii Hoch-Fürstl. Gnaden unverborgen seyn/ was massen bey dero selben vorgestern / nahmens etlicher so Geist- als Weltlicher Fürstlichen Gesandten / die geziemende Anfrage gehalten worden/nachdem mahl hin und wieder so viel von einig vorhabender augmentation des Churf. Collegii gesprochen werde/ob und was an der Sache etwa seyn möchte / damit man demnächst an Seiten der gnädigsten Herren Principalen die convenienz beobachten / und denen Instructionen gemäß sich verhalten können. Nun hätten zwar Se. Hochfürstl. Gnaden zur Antwort darauff gegeben/das von der Röm. Kays. May. Thro desfalls nichts zugekommen wäre / dieweil man aber immittelst von andern Orthen die versicherte Nachricht erhalten/wie nicht allein an seiten eines vornehmen Reichs- Fürsten dergleichen Chur-Prætention formiret und vorgegeben werde/das dieselbe nunmehr eine so festgestelte Sache seye / das da wider/ dessen Meynung nach/ keine Opposition etwas effectuiren könnte / sondern auch der gewisse Bericht vorhanden das neulicher Zeit dessen Land-Stände convociret, der neue Electorat Ihnen/als ein ausgemachtes Werk/propo- nirt/ auch zugleich ein starkes Subsidium zu subventionierung der nöthigen Kosten gefordert/und von denenselben bewilligt worden;

Als habe man Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden/Krafft obhabenden Special Befehls geziemend vorzustellen der Nothdurft zu seyn erachtet / wie das an seiten verschiedener Reichs-Fürsten dafür gehalten werde / die Sachen in Deutschland in solchem cardine nebst Gott noch nicht zu versüren / das Salus, pax & tranquillitas publica einige Neuerung im Churfürstl. Col- legio erforderet/und könne der Westphälische Friedens-Echluss/wohen ein- zig und allein um restabilität des der Zeit so hochnöthig gewesene universal Friedens der Octavus Electoratus à Cæsare & Imperio/und dennoch un- ter gewissen restrictionen placidiret werden / nicht in Consequenz gezogen noch dadurch zu fernerer Vermehrung des Churfürstlichen Collegii Gele- gen-

genheit genommen werden; massen dann auch zu Errichtung der güsdenen Bull/und nachgehends des Instrumenti pacis Westphalicæ die Reichs-Stände berußen worden / und bestehē lex fundamentalis Imperii in dem/ daß die harmonia Statuum beybehalten werde/dahero man verhoffen wolte/ daß ein jedwederer getreuer Reichs-Stand zu Erhaltung dieser Grundfeste das Seinige beytragen/und durch Prætension eines nicht vacirenden Chur-Huts zu einiger Neuerung keinen Anlaß geben werde/bevorab/da unter andern auch in denen Churfürstlichen consultationibus ordinariis ob paritatem votorum unausbleiblich die intricatio negotiorum erfolgen/ und daher unendliche confusiones dem gemeinen Wesen zum höchsten Nachtheil entstehen dürfsten. Welchem allem nach man Se. Hoch-Fürstl. Gnaden gehorsahmst ersuche/dieses alles der Römischen Kaiserl. Majest. unserm allergnädigsten Kaiser und Herrn beweglichst und fordersahmst nicht allein vorzustellen/sondern auch nach Dero bekandten hohen Vermögenheit selbiges Werk de meliori dergestalt zu recommendiren/damit der Status Imperii modernus nicht innoviret/ unsere gnädigste Herren aber in dem unverrückten und nimmer aus Augen setzenden Eyfer pro bono publico zu continuiren/desto mehr animiret werden mögen.

Num. 6.

Der Fürstl. Gesandten zu Regensburg Antwort an des Kaiserl Principal Commissarii Hoch-Fürstl. Gnaden in Sachen/die 9te Chur-Würde betreffend.

Mas aus der Röm. Kaiserl. Majest. Unsers allergnädigsten Kaisers und Herren allergnädigstem Befehl Dero höchst ansehnlichen Principal-Commissarii. Hochfürstl. Gnaden in pro. der von Ihrer Durchl. dem Hrn. Herzogen Ernst August zu Braunsfroig Hannover suchender Chur-Würde mir Salzburgis. in particulari, wie auch einigen andern Geist- und Weltlichen Fürsten Gesandtschafften gleichfalls particulariter den 12. dieses mündlich gnädigst verstellen und vorlesen wollen, solches habe Ich und dieselbe nach hierüber gebflogener vertreulichen Comunication, zumahlen die gebethene Abschrift davon nicht zu erhalten gewesen/ haubtsächlich in 4. Puncten bestehend/dahin eingenommen.

1. Ihrs

1.

Ihro Käyserl. Mayst. siehle sehr beschwerlich/daz/nachdeme von seiten
Braunsweig Hannover die Chur-Würde schon vor 2 Jahren zu Augspurg
fast eben so starck als dermahl in motu gewesen / man Fürstl. theils sich erst
jezo dagegen mit solcher Hestigkeit und Zuziehung aufwertiger Potentaten
widersekte.

2.

Wären Ihre Käyserl. Mayst. zu des Reichs Besten und Conserva-
tion Dero König-Reichs Ungarn mehrer Völker benöthiget/hetten es aber
anderwertig nicht haben können / wie dann in specie Ihre Hoch-Fürstl.
Gnaden zu Münster/als darumb gegen baare Bezahlung das Ansuchen be-
schehen/sich mit der Unmöglichkeit entschuldiget.

3.

Sey bekandt/ was durch Franköfische artificia für intraguē bey vor-
nehmen Höfen zu formirung einer Dritten Parthen sich gezeiget / welche
nicht anderst/als durch Gewinnung dieses Fürstlichen Hauses/unterbrochen
werden können.

4.

Wolten Ihro Käyserl. Mayst. wegen Dero Erz-Hauses Oesterreich
selbst hierunter / den Vorgang nachgeben/so sie gewiß nicht thun würden/
wann es nicht des Reichs Wohlfahrt und die Noth der Christenheit erfor-
derte ic.

Nun hatten die Fürstl. Gesandte / die diese Vorstellung angehört/
allen übrigen pro conservandis Juribus Principum instruicten Gesand-
schafften / als Causam communem & arduum Imperii negotium be-
treffendt/hier von / wienvohl extracollegialiter referirt , und nach selbiger
Überlegung sāmbtlich für diensahm ermessen / Ewo. Hoch-Fürstl. Gnaden
durch gegenwärtige Deputation vorläufig/nachgehends mit geziemenden
Respect zu hinterbringen / daß nemlich / so viel den ersten Punct anlanget/
Ih. Käyserl. Mayst. Fürsten und Stände wohl allergnädigst für entschul-
diget halten werden / daß Sie bey vorgewesenen Wahltag zu Augspurg
wider das Braunsweig Hannoverisches Gesuch nichts angebracht : Dann
gleich wie Fürsten und Stände zu selbigem Convent nie beruffen worden/
auch die allerwenigste dahin gekommen/ja deren Erscheinung oder admission
gar per Decretum inhibirt werden wollen ; Also haben Sie nicht allein
propter absentiam keine Wissenschaft davon haben können / sondern es

ijt

ist auch so wohl dort mit denen antwesenden wenigen Fürstl. Gesandtschaften weder von dieser/noch anderen Sachen das Geringste leyder! communicirt/ noch auch in der über die vorgangene Wahl der Reichs - Versammlung als hier bestehenden notification, einige Meldung von jenem desiderio gethan worden/ also daß / wie gedacht / Fürsten und Stände legaliter nichts dar- von gewußt noch wissen können/ folglich in justissima ignorantia verblieben / auch diejenigen/so eusserlich was vernommen/ billig præsumirt haben / daß selbiges Gesuch der Chur - Würde entweder gleich völlig ab/oder doch an sei- nen gehörigen Ort zum Reichs-Convent / nach Erheischung der/ vermöge beygehenden Extracts Räys. proposition de Anno 1647. Reichskündigter obleranz und anderer pragmatischer in dem Westphälischen Frieden- Schluß bestätigter Reichs Sanctionen, schon werde verwiesen werden Zude- me wäre auch die Fürstl. Opposition zu Augspurg an sich desto unnothiger gewesen / alldieweilen aus der Abschrift des von Ihrer Kaiserl. Maj. an die Hb. Chur - Fürsten unterm dato den 27. May lauffenden Jahrs abgan- genen Schreibens ersichtlich/ daß allerhöchstbesagt Ihre Räys. Maj. allda selber zu mehrerwehntem Fürstl. Hannoverischen Verlangen nicht inclini- ret/noch sich Ihres allerhochsten Orts hierzu resolviren wollen. Was aber die auswärtige Potenzen betrifft / so wisse man sich von deren Zuziehung nichts zu erinnern/sondern wolte nur wünschen/ daß nicht mehr Auswärtige das Hannoverische Chur - Gesuch portirten/ als pro conservandis juribus ei- nige wegen Ihrer im Romischen Reich gelegenen Lande und Provinzien ein gemeinsames Interesse haben möchten.

Anbetreffend aber die andere Puncten / werde allseits befunden/ daß solche in die merita Causæ einlauffen/und man sich dahero extracollegialiter darüber vernehmen zu lassen nicht vermöge/sondern sich die eigentliche Erklä- rung per libera suffragia juxta instrumentum pacis ac stylum & observanti- am Imperii, wann das Chur - Mainzische Reichs - Directorium , so man so wenig hierunter zu præterire/als davon sich præterire zu lassen gemeinet ist/ auff vorhergehende gewöhnliche Kaiserl Proposition das Werk in ordent- liche Ansag und deliberation bringen wird / nothwendig per expressum re- serviren müste/ damit so dann nach Anleit der ausfallenden Votorum ein Collegial - Schluß gefasset/ auch der anderen Collegiorum resolution per Re- & Correlationem vernommen/ und Ihro Räys. M. mithin ein formli- ches Reichs Gutachten erstattet werden könne.

D

Bor

Vorläufig aber selbige Puncten mit wenigem zu berühren/wird dafür gehalten/dass bey der zweyten Ration der benöthigten mehrern Volks-hülff/Fürsten und Stände von Zeit der leidigen Kriegs-Troubles bis anhero ihr eusserst-und möglichstes ohne Aussetzung/oder jemahls eingangene Neutralität beständig erwiesen/ und in solchem Eifer gern continuiren werden/ auch endlich schon eine mehrere Hülffe vielleicht zu bekommen gewesen/oder noch wäre.

Der dritte Punct/wegen nöthiger Gewinnung des Fürstl. Hauses Hannover zu Unterbrechung der dritten Parthen/ könne jezo gedachten Fürstlichen Hauses Gesuch keines Beuges befördern/ sondern seye vielmehr ein manifestum obstaculum seu impedimentum zur Thur-Würde. Zumaln fürs erste am Tage liege/ was die allerseits verglichene und geschärfste auch von Kays. Maj. allergnädigst approbitte Mandata Avocatoria & Inhibitoria im Munde führen/ und außs höchste verbieten. Solte dann nun bey sothanem Fürstl. Haß zu besorgen gewesen seyn / dass es sich wieder solche scharffe Mandata, die keine dritte Parthen admittiren verliehren möchte/ oder schon verloren haben sollte/wie dessen Gewinnung præsupponiret, so wäre es denen Mandatis Inhibitoris und der Justiz è diametro zuwider/wann eine dem ausdrücklichen Verbott zugegen geführte oder besorgte intention zu grosser Erhebung über andere getreue und allezeit wol-intentionirt gebliebene Fürsten und Stände das Motivum und Ursach seyn sollte? oder mit was höheren Dignitatēn würden hingegen diese letztere billiger zu belohnen seyn / aber nicht belohnt werden können. Fürs andere möge man nicht absehen/wie Jh. Kays. Maj. und das Röm. R. durch berührte Erhöhung dessen Fürstlichen Hauses beständiger intention pro conimuni Imperii bono mehrers als vorhin gesichert seyn können / alldierweiln die Obligation und das vinculum, so Thur-Fürsten und Stände durch die Reichs-Constitutiones ohne dem und auß gleiche Weise darzu verbindet/kein magis & minus leider/ noch admittiren könne. Drittens wäre es dem ganzen Fürstl. Haus Hannover selber zum höchsten disreputiſch/ und eine unauslöschliche blame, wann es aus einer so schlecht-qualificirten Ursache zur Thur-Würde gelanget seyn würde. Viertens wäre es auch res mali exempli & consequentiae, und gleichsam eine Ableitung von dem guten Reichs-Gleiß zum Abwege/wann man ein Exempel sehen oder hören sollte/dass ein solches anderen zur Erhöhung gedienet.

Den vierten Puncten könnte man wohl an seinen Ort gestellet seyn lassen / wann nur anderen Fürsten nicht eo ipso ein so grosses Präjudicium unverschuldetter Dinge zugezogen würde. Wie man aber diese Puncten gedach-

dachter massen allein vorläufig / und mit gemelter Reservation berühren
wollen/also thue man Fürstlichen Theils alles/was in dieser Sache so wohl
Anfangs an die Höchst-ansehnliche Kaiserl. Commission mündlich / als
hienach an Ihr Kävs. Maj. selbsten in zweyen allerunterthänigsten Schrei-
ben mit gehorsahmstem Respect gebracht/und gebehten worden / hiehero bes-
termassen wiederholen/ und der Höchst-ansehnlichen Kaiserl. Commission
zu Verhelffung allergnädigsten gewehr unterthänigst und gehührend re-
commendiren.

Num. 7.

Copia Schreibens an den Hu. Reichs-Vice-Canzel-
lern von dem Fürstl. Württembergischen Ober-Rath und Vice-
Directorn Hn. Kulpis , was Gestalt das Amt und Reichs = Fen-
derichs=Prædicat, ohne Nachtheil des Hoch-Fürstl. Hauses Württemberg/
des Herzogen zu Hannover Durchl. mit der Neuen Chur-Würde
nicht könne conferiret werden.

Sur Excell. soll ich gehorsahmst nicht verhalten / wie daß
Hedes Herm Administratoris, meines gnädigsten Herm Hoch-Fürstl.
Durchl. als dieser Tagen bey dero selben im Feld - Lager gewesen/
mir unter andern gnädigst befohlen/ Eur. Excell. nebst Vermeldung Dero
Freundl. Grusses in Ihrem Namen zu hinterbringen/wie daß Sie äußerlich
vernehmen / ob sollte das Hoch-Fürstl. Haus Hannover / bey der prætendi-
renden neuen Chur-Würde auch zugleich das prædicat und Erz-Amt eines
Reichs-Fendrichs suchen/und in denen Gedancken stehen/ daß von J. Kais.
M. demselben darinnen wol gratificirt werden möchte. Ob nun wol Höchst-
ermelt meines gnädigsten Herm Hoch-Fürstl. Durchl. die Haupt-Sache
der prætendirenden neuen Chur-Würde selbsten dermahlen an seinen Orth
gestellet seyn liessen/und dafür hielten/ daß so wenig dem Gesambten Fürstl.
Collegio und übrigen Reichs-Ständen wider Dero Consens und Willen
eine solche neuerliche gegen die guldene Bull/ das Instr. pacis Westphalicæ
auch andere Reichs-Constitutiones lauffende Dignität und dero selben ex
Commissione totius Imperii anhängige Chur-Function in diesem oder
jenem Haus zu agnosciren oder zu respectiren so schlechter Dinge auffge-
bürdet werden könne / eben so wenig auch Thro Kävs. Majst. zu præjudiz
der alten Fürstl. Häuser dergleichen Ihres allerhöchsten Orts zu verhengen/
sonderu

D 2

sondern vielmehr / wann je was prætendirt werden wolte / die Sache ad Co-
 mitia, wohin Sie eigentlich gehörete zu remittiren / Dero höchst-berühmten
 Reichs Väterlichen æquanimität nach / verhöfentlich gemeint seyn würden /
 so hätten Sie nichts desto weniger wegen des daben etwa suchenden Reichs-
 Hendrichs Ambs und Prædicats für nöthig erachtet Ewr. Excell. Diese vor-
 läufige Nachricht und Information geben zu lassen / daß / wann dergleichen
 Prædicat und Ampt jemand in dem Heyl. Röm. Reich / es sey auch / wer es
 wolle / ertheilet und gegeben werden wolte / ein solches in particulari dem
 Hochfürstl. Hauf Württemberg zu höchstem præjuditz und Nachtheil ge-
 reichen würde / als welchem einzig und Allein solches Ampt und Prædicat ,
 von mehr als 500 Jahren her ohn disputirlich zu komin / und bis auff den heu-
 tigen Tag ohne einzige anderwertige turbation von denen regierenden Käy-
 sern und gesambtem Reich zugelegt / und gegeben. Dahero auch die Reichs-
 Fahnen inter insignia domus beständig geführet worden seyn ; Gestalten
 Sie / wann es von nöthen / und dem ganzen Reich nicht selbst notorisch wä-
 re / gar leicht nicht allein aus den ältesten ohnverwerfflichen Documentis
 Darthun könnten / daß solche prærogativ schon hiebevor von wegen der Uthral-
 ten / mit der Württembergischen Familie nechstverwandt gewesenen Grafen
 von Gröningen / Dero Ascendenten und Vor Eltern zugestanden / sondern
 auch nach völligem Abgang wohlermelster Grafen von Gröningen / insondere
 heit Graff Ulrich von Württemberg für sich und alle seine Männliche Descen-
 denten / mit sothanem des Reichs Sturm Fahnen von Kaiser Ludovico,
 glohrwürdigsten Andenkens / von neuem und zu mehrerer Sicherheit / laut der
 vorhandenen Original Lehen - Briessen in Anno. 1336. also und dergestalt
 belehnet worden / daß solche Prærogativ - Ampt und Prædicat wegen der
 Stadt und Burg Gröningen / so von dato an ein inseparables Stück und
 Antheil des Herzogthums Württemberg sey / und durch Gottes Gnade
 ferner bleiben werde / annexiret / auch von wegen derselben denen von Wür-
 temberg / als eigenthums Herren und Besitzern ermeldter Stadt und Burg /
 ewiglich zustehen und gebühren solle. Wie dann auch ferner zu erweisen / daß /
 als zur Zeit der Exaltation dieses Hochfürstl. Hauses auff dem Reichstag
 zu Wormbs dem ersten Herzogen von Württemberg / Eberhardo Barbato,
 solcher Prærogativ halber / einiger Scrupel movirt / und von einem ander-
 wertigen Reichs-Stand etwas dergleichen prætendirt werden wollen / so zu
 Restring rung dieser Prærogativ mit der Zeit hätte gereichen können / hoch-
 ermeltem Herzogen Eberharden und seinen Descendenten sothane Præro-
 gativ

gativ ohne alle limitation von der damahlen Regierenden Käyserl. Mayst, Maximiliano I. glorwürdigsten Andenkens confirmiret und bestätigt, auch ein eigener Lehen Briess unterm 23 Julii, A. 1495. deswegen aufgefertigt und zugestellet werden. Von welcher Zeit an bis auff diese Etunde in allen Belehnungen / welche die Regierende Herzogen von Württemberg Ihrer Lande und Leute halber von denen jedesmahl Regierenden Käysern empfangen haben / ein absonderlicher Articul dieser offtgemelter prærogativ halber / als eines besondern Reichs Amblts und Lehens inserirt, und selbiges solcher gestalt ohn unterbrochen conservirt worden sey; welchem allem nach, und falls die Prætension des Hochfürstl. Hauses Hannover / wie es äusserlich verlauten wollen / Sie des Hn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. aber noch zur Zeit nicht glauben konten / auff ein gleichmäßiges Amblt und Prædicat gehen solten/ so wolten offtermelde meines gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchl. Ew. Excell. freundl. und ganz angelegtlichst ersuchet haben/ daß Sie nicht allein bey der Römischen Käyserl. Mayst. Unserm alterseits allergnädigsten Herrn das hierunter versirende Interesse des Hochfürstl. Hauses Württemberg gebührend zu eröffnen / und daß zu dessen præjudiz in diesem Stück nichts geschehen möge / Dero tragenden hohen Amblt nach ohnmässiglich verfügen zu helfen / sondern auch ohnbeschwert Sr. Hochfürstl. Durchl. ob dieser rumor einigen Grund habe / und / worauff das Werk eigentlich beruhe/ Nachricht zu geben sich gefallen lassen / damit Sie pro re nata bey Ih. Käyserl. Mayst. selbst den die weitere Nothdurft beobachten / und in einer formlichen Deduction Dero Hochfürstl. Hauses/ und besonder eines jeden Regierenden Herzogen von Württemberg disfalls habende Gerechtsame / welche alles andere Consortium in dieser Prærogativ, quo cunq; titulo selbige etwa colorit werden möchte/excludire, vorstellen konten. Sothane beliebige Willfahrung werden Ee. Hochfürstl. Durchl. jederzeit mit gebührendem Danck erkennen / und gegen Ew. Excell. zu demeriren suchen; Ich aber habe hiemit die mir gnädigst auffgetragene Comission verrichten wollen/ und verharre Stuttgart den (6.) 16. August. 1692.

Num. 8.

Unmaßgebliche Gedanken über den neuen und 9ten Electorat.

**Als die Carolinische oder Fränkische Familie der ersten
Zeit**

D 3

Deutschen Käyser aufgestorben / und die Deutschen einen Käyser aus ihrem eigenen Lande zu erkiesen angefangen / ist solche Wahl allen Fürsten und Ständen oder Herren im Reiche gemein gewesen / so / daß ein jeder/der gewolt/daben concurriren/und seine Stimme mit Ja oder Nein dabey zutragen können ; dergleichen Manier Ihre Könige zu wehlen / die Pohlen noch heutiges Tages haben. Nachdem aber Theils die Menge der concurrirenden Wahl-Herren das Werk nicht allein weitläufig / sondern auch wegen der dissensionen difficil gemacht / Theils auch eines jeden Gelegenheit nicht gelitten/bey vorfallenden Wahlen ein haussen Unkosten zu thun / oder sich in ein oder andere faction bey streittigen oder differenten Wahlen zu stecken/so ist dadurch gekommen/ daß die vornehmste Fürsten oder Stände des Reichs/ welche die Mittel und Gelegenheit gehabt/bey der gleichen Käyser-Wahlen sich allemahl einzufinden/unerwartet der andern / mit der Wahl fortgefahren / die übrige nicht erschienene Stände aber solche Wahl genehm gehalten / und dadurch gleichsam tacite solchen Ständen (nemlich den dreyen Erz-Bischöffen am Rhein / als sambtlichen Archi - Cancellariis Imperii und den Häusern Pfalz oder Bayern/Sachsen und Brandenburg / wozu endlich der König von Böhmen mitgekommen /) eine perpetuam quasi Commissionem , die Käyserl. Wahl loco omnium statuum Imperii zu verrichten eingeräumet und überlassen.

Käyser Carl der IV. hat diese Function der Käyser-Wahl durch die so genannte Guldene Bull / tanquam Sanctionem pragmaticam erst recht in Ordnung gebracht/und dabei den Chur-Fürsten verschiedentliche præminentien beygeleget.

Nach der Zeit/absonderlich/ wie man vor etwa zweihundert Jahren angefangen/ die neu-erwehlte Käyser mit gewissen Gesetzen oder Capitulationen zu vinculiren, haben die Chur-Fürsten/ so nebst der Wahl auch die Einrichtung der Capitulation an sich gezogen/ successivè immer mehr und mehr für ihre præminenz vigiliret, und mit Restringirung der Käyserlichen Gewalt/sich bald diese / bald jene Jura in den Capitulationen ausbedungen/ oder sonst per consuetudinem an sich gebracht/ so daß sie nunmehr zu etlichen Dingen quasi consortes Majestatis seu juris Majestatici sind.

Bey dem Münster-und Osnabrückischen Friedens-Schlus / ist in favorem des damahls depositirten Hauses Pfalz / ad instantiam Frankreichs und Schweden/mit Consens des gesambten Reichs / ein neuer und
war

war der achte Electorat fundiret, jedoch mit dem vorbehalt / daß solcher wieder abgehen solle / so bald die Bayerische Linie absterben / und deroselben Electorat an die Linie von Pfalz wieder verfallen würde. Nachdem nun anjetzt/dem Verlaut nach abermahls ein neuer/und zwar der neunte Electorat für das Fürstl. Hauf Braunschweig-Lüneburg soll erigiret seyn/so ist die Frage/ob selches mit Bestand geschehen könne? An Seiten des Käyfers præsupponiret man die völlige Einwilligung / anderst würde darin wohl nichts geschehen seyn. Es ist aber die Sache dadurch noch so klar und richtig nicht/ sondern vielmehr als ein wahres principium zu susteniren / daß in des Käyfers Macht allein nicht stehe/die Zahl der Chur-Fürsten zu vermehren/ und zwar respectu vier Haupt interessirender Partheyen.

Die erste interessirende Haupt Parthen sind die künftige Successores der Käyferl. Parthen / als denen viel daran gelegen / daß die Zahl der Electorum nicht vermehret werde : dann je mehr vota zu der Wahl concurriren/je schwerer wird dieselbe / und je mehr Personnen muß der Candidatus Imperii zu gewinnen suchen ; zu geschweigen / daß die Electores in verschiedenen Hoheiten / exempli gratia , concedendi novum telonium, proscribendi statum Imperii &c. confortes quasi Imperatoriæ Majestatis sind / und nebenst dem Käyfer in dergleichen wichtigen Dingen mitzusagen haben.

Zemehr dergleichen consortes regiminis nun sind / je beschwerlicher ist es dem Haupt-Regenten , und je mehr verlihret Er von seiner præminentz. Alusser dem sind die Electores gleichsam des Käyfers innerste und geheime Räthe / deren Consilium Er in schweren wichtigen Vorfällen requiriren und hören soll. Je weitläufiger nun dergleichen Consultation geschehen muß/je schwerer wird das vorseyende Negotium. Unnebenst verlieren die Successores Imperii auch an Ihrer hohen Jurisdiction : dann an statt dessen/daz man bishero von den Urtheilen eines Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg an die Käyferl. Reichs - Tribunala appelliren können / wird hinsühro von den Judicis des neuen Chur-Fürsten / uti reliquorum Electorum an kein Käyferl. Reichs - Tribunale mehr appelliret werden können/ welches nicht nur eine diminution der Käyferl. Hoheit / sondern auch eine Oppression der Unterthanen/als wekhe eine Instantiam verliehren / nach sich ziehet.

Die zweyte interessirende Haupt-Parthey/ist das bisherige gesampte Colle-

Collegium Electorale. Dann je mehr membra Collegii gemacht werden/ je mehr wird die Electorale præminentz partagiret , & consequenter , je mehr verliert sich der Respect und die Authoritat des Collegii. Dann was vielen gemein ist/gibt das Ansehen bey weitem nicht / als wann einer allein/oder ihrer etliche wenige possidit. Nicht minder folget noch ein ander inconveniens, daß denen bisherigen Thur-Fürsten Ihre negotia Electoralia so viel schwerer werden / je mehr Vota Sie ins Collegium bekommen ; difficultius enim agitur, quod per plures concluditur quam per paucos ; gestalt das concurrende Interesse eines jeden / Die Vota different zu machen pflegt. Und endlich / ob gleich ein jeder Fürst im Reich in suo territorio so viel Macht hat als ein Thur-Fürst in dem Seinigen/folglich also zwischen einem Thur-Fürsten und anderen Fürsten in so weit & quoad superioritatem territorialem in Regimine kein Unterschied ist / bloß daß die Electores priores in ordine, ante reliquos Principes sind / so kan man doch hingegen nicht abläugnen/daß die Thur-Fürsten auch gewisser massen quasi pro superioribus reliquorum Principum & Statuum Imperii zu achten / weil Sie in certis casibus in Regimine Imperatorio concurriren, oder Consortes quorundam jurium Imperatoriorū vel Majestaticorum sind/und nebst dem Kaiser über gewisse Angelegenheiten der übrigen Fürsten und Stände des Reichs was mitzusagen haben.

Wann nun einer ex ordine Principum genommen/ und den Electoribus associaret wird / so verlihren ja die bisherige Electores , respectu illius Principis , Ihre hergebrachte præminenz , und müssen einen inferiorem pro Collega & Consorte dignitatis annehmen. Dahero die sämpftliche bisherige Thurfürsten hohe Ursachen haben/ wofern sie Ihren Consens nicht dazu gegeben/oder geben wollen/sich hautement zu opponiren/wann Ihnen ein neues membrum Collegii obtrudiret werden sollte.

Die dritte interessiende Haupt-Parthey sind alle übrige Fürsten und Stände des Reichs. Dann weil erstlich / ex illorum quasi perpetua commissione die Electores ihre præminenz überkommen / so sollte der Numerus Electorum ohne Ihrer / der Fürsten und Stände des Reichs/gutem Willen / auch nicht vermehret werden / sed de ipsorum voluntate dependere debeat , quibus & quot personis suorum iurium exercitium , perpetua quasi commissione conferre velint. Zweitens ist bekant / daß die Electores sich nicht nur einer grossen prærogativ für anderen Fürsten/ratio-

ratione honoris, præcedentia, juris, legationis, tituli, &c. gebrauchen/ sondern auch /wie vorher gemeldet/ ratione quorundam casuum, als consortes Majestatis Imperatoriæ, sich quasi pro consuperioribus reliquorum Principum & Statuum Imperii achten. Wann nun ex ordine Principum in pari gradu & dignitate consistentium einer heraus genommen/ und den Electoribus associaret wird / so geschahet ja dadurch nichts anders, als daß die reliqui Principes sich einen Ihres gleichen / wider Ihren Willen/übers Haupt setzen lassen / und den hernach pro superiori quasi & præminentri respectiren müssen / mit welchem Sie vorher al pari, & cum loco gelebt. Dieser Punct touchirt für andern absonderlich die Geistl. Fürsten/als den Erz-Bischoff von Salzburg/Bischoff zu Bamberg/Zeut-schen Meister/Bischoff zu Würzburg/Straßburg/Münster und verschiedene andere/imgleichen das Haß Burgund / die Erz-Herzoge zu Oester-reich/die Herzoge zu Bayern/die Herzogliche Häuser zu Sachsen/die Marg-grafen von Bayreit und Alspach / die Regierende Pfälzische Häuser zu Zweybrück und Lützelstein/ welche alle zusammen den Rang für dem Herzogen zu BraunsweigLüneburg bisher gehabt/oder doch tanquam cum pari mit ihnen umgangen / und nunmehr denselben pro superiori quasi & præminentri, wider ihren Willen annehmen sollen,

In Specie leidet das Fürstl. Haß Wolffenbüttel daben / weil selbiges casu eveniente per Senioratum, so im Fürstl. Hause radiciret/zur prærogativ & directorio in der Familie zu gelangen/Hoffnung gehabt / jetzt aber davon depossidiret/und dem neuen Churfürsten postponiret wird.

Der König von Schweden/als Herzog von Bremen uñ Verden/item der Churfürst von Brandenburg / als Herzog zu Magdeburg haben hierbei noch ein ander particulier interesse, weil beede solch Herzogthume bisher die Oberhand für Braunsweig und Lüneburg/absonderlich bei dem Directorio auff den Creiß-Zagen gehabt/und nun hinsüþro werden herunterrücken und dem neuen Electori, wie es wohl nicht anders seyn kan / weichen müssen.

Die Vierdte interessirende Haupt-Partheien/ sind die beede Könige zu Francreich und Schweden: dann weil der numerus Electorum bei dem Westphälischen Friedens-Tractat per Contractum auff die Zahl von Acht gesetzet ist/so folgen nothwendig zwey Stücke hierauf / daß wan solche per conventionem mutuam geordnete Zahl verrücket werden soll / solches zum wenigsten bonâ cum pace compaciscentium Coronarum dictarum geschehen muß/und dann/wann andere Compaciscentes vel alii ex Instrumen-

to Pacis saltem interesse habentes, nemlich die übrige Fürsten und Stände des Reichs wegen Verstärckung des Chur - Collegii sich solten gravirt befinden/das die compaciscentes Coronæ, als garanteurs des Tractats, ihnen beyzutreten / und dagegen maintenue zu leisten schuldig sind.

Num. 9.

Des Fürstl. Collegii vorläufig und schließliche Men- nung publ. den 27. August. 1692.

Als in dem Fürstl. Collegio das nunmehr Reichskündige Gesuch eines neunten Electorats publicè vorgekommen/sich auch die mehrere Unwesende vorläufig darüber heraus gelassen sind die Vota per Majora dahin gangen/das man zwar immer in ungezwieselter Hoffnung gestanden/ein Hochlöbl. Churf. Collegium würde in hoc puncto absonderlich dahin antragen/das I. Kays. Maj. von Churfürsten und Ständen/mit allgemein und gesampter Reflexion auf das wahre Interesse des H. Röm. Reichs(worauf in dem an allerhöchstbesagte Kays. Maj. Nahmens verschiedener so geist- als weltlicher Fürsten/vor mehr als einem Monath allerunterthänigst-abgelassenen Schreiben/ wie auch in dem an die höchst-ansehentliche Kays. Commission vorhin geschehenen mündlichen Vortrag alenthalben bekannter massen schon zum Theil gedeutet worden) die bey bissh-riger forma Imperii zwischen Haupt und Gliedern/Gott Lob! so wohl bestellte Harmonie/und hingegen das / aus deren Veränderung (worzu dermalen die allergeringste Noth nicht vorhanden) zu besorgen seyende schädliche Mistrauen/ und höchst-gefährliche Consequenzen allergehersamst und beweglichst umb so mehr repräsentiret werden möchten/ als man drauff von der Kays. allerhöchsten und weltbekanten Justiz und Äquanimität eines allergnädigsten Gehörs und beyfallender Resolution / zu Beybehaltung der Formæ Imperii modernæ, sich wohl und allerunterthänigst getrostest könne. Alldierweiln aber in dieser so importanten Sache von obgemeldtem Churf. Collegio an das Fürstl. noch zur Zeit nicht allein ganz nichts gekommen/ sondern auch unvermuthet anjetzo äußerlich so viel zu vernehmen/ ob solten die Churf. Herren Gesandte bereits instruit seyn/also das von denenselben/wegen Constituturung sothanen neunten Electorats, einfolglich de matanda Imperii forma, mit Ausschliessung Fürsten und Stände delibert werden dörfe, welchem man aber um so weniger einen Glauben beylegen will/ als man bisshero in gemeinsamen Sachen treulich und fest gestanden/ Dahero auch in diesem gegenwärtigen Negotio sich dergleichen verstehen thut/ zumahlen in

Au-

Aurea Bulla, in dem Instrum. Pacis Westphal. Artic. 4. §. Quo ad Domum Palatinam &c. In verbis: Imperator cum Imperio, unwiedertreiblich statuit, auch durch die Kaiserl. Wahl - Capitulationes Ferdinandi IV. und jetzt glorwürdigst regierenden Kays. Maj. Leopoldi I. his Formalibus: Wir wollen die guldene Bull mit deren in dem zu Münster und Osnabrück auffgerichteten allgemeinen Reichs-Frieden-Schlus auff den achten Electoratum enthaltenen Extension, nach Innhalt erstberührten Frieden-Schlus/ stet/fest und ohnverbrüchlich halten/handhaben / und dawider niemand be schweren ic. noch viel deutlicher confirmirt wird / daß zugleich der Fürsten un Stände Einwilligung und Consens præviè nothwendig zu erfordern seye/ auch nicht minder bekannt / als vorhin bey denen Westphälischen Tracta ten/ die ohnumbgängliche höchste Nothdurfft erheischt/ den Numerum septenarium in dem Churfl. Haß Pfaltz zu extendiren/ daß nach Anleitung der angezogenen guldnen Bull/ vermeß fundbarer Reichs-Actorum de Anno 1647. die gesambte Reichs - Stände præviè durch ordentliche Kaiserliche Proposition darumb befragt/ deren deutliche Einwilligung und Consens requirierte, solcher auch endlich / jedoch mit unausgesetzter Reflexion auff den ältesten Numerum septenarium. Besag mehrerwähnten Instrumenti Pacis, gegeben worden; woraus dann von selber folget/ daß anjezo zu sothaner wichtigen Sachen Vornehm- und Erörterung/ wo es anderst auff keine offbare Nullität auslauffen solle / eine ordentliche Kaiserliche Proposition oder Commissions-Decret pro objecto simul & semel deliberandi in allen dreyen Reichs-Collegiis, re und correlationes Conclusorum, so dann ein vollständiges Reichs-Gutachten/ und endlich ein mit Kaiserlicher allergnädigsten Resolution erfolgender gemeinsamer Reichs-Schlus die necessaria requisita seyen/ allermassen die Kaiserl. allergnädigste Intention und Meinung ohngezweifelt anderst nicht seyn kan/ dann daß der vorhin eingeführte Modus & status Imperii juxta leges pragmaticas so wohl ratione quæstionis An? als Quomodo? hierunter beständig observirt werde. Als hältet man solchem nach an Seiten des Hoch-Fürstl. Collegii per majora conclusivè dafür / daß ein solches einem hochlöbl. Churfürstl. Collegio gebührend zu hinterbringen/ sich dabei getrostend und versichernd/ daß gleichwie dasselbe bey sich nicht anderst ermessen wird/ als daß getreueste Fürsten und Stände des Reichs/ sich Ihrer von so viel hundert Jahren wohl hergebracht/ und durch des H. Röm. R. Grund und Säke bestättigte/bizanhero conservirte Gerechtsame auf keinerley Weise begeben/noch disfalls bey ihren Hhn, Nachfolgern/

und der erbaren Nachwelt/eine immerwährende blame auff sich laden kön-
nen noch wollen / also ein Churf. Collegium sich vor allem die ungekränkte
Beybehaltung der fundamental Reichs-Gesetzen/def̄ bekanten Reichs-Sty-
li und Observanz, und der daran haftenden guten Harmonie/Ruhe und Ei-
nigkeit im H. Röm. R. höchst angelegen seyn lassen/ und dabey ein jeder der
vortrefflichen Churfürstl. Herren Gesandten in particulare an seinem viel-
vermögenden Ort/zu Verhütung aller sonst zu besorgen stehenden gefahr- un-
schädlichen Consequenzen , alles diensamste beyzutragen von selbsten ge-
meint und beflissen seyn werde.

Num. 10.

Reflexiones über den 9ten Electorat.

Mann die Grund - Geseze des Heil. Römischen Reichs
Deutscher Nation, nemlich die Guldene Bull und das Instrumen-
tum Pacis ungekränkt bleiben sollen / so wird in des Römischen
Käyfers und der Chur-Fürsten/ob Sie gleich einhellig darein willigen solten/
Machten allein nicht stehen / die Zahl der Chur-Fürsten zu vermehren / und
den neunten Electorat einzuführen; massen die Guldene Bull und das Instru-
mentum Pacis autoritate der gesambten Stände des Reichs gemacht seyn/
und also mit dero selben Vorwissen und Bewilligung geändert werden müs-
sen: Cujus namque autoritate lex lata est , ejusdem autoritate etiam mutari
tollique debet. Dahero dann / wie bey denen zu Osnabrug und Münster
vormahls geflogenen allgemeinen Friedens-Tractaten der achte Electorat
introduciret werden sollen/ darüber in allen dreyen Reichs-Collegiis Anno.
1646. im Monath Junio oder Julio (si recte memini) deliberiret/und weil
Bären die an Seiten des Hochfürstl. Hauses Braunschweig Lüneburg in
Vorschlag gebrachte/und von allen Reichs-Ständen beliebte Alternativ des
der Obern-Pfaltz anklebenden Electorats vom Hause Bären zum Hause
Pfaltz nicht aggrediren wollen/ ohne desselben Beystimung und Willen aber/
weil es der Zeit drey ganze Reichs-Ereyse / den Bayrischen / Fränkis. und
Schwäbischen in seiner Devotion gehabt / und also sehr mächtig gewesen/zu
keinem Frieden zu gelangen war/zu Verhütung der gänzlichen dissolution des
Reichs/welche bey Continuation des Krieges ohnvermeidlich hätte erfolgen
müssen/adeoque urgente extrema necessitate endlich beschlossen worden/daz
Der achte Electorat institui ret/und dem Pfaltz-Grafen Carolo Ludwig ge-
geben/derselbe jedoch/auff den Fall/ da die Bayerische/oder Wilhelminische
Linie abgehen würde (wie ipsa Instrumenti Pacis formalia lauten) prorsus
expungiret seyn solle.

Die-

Diese Sanctionem pragmaticam mögen der Kaiser und die Churfürsten für sich allein nicht ändern. Nicht ohne ist es zwar / daß in der Guldenen Bull nicht eben explicitè und aufdrücklich verordnet ist / daß nur Sieben Chur - Fürsten seyn sollen : dieweil aber die gesambte Deutsche Reichs - Stände nach Abgang der Carolingorum die freye Wahl / wen Sie tüchtig zum Kaiserthum erachtet / ohn daß jemand die Succession iure cognationis prætendiren mögen / gehabt / un quoad actum primum, so viel nemlich das Jus eligendi an sich betrifft / annoch habē / und nur dasselbe quoad actum secundū, oder dessen Exercitium und Ubung (zu welcher Zeit ist nicht gewiß bekandt) denen sieben Chur - Fürsten / welche in der guldenen Bull bestätigt worden / überlassen haben / so kan ohn dero selben Vorwissen und Bewilligung die Zahl der Churfürsten nicht aug'ret werden / um desto weniger / weil selbige Vermehrung in dem Instrumento Pacis , quoad rem , gnug verbothen / in dem darin der achte Electorat , in casum deficientis linea Wilhelminæ , prorsus expung'ret werden soll.

Daferne nun dem zu wider der neunte Electorat , cessante omni utilitate & necessitate eingeführet werden solte / können die non consentientes status Imperii , ob gravissimum præjudicium darinnen nimmer gehelen / sitemahl Sie dadurch den statum oligarchicum . Darnach die Churfürsten schon längst getrachtet haben / approbiren und stabiliren würden da doch der Chur - Fürsten menees und desseins zu unterbrechen / bey vorbedeuteten General - Friedens - Tractaten von denen anderen Reichs - Ständen stipuliret / und mit gutem Willen der Chur - Fürsten pacisciret worden / daß eine perpetua capitulatio , omnium Imperii ordinum autoritate , auff dem nechst folgenden Reichs - Tag gemacht werden solte / dadurch der Churfürsten angemassete autoritas leges Imperii fundamentales zu setzen / und mithin den statum oligarchicum zu affirmiren , keinen geringen Anstoß gelitten hat / hingegen aber der andern Reichs - Stände Authorität trefflich bestätigt und befästigt worden ist. Können nun dieselbe zu dem neunten Electorat , ohne mercklichen Abbruch der ihnen zustehenden Authoritet , circa leges Imperii fundamentales ferendas mutandasve , nicht willigen / der Kaiser und die Chur - Fürsten aber wolten Ihre angemassete Authoriter behaupten / So ist sehr zu besorgen / daß grosse Collisiones und daraus allerhand Zerrüttungen und Weiterungen entstehen möchten / und solches nicht allein auff denen Reichs sondern auch auff denen Nieder - Sachsischen Kräuf - Tägen / zumahlen aber im Fürstl. Hause Braunsweig und Lüneburg. Dann gleich wie vermutlich die Kron - Schweden wegen Bremen / und der Chur - Fürst zu Brandenburg

bürg wegen Magdeburg dem neunten Thur-Fürsten den Vorsitz und das Directorium in Comitiis Circulatibus nicht einräumen werden, also können auch die Durchlächtigste Herrn Herzoge zu Braunsweig und Lüneburg/Wolffenb. Linie, wann das Senium bey ihnen ist, sich des Ereyß-Directorii, ohne daß ihre in- und außerhalb Deutschland habende Reputatio mercklich terniret wurde/durchaus nicht begeben; Eben so wenig vermögen Sie dem Senio, nach Verordnung der Lehn-Rechte/anhangende Prärogativ, wann sich ein Lehns-Fall begiebet/die Lehn vom Römischen Kaiser zu empfangen/fahren zu lassen/welche auch ihre illustre naissance in keine Weise und Wege leidet: zumahl Sie dieselbe dementiren würden / wann Sie ihren jüngern Herrn Vettern jetzt berührte prærogativ gönnen solten.

Ferner erfordert jetzt Hoch besagter Herrn Herzogen hohe Reputation, daß Sie die/vermöge des im Fürstl. Hause üblichen herkommen / von dem Senio, wann solches bey Ihnen ist / dependirende præcedentz auff Reichs- und Ereyß-Tägen und sonst an allen Orten conserviren, ob Ihnen gleich/ gegen Abtretung dieser und anderer prærogativen, grosse Avantages offeriert werden: Privatis in eo stant consilia, quid sibi conducere putent: at Principum diversa sors est, quibus præcipua rerum ad famam & gloriam dirigenda sunt.

Num I I.

Quæstiones circa nonum Electoratum.

1. Ob solcher eingeführt werden könne?
2. Mit wessen Verwilligung?
3. Obs rathsam/ daß er de præsenti eingeführt werde.

Ad Quæst. I.

Mann die guldene Bull pro basi & fundamento status Imperii, zu dessen genau und heiliger observantz die jederzeit regierende Käyserl. Majest. durch Wahl-Capitulation sich obligirt haben, gehalten werden soll/so kan es salvo Imperii statu nicht geschehen. Dann nach Inhalt der guldenen Bull / ist der status Imperii nur auff 7. Grund-Saulen gesetzet/vid. Proem. einföglich müssen sie auch fest und unbeweglich stehen/tit 12. und können salvo Imperii statu weder verringert noch vermehret werden / beydes ist bereits durch einhelligen Consens des ganzen Reichs bestätigt / und jenes ex actu publico zu Regenspurg de anno 163. außer allem Zweiffel/dieses aber ex historia Pac. Westphal. und denen darüber geführte

führten Protocollen und Relationen, auch dem Instr. Pacis selbst / denn dar- aus offenbar wie schwerlich man in den Octovirat gewilligt / und wie man darunter so gar keinen legem perpetuam eingehen / sondern bloß auff dieselbe necessitet restringirt, und deswegen nach Abgang der Wilhelminischen Linie den numerum wieder in vorigen / und Aurea Bulla determinirten stand gebracht / einfolglich an disposition derselben nichts immutiret wissen / aller- wenigstens aber dadurch dem nono Electoratu einen Eingang gemacht ha- ben wollen. Daher es denn kommen / daß die Publicisten auch post Octo- viratum, die Chur-Fürsten Septemviro genennet / und daß denenselben dies- ser Mahme beständig compete, behauptet haben. Wiewohl nun solcher gestalt / die andere beyde Fragen sich von selbsten beantworten / so ist jedoch nicht zu läugnen / daß obiges allein regulariter anzunehmen / und sich wohl Casus begeben können / welche hierinfalls / wo nicht eine Veränderung / jedoch eine dispensation oder extension erfoderen / auch in anderen Scriptis bereits zu weitläufiger dissension gediehen / und daher sich wol fragen läßt :

Ad Quæst. 2.

Von wem dann auf solchen event die Einführung zu verwilligen stehe?

Daß die Einführung oder Investitur der Röm. Kays. Majest. Krafft dero allerhöchster. Kaiserl. Ambts zukomme / ist aus der Reichs-Praxi be- kannt. Ob es aber ex plenitude potestatis Cæsareæ , oder mit Consens der übrigen Churfürsten / oder vielmehr mit Einwilligung des ganzen Reichs geschehen könne / und müsse / solches ist ex Aur. Bull. und der darauff gegrün- deten observanz gar leicht zu entscheiden. Dañ (1.) waltet kein Zweiffel / daß die Vermehrung des Septemvirats eigentlich ad Collegii istius Constitu- tionem, und nicht zu dessen Conservation gehöre. Gleich wie nun origo Electorum secundum numerum septenarium à tacito Principum consentu derivit, deren Befestigung aber in viel angezogener Aur. Bul. auf allgemeine Gegenwart und Bewilligung derer Chur- und anderer Fürsten / Gra- fen &c. gegründet wird : So folget unroidersprechlich / daß bei verwaltender deren augmentation derjenigen Consens , à quibus cautam habent, noth- wendig vorhergehen / mithin eine solche essentielle Veränderung der Reichs- Verfassung und dessen vinculi, ohne gesampter membeorum vorwissen / nicht verhängt werden soll. Allermassen dañ zum (2.) nicht allein weyl. Kaiser Maximil. I. wie auch der Fürst in Siebenbürgen Gabriel disfals mit ge- sambten Ständen / und nicht mit denen Churfürsten allein vor diesem Hand- lung gepflogen / und ratione totius Imperii die abschlägige Antwort erhalten /

sor=

sondern auch (3.) ob gleich bey dem Anno 1622. nach Regenspurg ausgeschriebenen Chur- und Fürsten-Tag/ die im folgenden Jahr vorgegangene neue Investitur weyl. Churfürst Maximiliani zu Bayrn/ ex plenitudine potestatis Cæsareae vorgenommen/ und von theils anwesenden Fürsten davon als einer die Churfürsten angehende Sach/ in ihren Votis abstrahiret, jeden noch (4.) der glorwürdigste Kayser Ferdinandus gar deutlich exprimiret, wie weit solches zu verstehen/ und daß die Conservatio Collegii Electoris von dessen Constitution weit unterschieden sey/ und ein solches in der An. 1647. zu Münster dem Maynzischen Directorio übergebenen Proposition mit diesen formalien enthalten. Wie nun die Kays. Maj. unser allergnädigster Herr/ es bey Translation der Chur (Conferatur hic propositio Cæsarea de dato Regenspurg den 7ten Januarii, ut & resolutio den 6. Febr. 1653.) wie auch der Oberen Pfalz/ nochmahn verbleiben lassen/ hergegen aber den ghum Electoraum für das zuträglichste Mittel zu Beruhigung dieser innerlichen Unruhe gehalten: Also haben sie beneben / umb willen Sie wohl vorgesehen/ daß ohne Einwilligung der Chur-Fürsten und Stände / wider die güldene Bull/ kein mehrer und ferner Electoratus eingefüret werden solle / Chur-Fürsten und Stände gnädigst ersuchen wollen / sinsemahl Sie selbsten und ihres Theils kein Bedenken machen / sondern vielmehr dafür halten / daß dieses ein sicheres Mittel/ zu Stabilirung der Ruhe im Reich sey / und dadurch eine hohe Kayserl. Gnade geschehe / es wolten auch Churfürsten und Stände Ihnen solches Mittel des Octavi Electoratus gefallen/ und umb des lieben Friedens Willen / Ihre Einwilligung gehorsamst ertheilen lassen. 2c.

Auff diese Kayserl. gerechteste Urtheil ist (5.) auch im Instrumento Pacis der Consensus Imperatoris cum Imperio ausdrücklich gemeldet/ und tranquillitas publica pro Causa angeführt; also gar fern ist es/ daß bey prætentidrendem neunten Electorat, Fürsten und Stände übergangen / und ihnen an ihren juribus Imperii, und der von Kays. M. selbst adstruirter possession vel quasi/durch die suchende Investitur ein solch unviderbringlich præjudiz beygefüget werden könne.

Ad

Was aber endlich die Dritte Frage betrifft / da ist die negativa gar leicht zu finden / angesehen erstlich keine necessitas urgens , welche nicht bey viel andern getreuen Ständen mitwalten sollte / verhanden ; Ja es ist (2.) dergleichen/das bey Stabilirung des Octovirats militiret, und bey vorgezogener Käyserl. Proposition vorgestellet / Der Zeit Gott Lob ! nicht zu erdencken ; zumahl (3.) tranquillitas publica dadurch nicht befödert / sondern vielmehr in die höchste Gefahr gesetzet/und (4.) das noch übrige gute Vertrauen zwischen denen Reichs-Collegiis völlig zerstöhret / und zu allerhand inconvenientien die Thür geöffnet wird / welche sicherer in der That zu vermeiden/als mit Worten vorzustellen.

Num. 12.

C O P I A,

Schreibens an Chur-Mainz / von denen wider das neunte Electorat sich opponirenden Fürstl. Gesandten.

P. P.

Sller Churfürstl. Gnaden werden von Dero hier subsistirenden Gesandschaft nach und nach umständlich gehorsamsten Bericht erhalten haben/was gestalten denen mehrern des Fürstl. Collegii unsern gnädigst. Herrn Principalen das Reichs - Kundige Gesuch des 9. Electorats sehr zu Herzen dringet / wie deshalb an Ihre Käyserl. Majestät als unterthänigstes Bittschreiben vor einem Monat abgangen / auch was zuvor von dero höchstansehnlichen commission allhier mündlich representiret worden.

Alldieweilen man sich nun nach der Hand aus erheblichen Ursachen necessitirt befunden/dieses Werk in dem gesambten Fürsten - Rath vor und an zu bringen/solches auch vorgestern bewerckstelliget/und auf die von denen Majoribus erfolgte secundirung man sich einer vorläuffigen und schließlichen Meinung (wie aus hieben gehenden Abschrift grädigst zu ersehen) verglichen/un man dañ bei heutigem Rathgang eine solche durch das Salzburg. Directorium , dero hochlöbl. Gesandschaft als dem Reichs - Directorio gebührend extradiren wollen / so hat dasselbe nicht allein dessen acceptation gleich verwaigert/ sondern ist auch bey iterirter instanz,dass dasselbe hierunter denen Fürsten das Officium Directorale nicht denegiren wollten / wider alles besseres Verhoffen nichts destoweniger darauff bestanden. Gleichwie

F

nun

nun aber dieses eine Sache so dem Fürsten-Stand zu höchster Beschwerde= Verachtung und præjudiz gereichen könnte/wan demselben seine hohe Nothdurft dergestalt an das Churfürstl. Collegium mittelst Dero Reichs-Directorii zu bringen gehindert/und das Officium Directoriale so schlechter Ding absolute denegirt werden sollte/insonderheit da dazu keine gnugsame Ursach vorhanden/und hiebevor öfters geschehen/ daß auf ein oder andern Standes Verlangen in dessen voto angebrachtes Gravamen , wann man solches per Majora secundiret , dem Chur-Mainz. Directorio angezeiget worden/ Euer Churfürstl. Gnaden auch sonder Zweifel selbst gnädigst erkennen werden / daß die Fürstl. in Ihrer Anliegenheit nicht deseriren und ring zu achten/ daß Sie nicht einmahl angehört werden sollten / da doch einem Churfürstl. Collegio hingegen frey stehet / und unbenoimen ist/die vermeinte gegenratiōnes auch zu eröffnen/zu des Heil. Röm. Reichs Besten recht miteinander einverstehen und schließig werden möge ;

Also gelanget an Euer Churfürstl. Gnaden unser unterthänig und geziemendes Ersuchen / dieselbe geruhē gnädigst Dero hier subsistirenden Gesandschafft ernstlich anzubefehlen / daß Sie hier innfalls Ihrem Muneri Directoriali gnugthue / und also die Vorläufige Entschließung des Fürstl. Collegii in prædicta materia, von dem Salzburgische Directorio ungewairgert annehme / in massen nicht unzeitig zu besorgen / da allen unverhofften falls / demselben der Weeg zu Vorbringung seiner habenden Nothdurft verschlossen/und einsfolglich die Iustiz denegirt werden sollte/daß bey leichtlich entstehenden Weiterungen auswertige Potenzen sich in diese Sache mischen/uñ nicht geringen Beyfall finden dörfftet/Eur Churf. Gnaden Reichs bekannte æquanimiter und Sorge vor das gemeine Wesen macht uns aber die veste Zuversicht/daß Sie alles dieses beherzigen/und nach Dero höchsten Vermöge alle Inconvenienzien abzukehren gnädigst von selbsten geneigt seyn werden. Dero zu beharrlichen hohen Gnaden und Hulden/wir uns unterthänig und gehorsamst empfehlen / und in eusserster Devotion verharren. Regenspurg den 29 Augusti 1692.

Euer Churfürstlichen Gnaden

Unterthänigst gehorsamste
Des Fürstl. Collegii mehrerer Fürsten zu fürs
währendem Reichstag gevollmächtigte /
Räthe/Botschafften und Gesandte.

Num.

Drittes Schreiben/welches an Th. Kaiserl. Majest.
 wegen des neunten Electorats , und in specie wider des Chur-
 Maynischen Directorii verfahren/ von den mehrern Reichs-
 Fürsten abgelassen worden.

Bey Ew. Kaiserl. Majest. haben Nahmens Unserer gnädigsten und gnädigen Herrn Principalen Wir Uns wider das Chur-Maynischen Directorium zum höchsten allerunterthänigst zu beklagen/daz dasselbe mit Hindansetzung aller Reichs-Constitutionen, und gegen den offenbahren/ so wohl von Sr. Kaiserl. Majest. als denen gesamten Chur-Fürsten und Ständen An. 1647. bey der wider die allgemeine Verordnung der guldnen Bull/allein ex suminâ necessitate à toto Imperio bewilligter Einführung des achten Electorats, mit ganz klar und ausdrücklichen Worten selbst ohne den mindesten Anstand oder Zweiffel erkennten und observirten Stylum am 13ten jetztlauffenden Monats Octobris unverantwortlicher Weise unternommen/das bey jezigem betrübten Reichs-Zustand ganz unzeitig formirte, sonst vor das gesambte Röm. Reich notoriissimè gehörige neunte Chur-Gesuch dem Churf. Collegio/ so gar wie zu hören / non attentâ trium ideoq; totidem ejusdem Collegii expressâ validissimâ contradictione & exceptione inaudito prorsus exemplo zu proponiren, und denen übrigen zur Deliberation zu stellen / auch zugleich das völlige Fürstl. Collegium von der / demselben unwidertreiblich zu stehenden Mit-Deliberation ganz auszuschliessen / und mithin Unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen in Ihren Juribus ac Eorum quietissimâ possessione vel quasi de facto zu turbiren.

Wann nun aber so thane des Chur-Maynischen Directorii verübte eigenthätige Beeinträchtigung/ und die in so hochwichtigem Werck / woran Salus & quies Imperii grossen Theils hafftet / gebrauchte præcipitanz an sich selbst desto enomer, auch Fürsten und Stände Unsern gnädigst und gnädigen Herren/die sich der so theuer erworbenen Jurium nimmermehr entszen lassen können noch wollen / sondern dieselbe ungekränkt auff alle Weiß und Wege beyzubehalten sich in und bei Ihren Gewissen und Ehren verpflichtet erkennen/ so viel empfindlich und unleidlicher ist / als Sr. Churf. Gnaden von Mayn selber die so klare gerechtsame und unaugbare Possession gesambter Fürsten und Stände durch verschiedene so schrift- als mündliche Vorstellungen vorhin überflüssig zu erkennen gegeben worden / Ihro

auch legaliter schon bekannt gewesen / daß Ew. Käns. Mayst. allergnädigst versprochen/auff die in puncto gedachten Chur - Gesuchs an Seiten der Reichs - Fürsten und Ständen schriftlich angebrachte Erheblichkeiten allergnädigst zu antworten/und daß Sie auch in dessen Unsere hohe Herren Principaler für aller Nachtheiligkeit allermildest versichert haben wolten.

Als nehmen von wegen Unser gnädigst - und gnädigen Herren Principaler zu Ew. Käns. May. Wir den allerunterthänigsten Recurs dieselbe allergehorsamst ersuchend und bittend/daz/gleich wie Sie Fürsten und Stände/da es nöthig/so gar mit Dero Substanz bey Ihren Befugnüssen zu schützen und zu manuteniren/noch einst durch Dero höchst - ansehnliche Comission allermildest vertrösten und erklären lassen / also Ew. Käns. Mayst. allergnädigst geruhet wollen/dem Chur-Maynzis Directorio aller ernstlichst anzubefehlen/daz dasselbe solch sein unbefügt und widerrechtliches Factum/allermassen/und was ex illo darauff geschlossen oder vorgenommen werden möchte/vor und in sich selbst allerdings unfrästig/unbündig/null und nichtig / auch dergestalt demselben schon also disseits vermöge der Anlag insinuit und declariret worden ist / vor allen redressire , und dergleichen sich ins Fünftig gänzlich enthalte / was aber sein in unus Directoriale betreffen mag / sich dessen hinfuro / Fürsten und Stände ohne Präjudiz un Nachtheil in dem Gleis der Reichs-Constitutionen, bevorab des Instrumenti Pacis und nach dem allerseits bekannten Reichs - Stylo gebrauche und darnach verfare. Ew. Käns. Mayst. bezeiget hieran Fürsten und Stände / nicht allein die Gottliebende/Justiz/sondern vermittels auch dadurch die sonst anscheinende grosse Weiterungen und Gefährlichkeiten/erhalten annebenst das Röm. Reich in seiner Consistenz/Chur-Fürsten und Stände aber gegen denoselben in schuldigster allerunterthänigsten Devotion , und alles unter sich in der nöthigsten besten Harmonie. Ew. Käferl. Mayst. aber thun zu Dero allermildesten Hulden und Gnaden Wir uns allerunterthänigst und gehorsamst empfehlen. Regenspurg den 17 Octobr. 1692.

Num. 14.

Proposition, so deßhalb in der Käns. Commission zu Regenspurg geschehen.

DEr höchstansehentlichen Kaiserl. Commission wollen die mehrere des Fürstl. Collegii gehorsamst nicht verhalten/daz nach dem Sie wider alles besseres Verhoffen vernehmen müssen / was gestalt das Chur-Maynzische Directorium wider die demselben mehrmals ge-

gethane und sonst bewusste Vorstellungen den 13. currentis unternommen / die Fürsten und Stände so præjudiciale proposition in puncto des neunten Chur-Gesuchs dem Churf. Collegio zu thun / man sich bemühtiget befunden / bey Ih. Kays. Majest. sich hierüber mit mehrern nach Innhalt der Anlage / worauf man Kürze halben sich gebührend beziehet / allerunterthänigst zu beschweren / und zu bitten / daß mittelst Dero allerernstlichen Befehls dasselbe solch widerrecht- und nichtiges factum vor allen redressire, worbei man dañ die Höchst-ansehnliche Kays. Commission gebührend ersuchen wollen / Ihres hohen Orths nicht allein bey Ihro Kays. Maj. der Fürsten und Stände gerechte Intention und Bitte bestens zu secundiren, sondern auch zu vermitteln / daß aus so nichtiger Chur-Mahnzischer Proposition kein / wie wel eben so ungültig / einseitiger Schluss erfolge / noch viel minder wolle man aber gedencken / daß / wie sondaer Zweiffel Ihro Kays. Majest. allergerechte Intention von einigen dem Vernehmen nach / höchst stäflich affingirt und imputirt werden will / aus so nichtigem Princípio gleichwohl zur Investitur noch wücklich aeschritten werden solle / sondern man lebe vielmehr der ungezweifelten Hoffnung / Fürsten und Stände werden / auf die Nahmens derselben bey Ihro Kays. Maj. allerunterthänigst eingerwandte vorige und jetztmahlige Bitte / mit einer gewährigen allergnädigsten Resolution ehst consolirt werden.

Num. 15.

C O P I A.

**Schreibens an Chur-Mahnz/ Trier/ Gdln/ Bayrn
Pfalz ic mut mutand.**

Von des Fü. stl. Collegii mehrerer Geistlicher Fürsten Räthen /
Botschafften und Gesandten / die Hannoverische Chur-
Würde betreffend.

Hechwürdigster }
Durchläuchtigster } Chur-Fürst.

Güller Churfürstl. Gnaden (Durchleucht) sollen wir gehorsamst nicht verhalten / und wird derselben vielleicht einiger massen schon verkommen seyn / wie daß verschiedene des Fürstl. Collegii Geisl. Fürsten / unsere gnädigste hohe Herren Principalen, denen nunmehr

F 3

die

die mehrere accedit, auch verhoffentlich alle übrige noch accediren werden, mit Concurzenz einiger Weltlicher nach zuverlässigem Vernehmen / was gestalt des Herrn Herzogen Ernst Augusti zu Braunsch. Lüneburg Hochfürstl. Durchl. zur Churwürde mit nicht geringem Eyffer aspiriren, und sich derselben/denen erfahrenen eüsserl. Umständen nach / schier versichert achten nichts mehrers wünschen/ als daß dieselbe über eine so hochwichtig und nachdenckliche Sach/ wo nicht so gleich des gesamten Churfürstl. Collegii/ jedoch Euer Churfürstl. Gnaden (Durchl.) hochvernünftiges Sentiment hätten vernehmen mögen/ proptet Moræ periculum aber bewogen worden/an Ihre Kaiserl. Majest. ein allerunterthänigstes Repräsentation und Bitt-Schreiben/nach Inhalt der beygehenden Anlag/ ohnverlängt abzulassen. Nun leben unsere gnädigste Herren Principalen wol der tröstlichen Hoffnung/Ihre Kaiserl. M. werden die dadurch in Unterthänigkeit eröffnete Gedanken nicht allein allergnädigst vermercken / sondern auch eine reflexion gnädigst darauf werffen. Gleich wie aber unsren gnädigsten Herren Principalen bey solchem Werck vor allen das unwiederbringl. Präjudicium, wollen nicht sagen/so dem statui Ecclesiastico , sondern der gesamten Röm. Cathol. Kirchen/durch sothane Action zuwachsen würde/schmertlichst zu Herzen dringet/ davon Sie in dem angezogenen Schreiben an Ihre Kaiserl. Maj. umb willen gedachter massen verschiedene der Augspurg. Confession zugethane Fürsten Darzu concurrirt, studio abstrahiren wollen: also/und ob Sie sich; war ganz versichert halten/daß bey Ew. Churfürstl. Gnaden (Durchl.) nicht nur die politicæ rationes in Negativam denen anderen ohne dem weit präponderieren/sondern nur fürnehmlich der grosse Vortheil/der hierdurch der protestirenden Religion wider die Catholische eo ipso zugelegt würde / keine Beyhülffe/wol aber ein im Gewissen radicirte eyfferigste Abrathung erreget haben würde/so haben Dero selben im Namen unserer gnädigsten Hn. Principalen/wir doch hier von gehorsamlich communicat und apertur thun sollen/in diesem Fall eben dasjenige zu consideriren nicht verfaumende was vordeme die Protestirende/vermög Actorum, wegen deß blassen Interesse Ihrer Religion/ so lang und viele Jahr mit grösster Opposition, tam Consiliis quam Auxiliis,nur gegen die Translation des Electoratus von einem Protestirenden auf einen Cathol. Fürsten/zugeschweigen wann es umb eine neue Churwürde zu thun gewesen wäre/so sehr bekümmt/ wie viel man aber Cathol. Seiten à contrario auf dergleichen sorgsame Gedanken zu fallen Ursach habe/werden Euer Churf. Gnaden (Durchl.) von selb hochvernünftig ermesen/

sen/da Sie auf gegenwärtigen Statum des Collegii Electoralis zu reflectiren,
benebens auch die Eventual-Vorsehung des Instrum. Pacis, und über das die
Menschliche Fälle/ denen hoch- und niedern Standes- Personen zugleich un-
terworffen/gnädigst zu bedencken geruhen wollen/ als bei welcher Bewandt-
nus NB. und da man eben der erwünschten succession allerseits noch nicht so
gar vergewissert / das Churf. Collegium künftig/ hin zwischen denen Ca-
tholischen und Augspurgis. Confessions - Verwandten ad paria vota (so die
Göttliche Allmacht aber gnädiglich abwenden und verhüten wolle) verfallen
könne.

Bekannt ist sonst überflüssig/ was massen der Numerus septenarius
lege publica per Auream Bullam, wie in proœmio zu ersehen/nicht allein we-
gen vieler Politischen rationen, sondern auch ob rationes mysticas confirmitt,
und die darinn enthaltene Verordnung gleichsam auff ewigwährend statuaret,
es auch ungeändert dabey zu lassen/ von allen Röm. Kaysern in Ihren ge-
schwornen Capitulationen versprochen und zugesagt worden: bekant ist nicht
minder / was Gestalt bey denen Friedens-Tractaten zu Münster und Oß-
nabrück/weilen kein anderes Mittel zu Endigung des so lang gewährten mü-
heseeligsten Kriegs/ und grausamen Blutvergießungen/ einfolglich/ umb aus
dem erbärmlichsten Zustande des H. Röm. Reichs zu gelangen / zu ersinnen
gewesen/man endlich/ vermög Reichs-Gutachtens von 31. Mart. 1647. er-
wogen/das dasjenige/ was Ratione numeri Septenarii beschlossen worden/
per contrarium consensum Ihrer Kays. Maj. und deren gesambten Reichs-
Ständen/da es die Noth und Nutzbarkeit des Heil. Röm. Reichs also er-
fordert/geendert werden könne/ wordurch man dañ dem von weyl. Kaysert.
Majest. Ferdinando dem III. glorwürdigsten Andenkens vorgeschlagen/ un-
ordentl. propo nirtten 8. Electorat mit Consens und Verwilligung aller
Churfürsten und Ständen/ unter andern auch vornehmlich ex hac ratione
gekommen/weilen es allerseits keine andere Meinung gehabt / als daß sotha-
ne Auctio Numeri nicht perpetua & immutabilis, sondern auff zutragenden
Fall der Octavus extinguit, und der Numerus Eligentium wiederumb ad
septenarium & eundem ordinem Aureæ Bullæ reduciret werden sollen. Wie
solte dann nun denen Catholischen/ bevorab Geist- und Weltl. Chur-Fürste
und Ständen verantwortlich seyn/wann sie sich sampt und sonders dem oh-
ne alle Noth und gnugsame Ursach / auch wider die leges fundamentales,
lauffenden Braunsiv. Hannoverischen Gesuch/ dessen reussirung künftig so
gar die Majora der protestirenden im Fürstl. Collegio zu unwiederbringlichen
Schä

Schaden der Catholischen Religion, welcher auch mit gleichmässiger Erhöhung noch eines anderen Catholischen Fürstens nimmermehr gnugsam erseget/oder compensirt werden könnte / einführen mögte / auf alle Weis und Wege kräftigst zu opponiren unterlassen würden ; und solcher nach wollen unsere gnädigste hohe Herren Principalen im geringsten nicht zweifeln/Euer Churf. Gnaden (Durchl.) werden die grosse Nachtheiligkeit dieses Fürstl. Hannoverischen Intents nicht nur erwähnter massen / höchsterleuchtet selber befinden / sondern nach dero rühmlichsten Eyffer und Sorgfalt für das gesampte Catholische Wesen / vorderist bey Thro Kays. Maj. von dero ungeminen Zelo Catholicæ Religionis, neben dem auf sich habenden hohen munere summi Protectoris , man sich die allergnädigste Anhör und Aufnehmung wol zu promittten, dann auch bey Dero Herren Mit-Churfürsten/ solche Reflexiones und Bewegungen erwecken / auch sonst andere dienlicher Orten bestmöglichst daran seyn/und coorporiren helffen/ damit mehrgedachtes der Catholischen Religion zu unwiederbringlichem præjudiz und Abbruch gereichendes Brauns. Hannoverische Suchen kräftigst hinterbrieben werden/mithin auch die so nothige Harmonie und Einigkeit im H. Röm. Reich zwischen Haupt und Gliedern mit unverrückter Beybehaltung der Fundamental-Gesetzen conservirt und stets befestiget bleiben möge.

Ew. Churfürstl. Gnaden (Durchl.) thun wir hiemit diese hohe Reichs und zugleich Catholischer Religions Angelegenheit/ uns aber zu Dero Hulden und Gnaden in Unterthänigkeit gebührend empfehlen. Regensburg den 11. Augusti 1692.

Euer Churfürstl. Gnaden (Durchl.)

Unterthänigst-Gehorsamste

Des Fürstl. Collegii mehrerer Geistlicher Fürsten anwesende Räthe / Botschafften und Gesandte/ &c.

Num. 16.

**Epistola ad Nuncium Apostolicum Scripta à
legatis plerorumq; S. R. I. Principum Ecclesiasticorum.**

REverendissimam & Illustrissimam Dominationem Vestram in eo, quo ex mandato S.S. Domini nostri, pro Salute & incolumentate Ecclesiæ munere vigilat, credimus, non ignorare, quam periculose ordinis Eccle-

Ecclesiastico, & rei Catholicæ prægrave in Germaniâ nostrâ nuper innouerit desiderium Serenissimi Principis Domini Ernesti Augusti Brunswigæ & Lüneburgi Ducis, quo ad dignitatem Sacri Romani Imperii Electorum Principum præmaturè & intempestivè aspirare dicitur, Suæq; causæ tot jam tum, & tanti nominis patronos & adstipulatores habere dicitur, ut, ni summa Sacratissimæ Majestatis Cæsareæ æquanimitas (uti confidimus) & illa ipsimet Serenissimo Duci de forma Rei-publicæ non innovandâ, non minus quam omnibus aliis incumbens obligatio dimoveant à proposito, suam Serenitatem Ordinis & honoris Electoralis investituram opinione citius adipisci posse, non immerito vereamur; magno sane tranquillitatis Germaniæ, & boni publici, & ipsiusmet Orthodoxæ fidei dispendio.

Plerique Sacri Romani Imperii Principes futurorum anxii, non intermittunt e quidem omnem omnino movere lapidem, ut propterea isthæc petitio effectu careat, timendarumq; exinde novationum procella tempestive dissipetur, ideoq; illorum jussu Sacratissimæ Majestati Cæsareæ tam immediate, quam Spectatissimâ ejus Commissione Cæsarea mediante, devotissimè, in illum finem Scriptis & ore supplicavimus; Quin & Ecclesiasticorum Principum Dominorum nostrorum Clementissimorum voluntate, singulis Imperii Principibus Electoribus Catholicis, maximum illud, quod Catholicæ religionis interest, momentum per separatas literas humillime proposuimus.

Sed quoniam non leve justitiæ nostræ pondus adjici posse credimus, si illa insuper forti & decenti Reverendissimæ & Illustrissimæ Dominationis vestræ recommendatione & adminiculo locis congruis promoveretur;

Hinc est, quod eidem dictas literas (quas in latinum sermonem vertere temporis vetant angustiæ) in copiis hic adjunctis communicare, illamq; èa, qua par est, fiduciâ instanter implorare audeamus, ut nostrum, quod sub dicto desiderio Brunswicensi in discrimen adducitur, interesse religionis, imo non tam nostrum, quam simul, & principaliter Ecclesiæ, matris nostræ, amplecti, & tam efficaciter urgere dignetur, ne quid Respublica Catholica, & Ecclesiastica detrimenti patiatur, prout indubitatò pateretur, si alte memoratus Serenissimus Brunswigæ & Lüneburgi Dux, Confessioni, quam vocant, Augustanæ addictus Princeps, in Electorum Numerum, alias à primæva sui institutione inter Principes Ecclesiasticos, & Seculares, omnes Catholicos, æqualiter distributum, & lege fundamentali Imperii in Aureâ Bullâ roboratum, juxtaq; Sanctiones illas pragmáticas nunquam augendum, sine ulla necessitate publica adscisceretur. G De

Dereliquo Reverendissimam & illustrissimam Dominationem Ve-
stram Divino Numini, & nos ejusdem favoribus enixè commendamus.

Reverendissimæ & Illustrissimæ Do-
minationis Vestræ.

Ratisbonnæ die August. 1692.

Ad quævis officia paratissimi, plerorumq; Eccle-
siasticorum S. Romani Imperii Principum,
ad Comitia universalia Consiliarii & Legati.

Num. 17.

Nach zwischen dem König von Engelland / denen Gene-
ral-Staaten/ und dem Herzog von Hanover/wegen der vor diesem
nach denen Niederlanden geschickte Auxiliar-Völker/ eingegange-
nen Verbündnüs/ und gemachtem Tractat, haben jene / nicht allein im 8ten
Artic. versprochen/dafern der nonus Electoratus, dessen Inv. st. tut oder Intro-
duction Beschwerdnüs finden sollte / ihr Vermögen darzu anzuwenden/dasß
bevorrstehendem allgemeinen Frieden der Herzog darzu gelangen möge/
sondern es ist auch per Articulum separatum stipulirt und promittit worden/
dasß Höchst-besagter König/und die General-Staaten bey obgemeldt erfolgen-
dem Frieden alles/was sie können/dahin anwenden sollē/ dasß die Alternation
in dem Bisthumb Osnabrig möge auffgehoben/ und dem Haß Lüneburg
die erbliche Succession dessen eingeräumet werden.

Tractat zwischen Thro Maj. dem König in Engelland/
wie auch denen Hhn. Staaten in Holland/einen Theils :
Und dann dem Herzog von Hanover/an-
dern theils.

Aus dem Französis. ins Deutsche übersetzt.

Nachdem der Herzog von Hanover dem König in Engel-
land und denen Hhn. General - Staaten der vereinigten Nie-
derlanden das grosse Verlangen/ so er zu der gemeinen Welfahrt
hat/zu erkennen gegeben/und zu diesem End einige Auxiliar- Trouppen offe-
rirt, als haben Thro Majestät in Engelland sampt den Hhn. Staaten in
Holland mit Thro Durchl. von Hannover folgenden Accord eingegangen.
Erstlich:

Thro Durchl. der Herzog von Hanover wollen ein Corpo von 7949.
Mann hergeben/die Officiers auch mit darunter gerechnet/nemblich 7. Re-
ment

giment Cavallerie/jedes von 6. Compagnien / ein Esquadron Leib-Guardi/ und dann 6. Regim. Infanterie/ohne die Artillerie/wie die Liste/so zu End dieses Tractats beugesetzt ist/ausweiset.

2. Ihre Majest. der König in Engelland und die H.Hn. Staaten in Holland wollen zu Amsterdam bey Antritt eines ieden Monaths 30000. Reichsthl. zahlen lassen/in Holländischem Courant-Geld/ 12. Monath vor das Jahr gerechnet; Auch wollen sie gemeldten Troupen täglich 2. drittheil von Brodt-Nationen geben lassen/ so lange dieser gegenwärtige Erge- tat währet/und 2. drittheil Fourage/ so lange die Troupen im Feld stehen; Und dieses alles nach der Musterung/ so bey Anlangung dieser Troupen vorgenommen worden / und nachdem sich obgemeldte Liste befindet. Auch so lang selbige in den Espani. Niederlanden ihr Winterquartier haben / sollen sie eben dieses geniessen/ was man sonst denen Engell. und Holländischen Troupen gedeyen lässt / so wohl was das Logament selbst / als auch Hausrath/ Feur und Heerd/ &c. anbetrifft; So sollen ingleichem die Regi- gmenter ganz beysamen logirt werden/so viel es sich immer thun läßt.

3. Die Bezahlung der Subsidien uñ des Brodts soll den ersten Tag Junii st. v. ihren Anfang nehmen/ wann anderst auch obgemeldte Troupen vor End dieses Monaths ankommen.

4. Was die Musterung dieser Troupen anlangt/soll solche zu Thro Majest. und der H.H. Staaten Disposition stehen.

5. Es sollen aber diese Auxiliar - Völcker durch den Hanoverischen Prinzen commandirt werden/oder in Dero Abwesenheit durch denjenigen General/deme Thro Durchl. das Commando anvertrauen will. Auch soll dieses Corpo nicht separirt werden/ so lang die Campagne währet: Und soll ingleichem kein ander detachement geschehen / als was die Ordinari-Or- dres der ganzen Armee geben/allwo sich dieses Corpo befindet: So sollen auch endlich diese Troupen keiner andern Justiz unterworffen seyn/ als des Herzogs von Hanover.

6. Der Hanoverische Prinz (so die Völcker commandirt) soll seine Ordre von Thro Maj. dem König von Engelland empfangen/ in Dero Ab- wesenheit aber von dem Churfürsten aus Bayern. Und wann es geschehe/ daß dieses Corpo in einer Zeit zu einer Armee steht / und Thro Maj. oder Churf. Durchl. ihre Ordre schriftlich und verschlossen mitgeben/umb sich in Thro Abwesenheit deren zu bedienen/ so soll sich dieser Hanoveris. Prinz mit dem comandirenden Haupt und General-Marschall des Königs oder der

Hhn. Staaten darnach richten. Ist dann etwan dieser Prinz abwesend/ so soll der/ so als dann diese Hannoverische Trouppen commandirt/ die Orde des Königs oder Holländis. Generals empfangen; Und mag also der Hannoveris. Prinz an-oder abwesend seyn/soll doch allzeit dieses/ so man geschlossen hat/ exequirt werden.

7. Erstgemeldter Prinz soll auch in dem Kriegs-Rath sitzen/so wohl als alle seine General/ so oft des Königs oder der Hh. Staaten Generals dazu berufen werden.

8. Wann wider alles Vermuthen bey der Investitur oder Introduction offtgemeldten Herzogs von Hanover zu dem Thure = Fürstenthumb sich einige Difficultät würde hervor thun/so versprechen Ih. Majest. und die Hhn. Staaten sich auf das Eusserste dahin zu bemühen/ daß Ihm dieses Thurfürstenthumb conferirt werden möchte/ so bald der General-Frieden gemacht worden.

9. Weilen das Durchleuchtigste Hauf Braunsweig-Lüneburg vor das gemeine Besten fast sein ganzes Land erschöpftet/ so werden Ihro Maj. und die Hhn. Staaten sich bemühen/ die prætensionen zu der Sachsen-Lauenburgis. Succession zu erhalten/ und sollen die Differentien dieser Sach durch die gemeine Justiz-Weege tractirt werden/ doch beiderseits zu keiner Hostilität kommen.

10. So es geschehte / daß dieses Durchlängtigste Hauf in seinen Landen sollte feindlich angegriffen werden weger des Herzogthums Lauenburgs oder unter irgend einem andern Prætext / wer der auch seyn möge/ Gleich wie auch/wann der Herzog von Holstein-Gottorff/ oder die Städte Hamburg und Lübeck feindlich angefallen würden/ solle der Herzog von Hanover die Freyheit haben seine Trouppen wieder zurück zu ruffen.

11. Es solle auch auff das ehste eine Defensiv-Allianz gemacht werden zwischen Ihro Majest. und denen Hhn. Staaten eines Theils/ andern Theils aber dem Herzog von Hanover: Und dieses unter solchen Conditionen/wie sich diese beide Partheyen deshwegen vergleichen werden.

12. Man solle nicht obligirt seyn/diejenige Deserteurs wieder zu geben/so sich ein - oder andern Theils innerhalb der Zeit/ da diese Trouppen in Niederland anlangen / befinden ; Die aber/ so nachmahls austreissen/sollen wieder zurück verlangt/und bederseits redlich wieder gelieffert werden.

13. Dürfste der Herzog von Hanover zu End der Campagne seine Leib-

Leib-Guardi wieder in sein Land lassen kommen / und wolte man ihnen doch nichts an ihrem Sold abziehen ; doch dürfste man solchen falls die 2. Drittheil Rationen Brod und Fourage/so sonst/ wann sie im Winterquartier blieben/gereicht würden/ihnen abziehen.

14. Die Proviant-und dergleichen Commissarii sollen obligirt seyn/ denen Hanoverischen Trouppen den Drittheil der Nationen Brodt und Fourage zu verschaffen/und soll es Ihro Durchl. nicht anderst oder theurer bezahlen dorffen/als solches auch denen Königl. Engelländisch-und Holländischen Trouppen gelieffert wird/wann anderst Ihro Durchl. solches auch verlangen.

15. Im fall es zu einer Action käme / sollen Ihro Majestät und die H.Hn. Staaten in Holland den Hanoverischen Trouppen die Kriegs-Munition lieffern/wie ihren eigenen Trouppen.

16. Dieser gegenwärtige Tractat soll bis auff den Monath Aprill incl. desz nechstfolgenden Jahrs währen : Und wann innerhalb dieser Zeit ein anderer Accord gemacht wird/könten Ihro Durchl. zu End gemeldten Monats dero Trouppen wieder zurück ziehen.

Die Ratificationen sollen innerhalb 3. Monaths-Frist ausgewechselt werden/ oder auch ehe/so es möglich wäre. Und in Erwartung gemelter Ratificationen/ haben wir Plenipotentiarii im Nahmen und Autorität Ihro Majest. der H.Hn. Staaten in Holland und Ihro Durchl. des Herzogs von Hanover den obgemeldten Tractat subsignirt. So geschehen im Lager zu Melé den 30. Jun. 1692. War unterschrieben

William Blataway. E.D. Weede. V.V. Goeurs.

Liste derer Trouppen / so der Herzog von Hanover hergeben soll/ laut gegenwärtigen Tractats.

Sechs Regimenter Infanterie/ jedes von 773. Mann/	thut zusammen	4638. Mann.
Sieben Regimenter Cavallerie/ jedes von 378. Mann/	thut	2646. Mann.
Ein Regiment Dragoner	=	490.
Leib-Guardi	=	175.

Summa 7949. Mann.

Geheimer Anhang dieser Articul.

Ihro Majest. und die H.Hn. Staaten in Holland werden ihr äusserstes thun einen General-Frieden zu schliessen/ weßwegen auch das Bistumb

Osnabruk / so dermahlen in Ansehung des Hauses Braunschweig - Lüneb.
alternirt , vor gemeldtes Haus erblich gemacht werden soll / welches sie auch
suchen werden von Thro Räys. Maj. zu erhalten.

Dieser Articul ist gleichfals signirt worden / und wird auch ratificirt
wie der Tractat selbsten. Unterschrieben

William Blatway &c. &c. ut supra.

Num 18.

Scriptum Luneburgicum pro nono Electoratu

Domui Luneburgicæ conferendo, editum

Viennæ.

Septem Electores in Imperio esse voluit, qui primus ad certum numerum
Electorale munus adstrinxit.

Responsio ad Scriptum Luneburgicum, prout Romæ prodiit.

Intra externa bella, quæ miserè universam lacerant Remp. tum ab Oriente per
infideles, tum à Christianissimo Rege contra Christianos ab Occidente con-
citata, intestinum quoq; movetur à Septentrione dissidium ex meditato nono
Electoratu propullulans, tanto in progressu nocentius, quo ab initio videtur
exilius.

An hanc Status publici mutationem vel requirat necessitas, vel publica
exigat utilitas, velsana persuadeat ratio, paucis est deliberandum?

Non poterit hujus rei indagatio vel meliore methodo vel breviore expe-
diri viâ, nisi eâ, quam à proco hujus novæ dignitatis scripto publico & initam
& electam fuisse vidimus, hujus igitur sequemur vestigia, & placido modo
proponemus, an vera sint, quæ proferuntur, & tanti habenda ponderis, ut
liceat & expediatur saluti publicæ, novam Germanicis Legibus formam inducere,
& à Westphalica pacificationis dispositione secessum facere.

An à primordio, quo consultius judicavit Germania sibi Caput eligendo
preficere, quam succedendo accipere, Septenarius Principum Electorum fuerit
Numerus, superflua disquisitionis est, hoc tamen extra omnem dubitationis
aleam positum, numerum hunc concurrente summi Pontificis autoritate insti-
tutum, sive eum cum Geraldo de Septemviratu S. Thomâ l.g. de regim. Princip,
cap. 19. Martino Polono, Trithemio, Nauclero, Irenico, Platina, Bonfinio
Welberto & Amando, & alii, Gregorio V. Pontifici & Ottoni III. Imperatori
attri-

attribuas, sive cum Bellarmino Opusc. de Translat. Imp. 3.c, 2. Baronio Tom. 10. Annalium sub anno 996. Matthia Parisio pag. 655. edit. Tig. in Actis Concilii Lugdun. Mallincrot. l. 2. c. 3. de Offic. secul. Elector. & de Origine Electoral. Colleg ad Innocentium IV. referas; Unde etiam Innocentium X. contra Numerum septem Electorum Imperii olim Apostolicâ autoritate præfinitum, sine suo & sedis præfatæ beneplacito auctum, & octavum Electoratum in favorem Caroli Ludovici Palatini institutum, gravissime fuisse protestatum in Actis publicis legimus apud Londorp. act. publ. l. 3. c. 7.

Quo scilicet obviam iretur discordiæ, ex pari suffragiorum numero metuendæ.

Quæ verò ratione motiva hujus numeri fuerit, nil certi ullâ lege definitum, hoc tamen à pierisq; tam historiæ quam juris publici Scriptoribus est traditum, pro sacro fuisse habitum Septenarium hunc. numerum; Andr. Laur. l. 8. Histor. anatom. quast. 31. quod & verba A. B. videtur evincere in proœmio, dum septem Electores septem candelabris equiparat, quæ in unitate Spiritus septiformis sacram illuminent Imperium prout septem Sacra menta, septem S. Spiritus dona, septem Mundi Miracula & orthodoxa Ecclesia & veneranda statuit antiquitas.

Errorem igitur sapit, quòd septenarij institutio numeri eo fine facta sit, ut iretur obviam discordiæ, ex pari suffragiorum Numero metuenda; Id enim nec verba Bullæ memorant, nec suadet ratio; quippe sextantum Electores in negotiis Comitalibus quotidie obvementibus jure suffragi gaudebant, Bohemia Rege ad nullum alium, quam Imperatoria Electionis, Actum vocato; magis igitur suisset congruum, discordiis indies timendis adhibererer medium, & Septenarium hisce Numerum præscripsisse, quam neglexisse quotidiana, & de insolitis & perraro contingentibus præpostere aut intempestive fuisse sollicitum; Carolum IV. voluisse occurrere futuris inter Electores dissensionibus, nemo ibit infici as, noluit tamen huic malo per septenarium mederi numerum, sed legibus salubribus inductis fovere statuit unitatem, & detestandæ divisioni variis periculis aditum pracludere.

At postquam iterum per octavi Electoris additionem par evasit Electorum Numerus, non heri primùm aut hodie in eo fuit multorum opera, ut Octovirali Collegio adhuc Novemvir infereretur.

Sed postquam serpens in palmites Imperiales & membra Eius propinquiora venenum suum impio scelere evomuit, & quos junxerat in Unitate fidei Spiritus septiformis Concordia, disjunxit Religionis dissensio, totum pene florentissi

mi

mi imperii nostri adficium in varias disruptum partes, columnis concussis ruita fuisse subjectum.

Tunc enim de capite ex novâ Confessione sibi deligendo suscepta fuit cogitatio, & huic fini è facilias assequendo in eo multorum opera, ut Octovirali Collegio adhuc Novem-Vir inseretur, qui divisim Marte vel Arte Catholicorum suffragiis, majora in dictum Caput Vota posset dirigere.

Impar enim denuò fit numerus, & Reipublicæ salus urgere videtur, ut Statibus Evangelicis amissum votum restituatur.

Quaratio quibusdam videri posset non inepta, uti nec Arithmetica computationi difformis est, an verò ab unius partis congruentia & commodo totius Reip. Salutem metiri equum sit in perniciem alterius, & titulo antiquitatis, & juris & justiciae præsidio potioris, nemo facile decidet, cui sani judicij lumen non obfuscavit Spiritus vertiginis, ut palpitet in meridie, sicut in tenebris, & cæcus sit ac Dux cœcorum, prout deplorat Carolus IV. in proœmio Bullæ sua.

Quæ enim Lex aut Imperij Sanctio hanc restitutionem iussit? Quæ ratio suggerit? Aut qualis inde salus speranda Reip. ex Catholicis &c ac principali- ter quam Protestantibus constituta? Annon inde eorum saluti tantum decederet, quantum forsitan horum utilitati posset accrescere? Neq; enim una videatur posse augeri, quin imminuatr altera.

Novam hanc dignitatem si ambire ulla alia, certè Domus Brunswigo-Luneburgica summo jure potest.

Hanc igitur novam dignitatem, salvo Legum Imperialium vigore, salvâ inter Status pace & concordia, salvâ Catholicorum & universâ proinde Reip. salute, nulla Domus ullo jure ambire potest, nisi summo jure, quod summam iniuriam esse iura statuunt, id velis evincere.

Sive enim copiarum copiam, sive generis antiquitatem, sive denique meritorum species numerum, reliquis Evangelicorum facile prævalebit.

Cuinam verò si cuipiam ex Augustana Confessioni addictis Principibus concedi posset, hac præ ceteris attribuenda sit dignitas, questio est & invidie & periculi plena, nec inscritè pomo Eridis comparanda, ut tantam posset inter Germania Princescere discordiam, quantam inter Deas Ethnicas hoc pomum excitasse dissensionem, non imprudenter fabulatur Poësis.

An enim Dania ac Suecia Reges, qui non ingloriam sibi esse ducunt dignitatem Principis, rejicient præminentiam Electoris? Aut cedent Brunsuvicensi Domui vel copiarum copia vel generis antiquitate, vel meritorum numero? An palmam dabit Calenbergica, Guelpherbitana Linea? Chi, si Senium favet, prerogat-

rogativa & in Imperio & in circulo ubiq; competit. An Saxones, Hassi, Würtembergicus & alijs se vel minus potentia valentes, vel splendore ac vetustate familie obscuriores, vel meritorum numero, & fidei in bello, sine neutralitatis tepiditate, non minore zelo quam constantia inviolabiliter servata gloria se credent inferiores? & annon dicent, hanc copiarum, quae jactitatur, copiam vel nervo vicinorum, vel subsidijs ab Imperatore & Imperio aut obtentis aut extortis vel aere aliunde in perniciem salutis publicae accepto, & fuisse corrasam & sustentatam?

Salvis legibus fundamentalibus novus adhuc Elector fieri potest: constitutio enim nulla reperitur, quæ istud prohibeat. Aur. Bull. Septenarium indicat, nequaquam ad numerum obligat.

Sed prætermissa particularium odiosâ enumeratione, revertamur ad generalia Imperatoris & Ordinum Imperij placita, & an nova huic dignitatimnulla obstat lex, nec sanctio, & quâ lance perpendamus.

Primum sibi locum merito vindicat Bulla verè Aurea; quid hac statuat, audiamus non ex ore leguleij cuiusquam aut Scriptoris Scholastici, sed ex unanimi omnium Imperij Statuum, in Tractatu pacis universalis congregatorum sententiâ, in vim conclusi Imperialis acceptâ, ac sequentibus verbis promulgatâ:

Anlangend das zu continuirung der Hn. Pfalz-Grafen/und in deren Faver vorgeschlagenes medium Octavi Electoratus; Ob wohl der Herren Chur-Fürsten / Fürsten und Etände anwesenden Gesandten und Bottschäften / insonders aber und zuerst Ihren gnädigsten und gnädigen Herren Principalen / Obern und Committenten, bey diesem medio allerhand schwere Rationes und Bedencken/ worumb es nemlich bey dem in der guldnen Bull / als des Heil. Reichs Fundamental-Gesetz einmahl beliebten und verordneten Numero Septenario zu lassen sey / zu gemüthe gangen ; zusmahlen erstlich von so viel 100. Jahren hero/ und von Zeit der Erection des Collegii Electoralis , solcher numerus Septenarius Electorum beym Reich unverrückt blieben/ derselbe auch 2do. hernacher lege publicâ per A. B, wie in proæmio zu sehen/nicht allein wegen vieler politischen Considerationen, sondern auch ob rationes mysticas confirmiret worden ; pro3. die erwähnte guldene Bull/wie in c. 1. & c. 8. v. auch wollen und erkennen Wir ic zu sehen/ wie auch davon den Herren Churfürsten ins gemein und in specie den Geist- und Weltlichen Churfürsten c. 4. 6. 9. & 20. statuiret worden/ enthaltener Verordnung einig wehren sollen ; allermassen dann 4. die in Gott-feligt ruhend/ auch iht-regierende Käyserl. Maj. weyland Ferdinandus II. Glorwürdigstens Alndenebens/ und Ferdinandus III. auch mit dero selbē alle vorhergehende Röm. Käyser

H

ihren

In ihren geschwörne Capitulationen es dabej ungeändert bleiben zu lassen ver-
sprochen und zugesagt haben / un̄ was mehr für andere wichtige Bedenken
vorkommen.

*Huic sententia ab imperio publicata succedit ipsum pacis instrumentum,
Art. 8. v. Gaudеant &c. ubi inter cetera disponitur, quod si leges ferenda, vel
interpretanda, vel alia ejusmodi negotia fuerint, id nunquam fiat vel ad-
mittatur, nisi de comitiali libero quasi omnium Imperii statuum suffragio & con-
sensu. Si igitur dubius esset A. B. de augendo Electorum numero sensus, inter-
pretatione juvandus, annon id omnium Imperii ordinum placito, ex mente &
tenore pacis erit peragendum? si quis hac de re adhuc dubitet, legat fura-
mentum Romanorum Regis, in coronatione præstari solitum, hoc inter cetera
completens, quod A. Bullam mutare nolit. Goldast. in Stat. & Rescript. Fol.
4. & in Const. Imp. Tom. 2. Fol. 141. Rumelin. ad A. B. Dissert. i th. 9. &
ibid allegati Petrus Heigius, Buxtorf. Arumans & Carpzovius. Annon verò
illam mutat, qui eam vel auget, vel minuit?*

*Quod si autem adhuc recentiora desideres, inspice Capitulationem Au-
gustissimi Nostri Imperatoris Leopoldi I. art. 2. ubi promittit Statibus, pacem re-
ligiosam ac profanam, ceterasq; Imperii Constitutiones firmiter inviolabili-
terq; observaturum, nec in aliis Imperii legibus ac sanctionibus quicquam, nisi
de consilio & consensu omnium Imperii Statuum emendaturum; Non tantum ergo
Septenarium indicat, sed etiam ad numerum illum obligat B. A. dum eandem
in omnibus punctis inviolabiliter servari, nec quicquid mutari jubet.*

Sed mutata jam est, inquires, A. Bull. auctus Septemvirorum numerus,
eur non igitur per eandem liceat Octoviro addere Novemvirum? Huic instan-
tiae nolumus nostris, sed omnium Imperii procerum verbis ex adducto jam con-
cluso satis facere:

Nichts desto weniger gleichwohl und nachdem der ißt- bekannte hoch-
flägliche Zustand des H. R. R. ein weit anders erfordert / und nach gestalt
dessen pro 1 mo billig heisset: *Salus Imperii suprema lex esto.* auch pro 2 do nicht
zu zweifelen/daz die A. B. worin sich der Septenarius numerus Electorum be-
findet, nicht allein für sich geändert werden könne / sondern auch nach deren
Publication, wie cap. 12. und sonstigen ic. allwo von den Jährl. Thürfürstl.
Zusammenkunfftē/auch der wahl eines Röm. Käyfers zu Franckfurth/der
Coronation aber zu Alachen/item von Verbothen und Appellationen wider
der Herrn Thürfürsten Urteil und Decreten statu ret worden / zu sehen ist / zu
verschiedenen mahlen verändert worden/consequenter dasjenige / was auff
seine

seine Zeit gesetzet und beschlossen worden / per contrarium consensum I. Käyserl. Mayst. und Dero gesammten Reichs-Stände/bevorab da es die Noht und Nutzbarkeit des H. Röm. Reichs also erforderete / gar wohl außzuheben: und dann pro 3. bekannt/dafz das Röm. Reich oft und vielmahl in ipsa forma regiminis aus erheblichen Ursachen seine mutation gehabt ; zumahlen dasselbige in Lincâ Carolina hæreditarium gewesen. Dahero man novis in Imperio emergentibus causis & necessitatibus nova & extraordinaria remedia adhibiren müssen/ und dann 4. ratione translationum der Thurnürden und Landen im Reich bekante exempla zu erkennen geben / So hat aus diesen und andern mehrern erheblichen Ursachen und motiven , bevorab der s. zu gütlicher Hinlegung dieser Sachen / Ih. Käyserl. Mayst. und der frembden Kronen/ als vornehmsten Actorn bey diesen Tractaten , selbstler Meinung nach/kein besser noch sicherer Expediens ergreissen werden können.

So dann 6to. Diese auctio numeri nicht perpetua & immutabilis, sondern auf zutragenden Fall der octavus extinguit , und der Numerus Elgentium wieder ad Septenarium & eundem Ordinem,wie selbiger ansto von der guldnen Bull verordnet/reduciret werden können/ Als haben der Thurfürsten/ Fürsten und Stände anwesende Botschafften nach reisser der Sachen Erwegung unter andern dahin unanimiter sich verglichen / daß der von mehr allerhöchstgedacht Thro Käyserl. Maystat wohlmeinend vgeschlagene Octavus Electoratus, non attentis der guldnen Bull und andern Reichs-Constitutionen,zu dermahligen Accommodation der Pfälzischen Sachen/consequenter ehister Beruhigung des H. Reichs zu ergreissen.

Quod si igitur nunc eadem, quæ tunc servata fuit, servetur forma, si eadem id exigat salutis ac tranquillitatis publica necessitas, ac universalis Imperii svadeat Utilitas, nemo ambigit, quin idem huic malo remedium denuò adhiberi debeat; formâ verò per Leges & Statuta Imperii, per pacem publicam & inconcussam observantiam stabilita, nunc susq; deg̃ habitâ, nullâ necessitate id extorquente, nullâ Reip. utilitate exigente, tantam inter Imperii membra, & in eādem domo, quæ hucusq; stetit & excrevit ad aliorum emulacionem concordia, ciere dissensionem & invidiam, resiliere ab antiquis legibus, & ad novas formas deproperare induendas, quis consultum esse Reip. aut saluti communi judicabit expedire? Vultne hostis Christiani nominis ingratiam novi Electoris arma ponere? An vero Rex Christianissimus conditiones Pacis aquas & stabiles in ejusdem favorem inire? Si neutrum est, quæ ergo moderni Status ergaeum, qui ante pacem Westphalicam erat, proportio? Quarationis equalitas? Quæ publica tranquillitatis obtinenda paritas? Quæ Legum abrogandarum & mutandi Status publici necessitas?

H 2

Ma-

Maximiliano I. Jus suffragii in Electione Imperatoris pro Domo Austriacâ petenti, cum denegarent Electores, & Principi Transilvaniæ pro Rege Hungariæ Electoriam dignitatē sollicitanti, cum repulsam darent, præ se ferebant quidē antiquissima instituta, sed nolebant Authoritatem Domus Austriacæ, jam tum spe Regni Bohemiæ turgentis, majora incrementa capere, nec extraneum in corpus Imperii cooptare.

Hæc sola consideratio tanti quondam ante dissidium Religionis jam tum visa fuit ponderis, ut Electores Imperii Maximiliano I. jus Electoralis Dignitatis pro Domo Austriacâ, Bethlemio Gabori pro Rege Hungariæ petenti, ex eâ tantum ratione, quod numerum lege publica constitutum stricte observare oporteat, repulsam dederint, licet Archiduces Austriæ, prout refert Mallincrot. supra cit. l.z.c. 3. in primâ Electorum institutione comprehensi fuerint, adeoq; recuperationem juris pristini petierint; Princeps quoq; Transilvaniæ integrum Hungariae regnum Imperio tanquam membrum obtulerit. Vana igitur & commentitia est ratio, quæ de emulatione potentiaæ Austriacæ, & extranei in corpus Imperii cooptatione sine autoritate ariolando spargitur: primam enim omnes, nulli posteriorem nobis rationem attulerunt. Hartm. Maurus in Coron. Carol. V. Marquard. Freherus, Daniel Otto, Limnaeus, Arumæus, Carpzov. ac Rumelin. ad A. B. part. 2. dissert. 5. coroll. 2. in addit.

Qui se octavo Electoratui opposuerunt, non tam potestate imputarunt, Bavarium eligendi, quam Palatinum citra comitiale Statuum Consensum, & cum magno Agnatorum præjudicio proscribendi.

Quid verò Bavari Electoriam dignitatem, à primordio ei, iuxta Gevvoldum & Mallincrot. cit. loc. debitam, attinet, proscripto Palatino, non agebatur de Augendo Electorum numero, sed de antiquo Statu redintegrando; Cum vero postmodum Bavaro Palatinum denuò jungi quidam vellent, ardentibus studiis certatum, & Aureæ Bullæ dispositio pro unico obstaculo, ut constat ex Principum votis & totius Imperii concluso supra-adducto, habita fuit.

Imperator solus cum paucis, i.e. Electoribus, neque Statum Imperii creare, neque exauktorare potest, ad ferendam novam legem fundamentalem, exempli gratia, Auream Bullam & Capitulationem, trium omnino Collegiorum requiritur consensus; Non tamen inde elicies, Collegium Principum de novo membro adsciscendo Collegium Civitatum, aut Collegium Electorale suffragia Principum expeteret teneri. Sit autem materia comitialis novi Electoris constitutio, Imperator junctis Electorum votis facile Majoribus prævalebit.

Cate-

Ceterum inter reservata Cæsaris semper relatum fuit, creare Principes & unde nulla juris hujus ipsi cum Statibus est communis, nec eorum assensum expetendi necessitas. Alia verò de Electoribus certo numero constitutis judicandis ratio, nulla proinde inter utrumq; casum equalitas.

Agnoscit id ipse, qui pronoно Electoratu eleganti brevitate scribere conatus est, sed novum sibi fingit Imperii jus, dum statuit, quod Cæsar accedente Electoralis Collegii consensu negotium gravissimum, quale hoc nostrum est, per Majora decidere valeat, cum reliqui Ssatus dissentiantur. Periculosa hæc est assertio, que Universorum Ordinum seu totius Imperij suffragiorum juri ac libertati quam maximè derogat. Si enim Cæsar & Electoribus in Comitijs majora vota attribuis, quid illud est, quod in permagni momenti rebus, commune Patriæ bonum & formam Reipublicæ spectantibus, sine consensu procerum omniumq; Imperij Statuum nihil se constituturam, Majestas Cæsarea juravit? Obstant igitur tali asserto leges fundamentales, obstant Capitulationes, quas contra quicquam moliri Imperatori nefas est. Quicquid in Comitijs decernitur, id non nisi in vim contractus inter Imperatorem & Ordines valet, quod formula illa solennis, toties in Recessibus Imperij iisdem aut sane equipollentibus verbis repetita judicat, haben Wir Uns nachfolgender Ordnung vereiniget / verglichen/ und deshalb mit- und gegen einander Contracts - Weise verpflichtet. N. A. Augspurg de Anno 1600.

At contrahentium in contractibus ineundis arbitrium hoc est, ut alter alterum invitum obligare non possit, sed utriusq; requiratur liber consensus. Et licet summam Imperij potestatem in duos semisses distribuas, unumq; Cæsari, alterum statibus adjudices, uti Wehnerus fecit, hoc ramen jus omne Imperij inter Imperatorem & Ordines pro partibus indivisis distributum est, ita ut decreti Comitiales & legis vigorem habere non possit, nisi quod Cæsar & classium sive Curiarum, omnium suffragio stabilitum sit. Quod si vere super quodam negotio inter statutus conveniri non potest, istud manet indecsum, vim legis & constitutionis non nanciscutur, neq; in Imperio promulgatur.

Porro: quod in Comitijs ex majori Votorum numero non semper decerni possit, notissimi juris re: est. Causæ autem, in quibus Majora admitti non debeant, tredecim potissimum numerantur.

Inter has (si causam religionis & fidei Christianæ excipias) principem sibi locum merito vindicat hoc nostrum negotium de nono Electoratu, illud enim ad mutationem status Imperij & formæ Reipublicæ intenditur. Per mutuum contractum convenisse status in praesentem Reip. nostræ German. formam, omnibus

notum est. Æquitati vero naturali repugnat statuere contractum ab omnibus celebratum, rescindendum esse, si major contrahentium pars eum mutatum velit. Majora certè vota in detrimentum aliorum, vel ad tollendam legem fundamentalem & privilegium prævalere & tocum habere non posse, evidenter simi juris est. Qvod ad omnes, tanquam singulos pertinet, omnium consensu fieri debet, nec alienæ promissiones vel facta tertium obligare possunt. Vide, quid de Majoris partis decreto, & plurimum votorum authoritate in Comitijs anno 1613. Ratisbonæ celebratis, disceptatum fuerit. Inveniuntur satis audaces, qui decernere intendunt nullas Imperatori in negotio noni Electoratus, cum de illo in comitijs Imperij consultatur, amplius partes esse posse, quia jam pridem Duci Hannoverano hanc dignitatem conceptis verbis & stipulando promisisset.

Inde colligere volunt, Casarem in cognitione hujus cause, non ut caput Imperij seu Directore, verū ut partē considerari debere, sed ego hujus arduæ questioonis enodationem mihi non sumo, nec in re tam difficiili quicquam definire audeo, nihil supremæ Majestati, nihil Principum libertati derogatum volens.

Principum Collegio membrum adimitur, quod haec tenus fax & tuba fuit, non tamen impediet.

Qvod autem Principum Collegio Membrum adimitur, quod haec tenus fax & tuba fuit, nemo impediet, sed hoc tantum clamant & ingeminant omnes, quod præteritā formā, in Legibus Imperii præscriptā, neglectis Principibus ceterisq; membris, sine necessitate urgente sine verā ratione fraudente, mutatio Status publici induci, & unius elevatio in diminutionem aliorum intendi velit.

Quo enim jure Electorale Principali Collegio novi Principis, eodem etiam seu nullo Principale Electorali, novi membra admissionem prohibere poterit.

Aliud verò est de principibus noviter admissis, hoc enim ex legibus Imperij soli supremi Capitis dispositioni relictum, nullius verò Status assensi, sicut Electorale munus est alligatum.

Maximilianus I. & Princeps Transilvaniæ non Principum, non Civitatum, sed Electorum petebant consensum.

Qua causa fuit, quod Maximilianus I. & Transilvania Princeps dignitatem Electoriam in publicis Imperij Comitijs peterent, à primi ac præcipui in Imperio, nempe Electoralis Collegij consensu exordientes, non præterituri Principes, nec Status alios, si à primo Responsum favorable retulissent, repulsâ verò ibidem obtentâ, propudio sibi esse censuerunt, ulterioris denegationis alea se subjecere.

Et

Et Imperator Carolus V. Mautitum in locum Joh. Friderici surrogatus, illum in Electorum Confessum, nemine Principum accersito, accedere jubebat.

Nihil evincit exemplum à Mauritio Saxone in locum Johannis Friderici surrogato, hoc enim nullo Imperij Statu, sive Elector fuerit sive Princeps, inconsensum accersito, per actum fuisse novimus, idq; recte, non enim de augendo Electorum numero erat quæstio, sed de dignitate Friderico ob arma contra Cæsarem sumpta ex auctorato, adempta, & agnato ejus proximo iure sanguinis conferenda res agebatur.

Tandem si Ferdinandus II. & III. Imperatores novem Comites ad principalem dignitatem evehere potuerunt.

Quanta verò inter dignitatem Principis alicui concedendam, & munus Electorale cuidam impertiendum, sit differentia, suprà jam satis notatum est; Illud Cæsari permittunt, hoc negant Leges, illis nullus, hisce determinatus lege publicâ præfixus est numerus, inviolabiliter observandus.

Si Comitia Ratisbonensia anno 1654. habita, hos omnes voto & suffione arcere noluerunt.

Quibus nihil derogat facta contra Principes noviter assumptos in Comitijs Ratisbonensibus oppositio, nec enim de potestate Cæsaris lis erat, sed de bonis Principalibus imperio immediatè subjectis, & de Collectâ certo circulo solvenda difficultas movebatur, Capit. Leopold. Art. 44.

Quid vetat Leopoldum, applaudente Electorum cætu, ex duobus potentibus Ducatibus mox uniendis, Electoratum constituere? Reservata enim Imperatoris & præcipua Electorum iura nullis reliquorum ordinum contradictionibus exponenda.

Unde nulla ab uno ad alterum casum procedit argumentatio, cum nulla reperiatur lex aut sanctio, qua Electorum auctionem aut Cæsari reservet soli, aut Collegio Electorali eidem assentienti, plures verò & Sedis Apostolica & omnium Imperij Statuum requirant unanime suffragium. Maneat igitur Episcopali supremi Antistitis pedo sua integritas, sua Imperiali Sceptro Majestas, Electoribus dignitas, Principibus alijsq; Statibus potestas, sua Legibus autoritas, & florebit in Imperio concordia unitas, ac salva erit Reip. Salus & incolumentas.

Num. 19.

C O P I A.

Schreibens von Thur-Trier an Ihre Kaiserl. Majest.
in punto der Hannoverschen Thür-Prætension, de da-

to 4. August. 1692.

Ab

63) 64 (64
Allerdurchleuchtigster ic. ic.

Euer Kayserl. Majest. abermahliges durch eigenen Courrier an mich erlassene gnädigste Schreiben de dato Wien den 20. Julij habe ich mit allem geziemenden Respect empfangen/ und aus dessen unterthänigster Verlesung erssehen / was wegen des Herzogs Ernst Augusti zu Braunsweig-Lüneburg zur Zulegung vorhabenden neunten Chur-Würde/ Dero selben auf meine davon abgegebene gnädigst aufgenommen gehorsamste Antwort fernes anzuführen/ und dieses dabei zu begehren gnädigst geruhen wollen/ daß/ weilen bey dem auff der mehrern Churfürsten zu Augspurg beschehene Recommendationes von Euer Kays. Maj. deßfals genommenen Impegn, das Werck ohne grosse Convulsion deß Publici, auff die lange Banck sich nicht / weniger aber in Zweiffel der Contradiction ziehen lasse/ Ich mich bey der darüber zu Regenspurg vornehmenden Churfl. Collegial. Deliberation zur Beystimmung erklären/ und des Wercks gedenlichen Schluß befördern helfen wolle / gestalten Sie sich dann dessen umb so mehr zu mir gnädigst versehen/ und die Versicherung bey zurück-kommenden Courrier erwarten thäten/ als besagten Herzogs Liebden all dasjenige/ was Ihro bey dem Churfl. Collegio zu thun obliegen kan / bey der Introduction zu præstiren erbietig wäre.

Nun ist Ew. Kayserl. Majest. meine unterthänigste Ergebenheit/ und Devotion, womit Dero selben beständig zugethan/ verhoffentlich um so mehr bekannt/ als Mir hingegen nicht bewußt/ daß einiger Weise davon ausgesetzt/ sondern selbige bey allen und jeden Begebenheiten vielmehr ganz sorgfältig und eyffrig beobachtet habe/ gestalten dann mich zu dessen Bezeugung eben bey diesem grossen Werck zu allem/ was thunlich / E. Kays. Maj. zu unterthänigsten Respect, und dem Herzog zu Hanever zu lieb und gefallen in vorigem meinem Schreiben anerklärt habe / Dabei es dann nochmahln lassen muß/ und mehrers nicht wünsche / als daß es zu allerseitiger guten Vergnugung allbereits abgethan wäre/ wie es Ew. Kays. Maj. und dem gesambten Röm. R. am nützlich- und ersprießlichsten seye / mithin der von E. Kays. M. Dabei lobl. intendirte Zweck nicht verfehlet / sondern im Werck selbsten erreicht werden möchte. Ich habe mir Anfangs zwar zu dieses Wercks Erhebung/ daß selbiges in das Churfl. Collegium der Gebühr gelangen/ und daselbst collegialiter fürgenommen würde/ gute Hoffnung gemacht/ und die Bedenklichkeiten/ so nunmehr an Seiten der Fürsten des Reichs sich hervor-thun/

thun / und gar an Euer Kays. M. auch allerseits Churf. Gesandten zu Regenspurg gebracht worden / nicht vermuthet. Ew. Kaiserl. Majestät aber kan auch / so wohl zu Bezeugung meiner Unausseßlichen aufrichtigen Treue/als zumalen in selbige sezende unterthänigsten Vertrauens/hieben gehorsahmst nicht verhalten / was gestalt die fürnehmste geistliche Fürsten des Reichs über die/mit und nebenst denen weltlichen Fürsten anführende Beschwerlichkeiten/ daß nemblich wider den dem Churfürstl. Septemvirat, mit Censur des gesamten Reichs anderst nicht / dann unter gewissen Bedingen und Vorbehalten/publicæ Tranquillitatis causa, im Münsterischen Frieden-Schluß eingeführten achten Electorat, die Einrichtung des neunten streiten thåte / dadurch dann die fundamental Reichs-Satzung ohne Noth un wider ihren Willen geändert/ und die bissherige Compages Imperii in ihrer alt hergebrachten Form immutirt, und allerhand Collisiones, Mißverständnuß und Trennung / bey der sonst zur jetzigen Zeit mehr als jemahls hochneßthigen innerlichen Zusammensetzung/zu des Reichs höchsten Schaden und Verderben besorglichen entstehen würden / auch diese absonderliche Beschwernuß höchst anziehen / und wie mir/ vermutlich auch andern geistlichen Churfürsten/durch Schreiben angelegenst zu verstehen gegeben / daß/ wann mit diesem neundten Electorat dem Herzog von Hannover willfahret/ mithin der protestirenden Churfürsten Macht vermehret werden sollte / selbige anderst nicht dann zum höchsten Schaden der Catholischen Religion ausschlagen würde/inmassen dann wann es dazu kommen sollte / und wann/ wie dann wohl möglich / so aber Gott in Gnaden abwenden wolle / jetzige Chur-Pfälzische und Chur-Bäyrische Catholische Linien über kurz oder lang abgehen / mithin derselben Agnati Augspurgischer Confession in der Chur succediren würden/ die jetzt gemeldter Confession zugethanen Churfürsten/als den Catholischen an Macht weit überlegen / nicht allein in Erwähnung eines Römischem Käyser paria vota mit den Catholischen machen/ und gar umb einen Käyser von ihrer Religion heraus zu bringen trachten/ sondern auch / weilen ein König in Böhmen ausser der Käyserlichen Wahl mit Reichs-Sachen nichts zu schaffen hat/in Collegio Electorali die mehrste Stimmen machen / folglich der Catholisch. Fürsten und Ständen disfalls habenden ohnschätzbarn Vorteil abgewinnen / und zu deren ohnwiederbringlichem Nachtheil/ sich dessen allenthalben zu bedienen/und zu prævaliren ohne zweifentlich äusserst suchen und unterstehen würden.

Wann mir nun alle diese schwere Bedencklichkeiten / wie billig/ sehr zu Gemüthe gehen / und selbige also gethan zu seyn befindet / daß nicht nur des

Römischen Reichs zeitliche Ehre / Ruhe und Wohlfahrt / der Catholischen Chur-Fürsten und Etänden / insonderheit aber dero Erz- und Stifts-tern Conservation , und die Emporhaltung unserer allein seeligmachenden Catholischen Religion / sondern auch Euer Käyserl. Majest. Durchleuchtigsten Erz-Hauses höchstes Interesse darunter zum aller empfindlichsten versieren und angebunden seye / so weiß ich / die Wahrheit zu sagen / mich darinn nicht recht zu füßen / sondern muß umb Euer Käyserl. Majest. allergnädigstes eclairisement , ob und wie Dieselbe allergnädigst vermeinen / daß diese Bedencklichkeiten mit Bestand und Sicherheit möchten erhoben und abgethan werden / zuförderist gehorsamst bitten / und in dessen Erwartung zu Ders hohen Käyserl. Hulden mich zu befehlen ic Geben ic

Num. 20.

Copia des in Collegio Electorali wegen des 9. Electorats von vier Churfürstl. Gesandten gemachten Conclusi.

Der Röm. Käyserl. Majest. geben des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtige Käthe und Gesandte hiermit allerunterthänigst zu vernehmen. Nachdem bey allerhöchstgedacht Ihrer Käyserl. Maj. und denen sämplichen Herrn Chur-Fürsten des Herrn Herzogs Ernst Augusti zu Braunsweig Lüneburg Fürstl. Durchl. umb Ertheilung der Chur-Würde geziemende Ansehung gethan / und dann ein Churfürstliches Collegium demnächst auff Veranlassung mehr allerhöchsternanter Käyserl. Maj. dieses so hochwichtige Werk in gebührende reisse deliberation und Berathschlagung gezogen : Als hat man in Ansehung Sr. Durchl. und dero Fürstl. Hauses hohen Meriten, Macht/Splendor, und bey gegenwärtigen Läufften wider die Gemeine Feinde theils würflich leistender / theils auffs künftig versprochener considerablen Dienste und fernern Assistentz, wie auch aus andern trifftigen Ursachen mehr für guth befunden / und quoad Questionem An? affirmative dahin geschlossen / daß Ee. Fürstl. Durchl. und Dero Männl. Descendenten die 9te Chur-Würde zu conferiret, consentiret auch hiermit in bester Form darin / und daß von Thro Käyserl. Maj. höchstgedacht Sr. Durchl. für sich und Dero Männlichen Descendenten mit dieser neuen Chur/ und der davon dependirenden Würden / Session und Stimm auff Reichs-Wahl- und andern Collegial-Tägen/ auch allen übrigen einem Churfürsten des Reichs zustehenden Jatibus , prærogativen und præminentien behöriger massen för-

fördersahmst investiret und beliehen werde. Worben Catholischer Seite diese aufdrückliche Bedingung geschehen / daß auf etwan nach Göttes Verhängniß über kurz oder lang erfolgten Abgang der Chur - Bayern oder Chur - Pfälzischen Catholischen Lineæ , oder / wann und so oft auch sonst die dermahlen Catholischer Seite waltende Majora in Collegial - Sachen auff die Evangelische Seiten kommen solten/ alsdann also gleich auch wieder ein neuer Catholischer Churfürst surrogiret werden solle. An Seiten der Augsburgischen Confession aber man sich zu der eventualen Einführung eines neuen Catholischen Churfürsten noch zur Zeit nicht anderst verstehen wollen / als wenn die beede Fälle des Abgangs der Chur - Bayerischen und Chur - Pfälzischen Linien würcklich zusammen existirten , und also wann und so oft die Majora auff die Evangelischen Seite kommen würden/jedoch mit der reservation , daß es hiernechst auch bey der hierauf im Churfürstl. Collegio entstehenden parität der votorum zwischen beiderseits Religions - Verwandten sein verbleiben haben solle / worüber man sich zwischen beeden Theilen bey Aufmachung der Quæstion quomodo , und zwar noch ante admissionem ad Collegium des Herrn Herzogs zu Hannover Durchl. leichtlich vergleichen/und ein beständiges zu statuiren haben wird. Im übrigen gleich wie die Benennung des künftigen Erz - Almpts/Chur - Landen und Anschlags/ auch sonst ein- und andere erhebliche Puncten mehr/ circa modum annoch ohnerlediget seynd / und dem Churfürstlichen Collegio expresse krafft dieses vorbehalten worden ; Also ersucht man Ihre Käyserl. Majest. hiermit allerunterthänigst/durch den Käyserl. Lehn - Brief/ oder sonst in einige andere Weise hierunter nichts zu zu verordnen / oder zu verhengen / bis das Conclusum Collegii Electoralis in Quæstione quomodo erfolget / sondern bis dahin die Auffertigung des gedachten Lehn - Briefs allergnädigst zu suspendiren, umb selbigen hiernechst erwehntem Concluso gemäß einrichten zu lassen. Schließlich wird einem oder andern Herrn Churfürsten / welcher bishero sich vernehmen zu lassen angestanden/ frey stehen / wie und auf was Weise Sie Ihren Assensum hiernechst noch eröffnen wollen. Welches der Römischen Käyserl. Majest. des Heil. Röm. Reichs Churfürsten zu gesgenwertigem Reichs - Tag Gevollmächtigte Räthe und Gesandte hiermit allerunterthänigst hinterbringen/und zu Dero beharlichen Käyserl. Hulden und Gnaden sich allergehorsamst empfehlen wollen. Signatum Regensburg den 17. Octobr. Anno 1692,

L. S. Chur - Mainzische Kanzelen.
3 2 Num.

**Der Chur-Trier-, Chur-Cölln und Chur-Pfälzischen
Gesandten wider übermeltes Conclusum einges-
wandte Protestation.**

Nachdem die Drey / Chur-Trierische / Chur-Cöllnische und Chur-Pfälzische Gesandte wider die am 13ten dieses von denen übrigen Chur-Fürstlichen in der neuen Chur-Sache / ohnerachtet der ihnen gethanen ganz erheblichen Vorstellungen angestellte Zusammenkunft bey der Höchst-ansehnlichen Kaiserl. Commission sich den 14ten zu beschweren/höchst gemüsiget befunden ; So haben selbige zwar sich die gänzliche Hoffnung gemacht / man würde mit weiterm Verfahren an sich halten / und die in ihren unstreitigen Juribus zum höchsten bereits beschwerte Drey gnädigste Chur-Fürsten und Herren zu Trier / zu Cölln und zu Pfalz nicht weiters fräncken / im gegentheil aber erfahren müssen / daß man von des Chur-Mäyntzischen Directorii wegen am 16ten dieses zu der neuen Chur-Sache abermahlen angesaget / worauff auch eingangs gemelte drey Gesandte bey der Zusammenkunft anderen Tages erschienen / vorige Vorstellungen wiederholet / und umb den begehrten Anstand nochmahlen angesuchet ; Als man aber gegen alle Zuversicht / wider die biszher im Collegio gegen einander tragende Differenz / und gar allergerechtigster Kaiserl. Intention zugegen ein solches nicht erhalten können / der Chur-Mäyntzische Gesandte auch das aus denen einseitig abgelegten Votis von Ihme verfasste Project eines vermeintlichen Conclusi eröffnen wollen / haben mehr gemelte drey Gesandte die sub Num. 1. beysiegende Verwahrung im Collegio abgelesen / dadurch aber wieder abermahliges Verhoffen nichts / sondern von denen Vier übrigen nur zur Antwort erhalten / daß einmahl mit Vergleichung Ihres vermeintlichen Conclusi verfahren werden müste / hierauff auch der Chur-Mäyntzische solches abermahlen abzulesen sich angestellet ; Ist endlich von den Dreyen Gesandten die sub Num. 2. liegende Kurze Declaration verlesen / und zu sammt der Ersten dem Directorio schriftlich zugestellet worden / die oft gedachte Drey Gesandte aber seind zusammen abgetreten / weisen sie zu solchem Actu aus vorhin bekandten Ursachen dermahlen nicht concurriten können / insonderheit aber auch daß von dem Chur-Brandenburgischen Gesandten der Catholischen Religion zu Nachtheil / durch die in dem Churfürstlichen Collegio in perpetuum intendirende paria abgelegtes / und auff eine unbeschränkte Multiplication der Chur-Fürsten hinauslauffendes Votum von höchstem Nachdenken ist.

Wel-

Welchen den höchstgemelten Dreyen gnädigsten Thur-Fürsten und Herren zu Trier zu Cölln und zu Pfalz zum alterbeschwerlichsten fallenden Verlauff und daß wie man vernommen / Sie vier Gesandte das aus ihren in der vermeinten Deliberation einseitig abgelegten Votis unter sich / als wan es von gesamtbtem Thur-Fürstlichen Collegio in reiffe Berahschlagung gezogen worden wäre verglichene also genante Conclusum gar an Ihr Käys. Mayst. einzuschicken unternommen / man der Hochst ansehnlichen Käyserl. Commission hiemit geziemend anzeigen und dieselbe ersuchen sollen / Sie geruhen mögen / Ihr. Käyserl. Mayst. Diese auch wider Dero allergerechteste Intention zugefügte Beschwerde ohngesäumbt und schleunigst vorzutragen / der allerunterthänigsten Hoffnung lebende / dieselbe werden solche auff eine Weise billigen / sondern vielmehr deren Abstellung fürdersahinst verfügen / und für dergleichen instünftige Siekräftig schützen.

Beylag. Num. I.

Weilen die Thur-Trierische/Thur-Cöllnische/ und Thur-Pfälzische Gesandten auf den gestern in der neuen Electorat-Sache herumb geschickten Anfag-Zettel/ in der Hoffnung in diesem Collegio erschienen/ es würde auff die am 13. Octob. wieder die damalige Deliberation von denenselben angeführt erheblichen Einwenden von denen Herren Thur-Mähnischen/Thur-Bährischen/Thur-Sächsischen und Thur-Brandenburgischen Gesandten der Gebühr reflectire, noch die Eingangs gemelten Drey Gesandten gegen die Ihnen ohnstreitig zukommende Besugniß ferner beschweret werden; anzo aber Sie wieder alles Verhoffen sehen müssen/ daß obgemeldte Vier Herren Gesandten in ihrer einseitigen Deliberation fortfahren/ und gar das Conclusum aus ihren abgelegten Votis vergleichen wollen; man aber disse ts nicht verstehen kan / wie der Hr. Thur-Mähnische zu Aufferrichtung eines Conclusi sich habe können bewegen lassen / da doch aus dem damaligen Protocollo Sonnenklar erhellet / daß die abgelegte Vota in sich nicht allein zwei gegen zwei ganz contraria sind / sondern auch in einem jeden unterschiedliche Conditiones sine quibus non angehefft worden / deren Annahmung ja aller Orthen nach nicht allein von einem jeden der votirenden selbsten/ sondern auch von denen übrigen Dreyen Thurfürsten (Wann das Werk in seiner erheischender/ und nicht bei seit zu setzen sehender Form Collegialiter von Ihnen sämplich erleidiget werden solle) beschehen muß/ und zuvor Conditione nempe quidem positâ , sed nondum admissa kein Schluß in der Sache gemacht werden könne ; Wobei als in einer Sache / ubi de omnium & singulorum jure agitur , gleich wie Ihre Thurfürstl. Gnaden und Orl. Durchl. zu Trier zu Cölln und zu Pfalz eben so wol das Ihrige zu sagen/ und mit nichts zu præterire seind ; Also thun Mahmens obgedachter gnädigster Thurfürsten und Herren deren hieranwesende gchorsahmste Gesandtschafften über die neulich gethanen Reservation sich hierunter auch / und wider die continuirende voreilige einseitige Verfahrung zum feuerlichsten bedingen / noch das geringste von ihren unstreitigen Besugniß nachgeben/ insonderheit aber vorbehalten/ daß/ weilen Sie nicht gehört/ auch ihre Meinungen der bekandten erheblichen/ und von Käyserl. Mayst. selbst zugelassenen Ursachen halber noch zur Zeit Collegialiter nicht eröffnen lassen können / kein Collegial-

Schlus / weniger die vermeinte Majora (welche zwar regulariter dissentiente uno vel pluribus sonst wohl gemacht / mit nichts aber verstanden / wann auch nur einer seine Meinung nicht sagen kan) durch diese einseitige Deliberation zusammen gebracht / da gleichwohl anzo der mehr höchsiedachten Dreyen gnädigsten Churfürsten und Herren Vota noch nicht vertrauen / und consequenter auch noch nicht geschlossen / noch auff den stylum Comitialem hierunter proponiret werden kan / vermöge des s. n. zwar etiam nou in structo uno Vel altero Legato die Deliberationes angegangen / und Conclusa formirt zu werden pflegen / weilen selbige mit einer General-Vollmacht bei dem Directorio versehen / und tanquam instructi allezeit supponirt werden könnten ; In diesem casu planè extraordinari o aber bekantlich keine Vollmacht extradire , sondern allerseits Gesandtschafften vermöge der nach und nach eingekommenen Instructionen sich vernichmen lassen.

Beylag. Num. 2.

Indem man wider Vermuthen sehn muß/ daß aller beschehenen Vorstellungen der höchst præjudicirlichen Bedenklichkeiten ohnerachtet / mit dem Concluso einseitiger Weise verfahren werden wolte/ so können die Drey Chur-Trierische/ Chur-Eßlinische und Chur-Pfälzische Gesandten darzu nicht concurriren/ nehmen auch daran kein Theil/ sondern reserviren Ihnen gnädigsten Chur - Fürsten und Herren darwider Ihre competentia jura quam solennissime.

Num. 22.

Examen des vermeinten Churfürstl. Conclusi vom
17. Octobr. 1692, über daß neunte Chur - Gesuch.

A.

Churfürstliches Collegial-

Gutachten. Es kan niemahlen eine in quocunq; de-
mum Collegio ausfallende Meinung für einen
Collegial-Schlus angesehen und ausgegeben werden / wenn nicht alle und
jede ad Collegium gehörige membra præsent gewesen / und super ipsa ma-
teria , über welche geschlossen werden will / es sey affirmativè oder negativè,
sich haben vernehmen lassen : Nun sind zwar zu der deliberation der 9ten
Chur - Sache alle Sieben Churfürstliche Gesandten berufen worden/ und
bei dero selben gegenwärtig gewesen : Es haben aber unter sieben
Gesandten nur vier votiret / und die drey andere defectum instructionis
allegiret ; anbey bedungen / daß Sie vor eingelauffener Instruction nicht
votiren könnten / verlangende / daß derenthalber mit der deliberation juxta
stylum usitatum und der Churfürstl. Vereinigung gemäß / zurücke gehalten
werde. Wie können dann die vier übrige Gesandten / welche nur ein halbes
votum ultra semissem vermeinen können für sich zu haben (massen drey und
ein halb votū erst semissem machen) denen Dreyen protogationem delibera-
tionis verlangenden Gesandten zum höchsten Nachtheil in materia tam ar-
dua,

duā , & ubi omnium & singulorum requiritur consensus , majoraq; locum non habent , aus ihren ohne dem zwey gegen zwey stehenden und contrarienden votis einen Schluss machen ? Oder denselben für einen Collegial-Schluss aufzugeben ; Besser und für Sie reputitlicher wäre es gewesen/ wenn Sie die Sache bis zu der den drey übrigen eintauffenden instruction ausgestellet/ un immittelst Ihre conrrarirende Meinunge zu vergleichen gesucht/ oder Ih. Käys. Mayst. das Protocollum , uti jacebat, eingeschickt hätten.

Man findet in den Reichs-Actis nicht/dz ein **Gutachten**. achten von mehr andern/ als nur von denjenigen ausgegeben werde/ welche das ganze Corpus des zusammen

beruffenen Convents, als membra , oder als der membrorum Special Ges Vollmächtigte repräsentanten constituiren. Wann die Herrn Churfürsten einen Collegial-Tag halten/nennen Sie wohl Ihre Conclusa ein Gutachē/ und haben billigmässiges Recht hierzu/weil Sie allein und Niemand anders den zusammenberuffenen Convent constituien : Wann aber und wo das ganze Corpus Imperii (welches in tribus Collegiis bestehet) convociret ist/ wie dermahln in Regensburg / da unterfängt sich niemahln ein oder ander Collegium, ohne mitzuthun der beyden übrigen Collegiorum, seinem parere das Prædicat Gutachten bezulegen/ sondern nennet es ein Conclusum, einen Schluss/ oder eine schließliche Meinung ic. ja so gar/wenn dem stylo gemäß/ die beyde höhere Collegia Ihre Conclusa bei einander getragen / und aus beyden Conclusis ein ganzes gemacht haben / so unterfangen Sie sich doch noch nicht / das gemeinsame Conclusum unter dem Nahmen Gutachten auszugeben/ sondern nennen es simpliciter Conclusum beyder höherer Collegiorum , eben darumb/ weil das Conclusum des Reichs - Städtischen Collegii Ihnen noch abgehet ; Und wann endlich dieses noch hinzu kommt / und mit Ihnen einig wird/ da nennet man es erstlich ein Gutachten/ und wird der Höchst-ansehnlichen Kaiserl. Commission als ein Reichs Gutachten/ id est, ein parere des zusammenberuffenen Convents geziemend überreicht. Nun ist aber dieses quæstionirte so genannte Gutachten ausgegeben/ nicht Nahmens eines Specialiter ausgeschriebenen Churfürstl. Collegial - Convents/ sondern Nahmens des beym Reichs - Convent subsistirenden Churfürstl. Collegii,i. e., Nahmens des jentigen Collegii welches zu Constitutio[n] des ganzen zusammen beruffene[n] Convents tertiam seu primariam partem macht ; Ob dann dieses pro parte tantum tertia das Corpus Imperii constituirende und repräsentirende Churfürstl. Collegium in conspectu ceterorum duorum

Collegi-

Collegiorum Gutachten auszugeben Macht habe / darüber muß man unpartheisch urtheilen lassen. Es dörffte vielleicht pro excusatione angeführt werden wollen / daß die Constitution des neunten Electorats eine pur Churf. Collegial-Sache sey / worbei die zwei andere Collegia sich nicht interessiren , sondern die Churf. Gesandten dieselbe für sich allein auszuarbeiten und dahero den Gewalt hätten/ Ihren Schluß / wie bey Churf. Collegial-Tagen bräuchlich/ein Gutachter zu nennen. Ohne aber / daß dieses suppositum gar nicht gestanden wird / so ist wohl zu mercken / daß alle Dermahln im Churf. Collegio sitzende Gesandten kein andere Vollmacht bis dato beigebracht haben/als nur diejenige/welche auff das Churf. Collegium, quatenus est tertium & primum convocati Corporis Imperii membrum, gerichtet ist ; Und daß Sie selbst in eben diesem vermeinten Gutachten sich nennen mit den formalibus zu gegenwärtigem Reichs - Tag Gevollsmächtigte rc. Also Sie auch nicht als Repräsentanten eines Collegial-Convents, sondern nur des Tertii sed primi Collegii considerirt, mithin von Ihnen keine Gutachten/wohl aber Conclusa gemacht werden können.

C.

Der Röm. Käyserl.
Mayst. geben des Hl.
Röm. Reichs Chur-
Fürsten

D.

zu gegenwärtigem
Reichs - Tag gevoll-
mächtigte Räthe und
Gesandte hiemit aller-
unterthänigst zu ver-
nehmen/

E.

Nachdem bey aller-
höchstgedacht Ih. R.
M. und denen sämtl.
Hn. Churfürsten des
H. Herzog Ernst Au-
gusti zu Br. Lüneburg
Fürstl. Ol. um Erthei-
lung der Chur wurde
geziemende Ansu-
chung gethan/

Es wäre gut / daß der Numerus Vier / und die clausula super conditionibus sine quibus non &c. noch discrepirende Reichs - Churfürsten mit exprimiret wäre/ damit die in facto nicht informirte, darunter nicht alle sieben Reichs - Fürsten zu verstehen veranlasset würden. Man möchte schier fragen / ob Gesandte mehr und höher sein als Botschafften ? weil die Hn. Gesandten des Churf. Collegii immerhin sustiniren wollen/ daß Sie Ambassadores seyn / welche am Käyserl. Hofe (unde denominatio Characteris ab Imperii Statibus sumenda est) Botschaffter / die Ablegati aber Gesandte genennet werden ; Und dennoch in casu præsenti in einem so solennen vermeinten Schluße nennen sich die Churfürstl. nur Gesandte / und nicht Botschaffte.

Was des Herm Herzogs Ernst Augusti zu Brauns-
weig Lüneburg Hochfl. Durchl. die gezimende Ansu-
chung nicht nur an gemeldten hohen Orten / sondern
auch zugleich bey allen Reichs - Ständen gethan hätten/
würde der Reichs - Fürsten Stand super violatis in
hoc passu juribus sich nicht beschweren. Es

F.
und dann ein Churf.
Collegium demnächst
auff Veranlassung
mehr allerhöchster-
nennter Kaysrl. M.

Es ist bekannt, daß die Kaysrl. Veranlassung nich^t
mehr geschehen sey zu der Zeit, da der Chur-Maynzische
Gesandte zu der Proposition sich verstanden / und das
neundte Chur-Gesuch in deliberation gestellt / sondern
daß zu selbiger Zeit von der höchstansehnl. Kays. Com-
mission dem hochlobl. Churf. Collegio bereits einige
Tage vorhero die Anzeige geschehen war, wie daß Thro Kays. M. der con-
tradicirenden Reichs-Fürsten argumenta nicht leer zu seyn erkennen / und
darauff allergnädigst antworten wolten; Hätte also mit der Proposition un-
der deliberation bis zu gegebener Kays. Antwort um so viel desto mehr zurück ge-
halten werden müssen, als dieselbe von der Kays. Majest. nicht mehr pressiret
wurde; auch verschiedene von den Gesandten am Kays. Hofe anhero einge-
lauffene / und Thme Chur-Maynzis. nicht unbekannt gewesene Brieffe die
Nachricht allschon gegeben hatten / daß die Kays. Hoge Ministri fast in den
Gedanken stünden, Ihr. Maj. geziemend einzurathen, dieses Chur-Gesuch
nicht mehr für das Churf. Collegium allein, sondern vor den ganzen Reichs-
Convent, id est, in alle Drey Reichs-Collegia zur ordentlichen Delibera-
tion bringen zu lassen.

G.
dieses so wichtige
Werck

Weil die 4. Churf. Gesandten selbst bekennen, daß
dieses Werck / durch welches dem Fürstl. Collegio ein
so fürnehmes Mitglied / und dessen in selbigem Collegio
zu thun habender Beytrag entzogen / und in das Churf.
Collegium gesetzt werden will, so hochwichtig seye / als hätten sie auch von
selbst der Disposition des Instrum. Pac. Westphal. Art. 8. §. gaudeant &c.
sich erinnern / und daraus schliessen müssen / quod ubi tributa, in uno Colle-
gio hactenus conferri solita, in aliud Collegium translocanda, ubi de for-
mâ Imperii mutandâ quid statuendum &c. vel ubi leges interpretandæ
sunt (prout in casu præsenti Aurea Bulla de constituendo Jure Electorum,
& dictum Pac. Westphalicæ pro Lege pragmaticâ in Imperio receptum
Instrumentum Art. 4. §. quod ad Domum Palatinam attinet &c. illiusque
verba formalia, Imperator cum Imperio publica tranquillitatis causâ consentit,
ut institutus sit Electoratus octavus &c. interpretanda veniunt) omnes &
singuli Electores, Principes, & Status Imperii gaudeant sine contradictione
jure suffragii, nihilque horum aut quicquam simile post hac unquam fiat vel ad-
mittatur, nisi de Comitiali liberoq; omnium Imperij Statuum Suffragio & Con-
sensu &c. und daß dannenhero Ihnen 4. Churfürsten nicht gebühret habe/
über

R

über dieses so hochwichtige Werk einseitig zu deliberiren, und vermeintlich zu schliessen.

H.
in gebührende reisse deliberation und Be rathschlagung gezo gen / also hat man in Ansehung Sr. Dl. und Dero Fürstlichen Hauses hohen meriten.

I.
Macht / Splendor/ und bei gegenwärtigen läufften wider die gemeine Feinde theils würflich leistender / theils auffs künftige versprochener considerablen Dienste/ und fernerer Assistenz.

rirung einer Chur-Dignität merrire können ; zu geschweigen/ daß in anderen Zeiten eine dergleichen Assistenz als ein propitiatorium pro medio obtinendæ reconciliationis vielleicht kaum würde haben erklecken können.

K.
wie auch aus anderen trifftigen Ursache mehr

L.
für gut befunden/ und quoad questionem an ? affirmativè da hingeschlossen

und ein halbes Votum allererst Semissim machen / also nur mit einem halben Voto der Semissis übertroffen / und auff diesem halben Voto der vermeinte Schluß per Majora gegründet werden wolle ; Und fürs andere/ daß die vier Vota unter sich noch nicht einig seynd/mithin nicht einmahl per Majora haben schliessen können/wie hierunter mehrers zu ersehen.

Was Se. Durchl. und Dero Fürstl. Haus für ho he meriten habe / das ist in dem von der Hochstanzehn lichen Kays. Commission den contradicirenden Fürstl. Gesandten am 12. nechst-verwichenen Monats Sept. ex Scripto gethanen mündlichen Vortrag / und in der am 13. dito darauff ex parte der Contradicirenden ausgeliefferten geziemenden Antwort mehr deutlich exprimirt, worbei man es bewenden läßt.

Bon der würflich leistenden Hülff (die doch erst im Monat Septemb. mit der Kayserl. Haupt-Armee sich conjungiret hat) muß aller Willigkeit nach vorhero abgezogen werden/das Contingent / welches nach dem andern Reichs-Ständen auferlegten Anschlag der 200. Römer-Monaten / beede Hochst. Durchl. Zelle und Hannover dem publico zu contribuiren schuldig seyn/und nach dessen Abzug erst calculiret werden/ wie hoch die freywilliige Assistenz sich annoch betreffe / und ob diese die mutationem Formæ Imperii und Confe

chchen wird communi voce & famâ gnug durch die Welt herum getragen/wiervol man daran keinen Theil nimt.

Die affirmative Schließung muß nicht von dem ganzen Churf. Collegio per unanimia, sondern nur von vier Gesandten per Majora verstanden und darbey überzahlter massen wohl consideriret werden/ fürs erste/daß/indem Sieben Herren Votanten seyn/ drei

Das

M.

das Er. Fürstl. Dl. und dero Männlichen Descendenten die neunte Chur-Würde zu conferiren; consentiren auch hiermit in bester Form darein/ und daß von Ih. Kays. Mayst. höchsts gedachte Se. Dl. für Sich und dero Männliche Descendenten mit dieser neuen Chur/ und der davon dependirenden Würde/ Session und Stimme auf Reichs-Wahl und andern Collegial-Tagen/ auch allen ubrigen einem Churfürsten des Reichs zustehenden Juribus, prærogativen und præminentien behörigter massen fördersambst investirt und belehnet werde/

N.

worben Cathol. Seite diese ausdrückliche Bedingung geschehe/ daß auff etwan nach Gottes Verhängnuß über kurz oder lang erfolgten Abgang der Chur-Bayrischen oder Chur-Pfälzischen Cathol. Linie/ oder wann und so oft auch sonst die der mahln Cathol. Seite waltende Majora in Collegial-Sachen

Das Wort fördersambst wird mit den notatis ad lit. T. und mit der von zween Cathol. Gesandten reservirten condition sine quâ non &c. schwerlich zu combiniren seyn/ dann

Wosfern die Cathol. Seiten gemachte ausdrückliche Bedingung / daß nemlich toties, quoties ein Cathol. Membrum in Churfürst. Collegio abgehen wird/ ein neuer Cathol. Churfürst gemacht / und substituiret werden soll/ex parte der Protestirenden nicht angenommen wird/ so gibt sichs von selbst / daß zwey Cathol. zu Einführung der neunten Chur Ihr Votum nicht gegeben/ noch die fördersambste Ertheilung der Investitur J. Kaiserl. Mayst. eingerahmen habē wollen; Nun ist diese Bedingung ex parte der Protestirenden nicht allein nicht angenommen/ sondern in dem vermeinten Schluß gar deutlich wiedersprochen/ und anbey erklaret worden/ daß ein neuer Cathol. Churfürst ehender nicht gemacht werden könnte/ als wenn im Churf. Collegio die Majora

auff die Protestirende Seite fallen / und Sie also in Puncto Religionis bey denen Churf. Votis eine avantage zum drittenmahl vorhero werden überkommen haben / nemlich das erste mahl aniko bey Conferitung der 9ten Chur auff einen protestirenden Fürsten / das zweyte mahl bei Abgang der Chur-Bayrischen Cathol. Linie/ und das drittemahl bei Abgang der Chur-Pfälzis. Cathol Linie/ und wenn diese Casus alle Drey sich würcklich werden ergeben haben / demnechst und nicht ehender soll aller erst denen Cathol. Herren Churfürste zu etwaniger Consolation und Beybehaltung Ihrer Religion ein neuer Cathol. Churfürst zu machen seyn. Imō es wird nicht einmal dieses simpliciter & positive versprochen/ sondern die im Churf. Collegio der mahln nur zwey Vota habende protestirende Herrn Churfürsten reserviren noch expresse , daß die im Churf. Collegio der mahlen fünff Vota habende Cathol. Hn. Churfürsten von nun an belieben und eingehen sollen/ daß es ex-

K 2

sten-

stente casu extinctionis utriusq; Lineæ Catholicæ, alsdann im Churf. Collegio bey der parität der Votorum zwischen beiderseits Religions-Verwandten sein beständiges Verbleiben habe ; Und dahero könnten hiebey die Cathol. Stände mit Fug zu denen Protestirenden sagen : tem magnam petiistis ! Bey solchen Umständen aber muß man die unparthenische Welt judiciren lassen, ob vier Churf. Vota und also Majora dahin bereits einig seyen, daß die 9te Chur constituit, und Ioh. Kaiser. Mayst. cum effectu geziemend wohl eingerathē werde des Herrn Herzogs von Hannover Hochfürstl. Ol. Die Investitur förderstambst zu conferiren ; Oder ob nicht vielmehr Thro Mayst. allergnädigste Intention dermahln hierbei sein könne, daß die 4. Churf. Gesandten Ihre super conditione sine quā non &c. discrepante zwey gegen zwey stehende Meynungen zuforderst zu vergleichen haben / und nicht mit der einen Hand anbieten / was Sie mit der andern eventualiter scheinen zurück zu nehmen ? daß im Fall/ daß der Vergleich nicht geschiehet/wie noch im weiten Felde steht/und immittelst die Investitur würcklich schon gegeben wäre/ so müste eines von zweyen nohtwendig erfolgen/ daß entweder die Investitur hin wieder cassirer würde / oder aber daß der Investitus zu der Possession des Electorats nicht gelangen könnte.

O.
auff die Evangelische Seite kommen sollte / alsdann gleich auch wieder ein neuer Cathol. Churfürst surrogaret werden solle ; an Seiten der Augspurgischen Confession aber man sich zu der eventual - Einführung eines neuen Cathol. Chur - Fürsten noch zur Zeit nicht anderst verstehen wolle / als wenn die beide Fälle des Abgangs der Chur-Bairischen und Chur-Pfälzischen Cathol. Linien würcklich zusammen existirten/ und also/ wann und so oft die Majora auff die Evangelische Seite kommen würden ; Jedoch mit der Reservation, daß es hiernechst auch bey der hieraus im Churf. Collegio entstehender Parität der Votorum zwischen beiderseits Religions-Verwandten sein Verbleiben haben solle/

P.
worüber man sich zwischen beydien Thei-

Dass die Verwandte der Protestirenden Religion sich selbst Evangelicos nennen / ist à tempore conclusæ Pacis Westphal. im Röm. Reich niemahln contradicret worden/weil Sie profitiren dem Evangelio gemäß zu leben; Dass aber die Cathol. Stände um sich von den Protestirenden zu differenziren , diesen das prædicat Evangelische jemahln solenniter zugelegt hätte/wird aus publicuen authentischen Documentis schwerlich zu erweisen seyn / denn hieraus dörftest die Ultramontani leicht Gelegenheit nehmen/die Deutsche Catholicos zu arguire/als wen Sie nicht auch Evangelisch wärē. verstehen wolle / als wenn die beede Fälle des Abgangs der Chur-Bairischen und Chur-Pfälzischen Cathol. Linien würcklich zusammen existirten/ und also/ wann und so oft die Majora auff die Evangelische Seite kommen würden ; Jedoch mit der Reservation, daß es hiernechst auch bey der hieraus im Churf. Collegio entstehender Parität der Votorum zwischen beiderseits Religions-Verwandten sein Verbleiben haben solle/

Obstupesce Roma , Tuq; Catholica ingemisce terra ! denn nach demmahln im H. Röm. Reich/ cuius Altissimus quam maximè est Protector , das hochlöbl. Churf.

Ien bey Ausmachung
der quæstion quomo-
do &c. und zwar noch
ante admissionem ad
Collegium des Herrn
Herzogs zu Hanno-
ver Durchl. leichtlich
vergleichen / und ein
beständiges zu statui-
ren haben wird.

Churf. Collegium das Fürnehmste ist / und in demselbe
die Cathol. Hn. Churfürsten vor Zeite alle Vota gehabt/
dermahlē aber bey den Deliberationibus ordinariis
noch mehr als duas Tertias , und bey der Wahl eines
Röm. Königes tres quartas haben / da thun zwee Ca-
thol. Churf. Gesandten ohne Mōht und ohne Nutzen
freymühtig versprechen / ja so gar Ihr promissum ad
sacratissimas manus Cæsareas deponiren , daß Sie sich

leiche NB. leiche vergleichen / und beständig statui-
ren wollen / daß diese in Händen noch habende Avantagen den Catholicis
nicht verbleiben / sondern geschmälert werden sollen. Es mag hierbey die Pro-
mittentes nicht entschuldigen / daß erst abzuwartē stehet / wie der Vergleich ab-
lauffen werde / und daß Sie vielleicht darbey gewinnen könnten ; dañ es wider-
strebt der Natur eines Vergleichs / daß von dem jenigen / worüber man zu ver-
gleichen sich einläßt / alles salvirt werden könne / transactio fit dato & reten-
to. Man soll aber doch hierbey nicht umbhin gehen / auch die zween protesti-
rende Herrn Compaciscenten wohlmeintlich zu advertiren , daß Sie sich
auff obgemelte gethane Versprechend nicht allzuviel verlassen ; Denn vors erste
stehet noch dahin / ob die zween Cathol. hohe Hn. Principalen das Promissum
Ihrer Ministrorum guttheissen und bequemen werden ; allermassen Mogun-
tini Sedes mehr als ein vinculum hat / welches Ihn an das Intresse der Ca-
thol. Religion mehr als andere verbindet ; Und von dem preiswürdigen
Chur-Haus Bayern ist bekant / wie viele Thesauros es in favorem rei Ca-
thol. vor diesem profundiret , und was für Avantagen es hingegē empfange/
und noch ferner zu hoffen habe ; Und fürs andere ist wohl zu mercken / daß die
zwee Cathol. Promittentes inter Catholicos die mehrere Stimme nicht
constituiren, sondern daß noch drey Cathol. Churfürsten übrig seyn / eifolgs-
lich nicht die zwey erstere / sondern die drey letztere in re Catholicā die Majora
machen / und daß also die zwey erstere de facto alieno promittiret haben ;
Wie weit aber ex promisso de facto alieno eine actio competire , darüber
decidiren die iura communia ; Factum alienum nemo recte promittit.

Q.
Im übrigē/ gleich wie
die Benennung des
künftigen Erz-Amts/

Wann endlich bis an diesen Punct mit denen gesam-
ten Reichs-Stände alles abgehandelt wäre / und so dañ
die Benennung des Erz-Ambs nach der zwischen Ih.
Käyserl. Mayst. und Sr. Hochfürstl. Orl. zu Haño-
ver am 22 Martii lauffendē Jahres errichteter Allianz

geschehen wolte/würde das Hochst. Hauf Württemberg sich darwider absonderlich zu beschwoeren haben.

R.
Chur-Landen

Wie auch bey Benennung der Chur-Lande mit dem Hochfürstl. Hause Braunsweig-Wolffenbüttel wegen derer im ganzen Hauf Braunsweig von Alters her gemeinschaftlicher Rechten in Regierungs und andern Sachen noch sehr viel abzudreschen seyn/und es deßfalls sehr grosse Difficultäten abgeben dörste,

S.
und Anschlags

Weil nach Erweisung der alten Reichs-Matricul alle Sieben Herrn Reichs-Churfürsten einen gleichförmigen Anschlag übernommen haben / unerachtet derer Chur-Länder ungleich gewesen/ als stünde fast zu fragen/ was des Anschlags halber noch zu erledigen vorfallen könnte? Es ware dann/dß Hannoverischer Seiten ein grösserer Anschlag ex generositate übernommen werden wolte.

T.
auch sonst ein- und andere erhebliche Punkten mehr circa modum annoch unerlediget sind / und dem Churf. Collegio expresse krafft dieses vorbehalten werden/ also ersuche man Ih. Kays. M. hiemit allerunterthän. / durch den Kays. Lehn-Brief/ oder sonst in einiger ander Weise hierunter nichts zu verordnen oder zu verhengen.

Diese Bedingnuß/ daß nemlich Ih. Kays. Mayest. durch den Lehen-Brieff/ oder sonst noch nichts verordnen/ sondern die Ausfertigung des Lehn-Briefs zu suspendiren allergnädigst geruhen möchten / scheinet eine offensbare Contradiction zu involviren mit dem/ daß Ihr Mayest. hier oben ad lit. M. allerunterthänigst ersucht werden / mit der Investitur und der Belehnung fördersamst zu verfahren; Denn ein Lehen-Brieff ist nichts anders als testimonium receptæ investituræ, in demselben kan nichts anders inserirt werden / als was bey der ertheilten Investitur sich realiter zugetragen / um durch dessen Ausgebung kan dem Investito kein mehrers Recht attribuiret oder genommen werden / als was der actus investituræ bereits gegeben oder nicht gegeben hat. Wann nun Ih. Kays. M. die Investitur würcklich und fördersamst ohn ferneres Nachsehen zu conferiren, die Macht/ und das Recht von vier Herrn Churfürsten empfangen haben sollen/ wie will oder kan dann dero selben mit Fug disputiret werden / daß in Ihrer Gewalt nicht stehen solle/ ein testimonium collatæ & receptæ investituræ auszugeben? Oder welche gesunde Vernunft wird einrathen zu bitten/ daß Ih. Kays. Maj. erlauben möchten/dem Testimonio Investituræ sive dem Lehen-Brieff noch einige Articulos einzutragen/ welche der Investitus bei Empfangung der Lehen nicht versprochen? Imo, welche demselben nicht einmahl vor-

ge-

würcklich und fördersamst ohn ferneres Nachsehen zu conferiren, die Macht/ und das Recht von vier Herrn Churfürsten empfangen haben sollen/ wie will oder kan dann dero selben mit Fug disputiret werden / daß in Ihrer Gewalt nicht stehen solle/ ein testimonium collatæ & receptæ investituræ auszugeben? Oder welche gesunde Vernunft wird einrathen zu bitten/ daß Ih. Kays. Maj. erlauben möchten/dem Testimonio Investituræ sive dem Lehen-Brieff noch einige Articulos einzutragen/ welche der Investitus bei Empfangung der Lehen nicht versprochen? Imo, welche demselben nicht einmahl vor-

ge-

gehalten seyn/auch nicht vorgehalten werden können/weil sie in rerum naturā noch nicht existiren , sondern bey der quæstion quomodo allererst erlediget werden wollen; Qui infecta ut facta in talibus publicis annotari cupit, ali- um quam Augustissimum Leopoldum quærat.

V.

bis das Conclusum Collegii Electoralis in quæstione quo- modo erfolget/sonde- ren bis dahin die Aus- fertigung des gedach- ten Lehens-Brieffs al- lergnädigst zu suspen- dieren / umb solchen hiernebst ernenntem Concluso gemäß/ein- richten zu lassen.

Man hat hierbey billiche Ursache zu fragen / ob das Quomodo zu verstehen sey/quomodo investitura dan- da,oder quomodo introductio in Collegium Electo- rale peragenda? Ist es das Erste/ so sind Ihr. Kays. Majest. annoch nicht plenè ersucht / noch gnugsam au- thorisiret,die Investitur zu conferiren, wie doch hierobē gemeldet wird / daß Sie allerunterthänigst gebetten worden/damit fördersambst zu verfahren; Ist es das Andere? So kan bey dem Quomodo introductionis nicht mehr erlediget werden/was dem Lehens-Brief zu inseriren sey/weil ehebevor über das Quomodo Intro- ductionis mit Fug kan deliberiret werden/ der Investitus vorhero seinen Le- hen-Brief dem Churfl. Collegio muß præsentiret haben / ut adsit materia deliberabilis; Bey dem actu introductionis hat der actus investituræ nicht/ und vice versa bey dem actu investituræ der actus introductionis nicht zu concurriren,quia sunt actus diversi & ab invicem independentes, licet po- sterior priorem necessario præsupponat, nullatenus autem dirigat. Will es dahero an dem seyn/dß die Bier Churfürsten deutlich erklären / ob Ih. Kays. Maj. mit der Investitur de præsenti verfahren können oder nicht ?

W.

Schließlichen wird einem oder andern HermChurfürsten/

ermanglen/so darzu mit den andern vorgeeilten einzustimmen etwas zu spät kommen; Es ist aber ad lit. L. bereits angemercket worden/und wohl zu ob- serviren,dß nur ein halbes Votum über die Paria verhanden / und daß also eine sehr geringe Differenz sey/inter numerum non assentientium & assenti- entium inter se adhuc disceptantium:

X.
welcher bishero si h
vernähmen zu lassen
angestanden.

Es scheinet / daß durch diese Wort dem publico ge- flissenlich persvadirt werden wolle / als wann ein sehr grosser numerus Electoralium zur neunten Chur einge- willigt habe/und daß gar wenige/nur ein / oder ander

Hier wäre gar wol und recht geschehen/wen zugleich mit exprimitet wäre / aus was für Motiven einige Herren Churfürsten sich vernähmen zu lassen bishero angestanden/und was für tristiae Ursachen dieselbe Ihrer Seits darzu gehabt haben mögen ; nemlich daß

Ihre

Ihre geschehene Anfrage/ob utilitas aut necessitas publica eine Auction des Churf. Collegii erfordere/noch nicht erleidiget sey / ic daß mit Ihro Kaiserl. Majst. Sie die Fürstl. Opposition und Argumenta nicht so leer achten / ic. daß Sie die Leges Imperii pragmaticas , welche certum Electorum numerum in der guldenden Bull und in dem Westphaliis. Frieden-Schlus verordnen/um so viel desto mehr bezubehalten sich verpflichtet erkennen/als sie selbst mit darzu concurrirer und geholffen haben/daz dieser Numerus in der Kaiserl. Wahl Capitulationen solenniter sey bestättiget werden/ ic. daß Sie den Reichs-Fürsten und Ständen Ihre wolhergebrachte jura con interpretandarum Legum (wovon ad lit. G. erwähnet wird) nicht kräncken noch benehmen / auch dieselbe in Ihrer allegirten possession con-instituendi novi Electoratus nicht turbiren wollen / sondern die allegata vorhero wohl discutire zu lassen/für diensam und nothig erachtet haben/ ic. Und endlich/ daß Ihnen die Conservirung guter Harmonie im Röm. Reich sehr tief zu Herzen dringe / ic. wären diese und dergleichen Ihnen etwas mehr bekannte Ursachen mit exprimiret worden / hätte es ein freundliches Ansehen gehabt.

Y.

fren stehen/ wie und was Weise Sie Ihren Assensum hiernechst eröffnen wollen.

Welcher Theil von beedē endlich dem andern werde bezutrettē haben/ist eine harte Frage ; ausgemacht ist's wohl/ daß gemeinlich / wo per pluralitatem votorum geschlossen werden kan/die Minora Majoribus beiflichen müssen : Im gegenwärtigen casu ist aber pro i. gar noch nicht ausgemacht/ daß die Churf. Gesandten die Majora gemacht haben/denn/weil die von den zween Cathol. Churfürstl. geschehene ausdrückliche Bedingung/wovon ad lit. N. erwähnet wird/ von den zween protestirenden Churf. nicht angenommen/ sondern verworfen ist/so haben die zwey erstere auch in den 9ten Electorat cum effectu nicht gewilligt / in conditionibus primum locum voluntas obtinet , eaq; regit conditiones. Und ob zwar hierbey gemeldet worden / Sie vier wolten sich hiernechst darüber leicht vergleichen/so ist doch gewiß und unwiedersprechlich/ quod pendente conditione pendeat etiam voluntas , & non nisi transactione realiter subsecuta , promissio consensus purificetur & valeat , intereaq; temporis ex promisso agi non possit. Und bleiben also bis dato nur zwey Churf. Vota übrig / die zum 9ten Electorat sich pure verstanden haben/ welche ja inter septem die Majora nicht werden gemacht haben. Pro secundo ist im Röm. Reich bereits völlig ausgemacht/ und per Instr. Pac. Westphal. supra cit. Art. 8. §. gaudeant bestättiget worden / daß in negotiis

25-

arduis, worunter diese Thur-Sache / quippe quæ vult mutare formam Imperii, billich zu rechnen / die Majora ganz feinen Platz haben / sondern die Unanimia erforderet werden / nihil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali omnium Imperii Statuum suffragio & consensu &c; werden dahero die Vier Thurst. Gesandten den dreyen übrigen nicht ungütig vermercken / wen diese die Ihnen angetragene Erlaubnus des Accessus dermahlen nicht annehmen können ; gesetzet dannoch pro 3. aber ungestanden / daß in dieser Materia die Majora Platz haben könnten / und daß auch die Vier so weit sich vergleichen möchten / daß sie die Majora zu machen hätten / so würde doch leichtlich die Frage movirt werden / ob nicht die drey Gesandten / welche zu der neunten Thur nicht einwilligen / die Saniora machen / & quæ taliter Ihre Vota mehr als die Majora gelten müssen ? Es ist bekant / wenn eine Parthey ohne Noth oder Nutzen formam Imperii, bey welcher das Reich sich allezeit wohl befunden / befindet / und noch ferner besfinden kan / immutiren, die andere Parthey aber dieselbe formam bey behalten will / daß diejenige Parthey saniora consilia führe / welche es bey dem Alten zu lassen gedencet / quia omnis mutatio periculosa , bevorab / wann die andere Parthey nur umb eine Stimme mehr als diese hat ; und solchen Falls statuiren die gemeine Rechte / quod saniora Majoribus prævalere debeant.

z.

Welches der Römis. Kaiserl. M. des Heil. Römis. Reichs Thurst. fürsten zu gegenwärtigem Reichstag bevollmächtigte Diäthe und Gesandten ihemit allerunterthänigst hinterbringen / und zu Dero beharlichen Kaiserlichen Hulden und Gnaden sich allergehorsamst empfehlen wollen. Sign. Regensburg den 17. Octob. 1692.

Schließlich ists etwas neuerlich / daß die vier Gesandten ihren vermeinten Schluß an J. Kays. M. directe, und nicht vermittelst der höchstansehnlichen Kays. Commission bringen / da doch dieses das Kays. allergnädigste Gesinnen an sie gethan / Sie auch in eben diesem Gutsachten sich angeben / als Gevollmächtigte zum Reichs-Convent, und nicht anderst. Sed missa hujus novitatis curiosâ examinatione, concludamus desuper cum Savedrâ : Ex uno errore multi.

Sign. Ne-

L. S.

Num. 23.

Raisonnement über den Fürstl Braunschweig-Lüneburg-Hannoverischer Seits suchenden Electorat.

Mein Herr ic. Ich kan nicht ohne Verwunderung ansehen / daß sich die Herren Fürsten zu Regensburg / da doch fast in ganz Eu-

L

Eu-

Europa das Gespräch von der Hannoverischen prætension ad Electoratum ist, so gar nicht rühren, sondern gleichsam ganz insensibiles bezeugen. Es wird mit dieser Sache den Weg nehmen, wie es mit der protestation in puncto Capitulatiois gegangen, da man auch zu rechter Zeit ex parte Principum still geschwiegen, und hernach zur Unzeit das Maul auf einmal aufgethan. Heisset es nicht: wer etwas thut, und nicht zu rechter Zeit, hat nichts gethan? hält man dann zu Regensburg die Frag: Ob der Kayser mit dem Churfürstl. Collegio allein in auditis coeteris Statibus den numerum Electorum augiren könne, in affirmativam vor richfig? Solte nicht einer oder anderm noch wohl ein Scrupel beygehen können? Ich habe euch Herrn von einem delicatern Gewissen gehalten. Wann die Fürstl. Geistl. auf die Weltliche warten wollen, ist es gethan; Lebte Herzog Friederich von Sachsen noch, dörffte Er schon längst umb das Kraut geredet haben, die übrige Fürstliche Sachs. wie auch Brandenburgis. Häuser werden sich nicht brennen. Schweden/Bremen/verliehret dabey nichts, weilen es einen König hat. Hessen-Cassel dörffte sich allein zu opponiren Bedencken haben. Wollfenbüttel oppotirt sich zwar, man wird aber schon sehen, diese opposition auch beyseit zu bringen. Dahero dann, und weilen Ich von den non-Conformisten bin, und sehr zweifle, ob der Kayser mit dem Churfürstl. Collegio allein einen Fürsten des Reichs zu einem Churfürsten machen könne? So will ich auch die Aengstigkeit meines Gewissens freymüthig entdecken, und dagegen die Resolutionen meiner dubium erwarten.

1. Ist das Exemplum de anno 1648, daß der Octavus Electoratus mit des Reichs Vorbewußt und Einwilligung ist eingeführet worden. Vid. Instr. Pac. Cæs. Svec. art. 4. & 5. ubi hæc formalia: Quod dominum Palatinam attinget, Imperator cum Imperio publicæ tranquillitatis causâ consentit, ut vigore præsentis Conventionis institutus sit Electoratus Octavus.

2. Thut nichts in contrarium, die von einigen hervorschende subtile distinction, daß man einen Unterschied machen müsse, ob der Electoratus jemanden per modum satisfactionis, zu welcher das gesamhte Reich verbunden/gegeben/oder nur jemand zu einem Churfürsten erhöhet werde? De priori catu rede der verangezogene passus des Instrum. Pacis, und nicht de posteriori: Dann darauff wird

3. Beantwortet, gleichwie die güldene Bull von dem Kayser und dem Reich

Reich eingerichtet/mithin die Einsetzung der Churfürsten à Cæsare & Imperio geschehen/wie das proëmium der guldinen Bull klar zeiget/ubi hæc formalia: ac aliorum Principum, Comitum, Baronum, Procerum, Nobilium, & Civitatum multitudine numerosa. &c. Dann sonst selbige kein Reichs- sondern nur ein Churfl. Collegial-Gesetz wäre: Als folget von selbsten/ daß wo ein Reichs-Gesetz geändert oder gemehret werden will/ darzu das Reich auch zu sprechen habe/ und darüber venommen werden müsse.

4. Ist zwar nicht ohn/dß die Churfürsten und Fürsten in zwey Collegia separaret sind/es verhindert aber dieses nicht/dß wann ein Fürst ad Collegium Principum introducirt werden will/ die Churfürsten nicht gleichwohl darüber gehört werden. Warumb sollen dann nicht auch die Fürsten bey Churfl. introductionibus zu sprechen haben/ und zwar umb so mehr/ daß keine gewisse Anzahl der Fürsten/ wohl aber

5. In der guldinen Bull der Churfürsten von dem Kaiser und dem Reich determinirt worden/dahero auch das augmentum des Numeri, wie vormalhs der Numerus selbst/ gesolvirt werden muß.

6. Möchte vielleicht objicirt werden wollen / wann ein Fürst introducirt würde/ fragte man die Städtische nicht darumb/aus Ursachen/ weilen sie in dem Fürstl. Collegio nichts zu thun / Eben also hätte man auch über die Churfl. introductionem die Fürstl. nicht zu fragen. Neben Deine aber daß die Objectio in vorgehenden Puneten schon diluict und entkräftigt ist/ so wird ein jeder von gesunder Vernunft concediren, daß die Chur- un Fürstl. Collegia unter sich so weit nicht entfernet sind / als das Fürstl. und Städtische ist: Und da auch

7. Diese Objection einen Eingang gewinnen thåte/wäre daraus klar zu schliessen / daß weilen das Churfl. Collegium in dem Fürstl. auch nichts zu thun / also man auch dasselbe über den Fürstl. introductionibus nicht zu fragen hätte/ und wann schon ein und anderer Churfürst vota in dem Fürstl. Collegio hat/ so wird er derentwegen in dem Fürstl. Collegio vernommen/ und nicht als Churfürst considerirt. Wann nun die Churfürsten aus der guldinen Bull nicht arrogiren können/ daß sie allein mit dem Kaiser den Numerum Electorum zu augiren Gewalt haben/ so muß Ihnen derselbe entweder per Capitulationes oder die Observanz zu kommen seyn/ dann diese drei sind die lapides angulares, worauß sie Ihre Präeminenz bauen wollen. Per capitulationes können sie diesen Gewalt nicht bekommen haben / weilen davon kein Tota darinnen vorhanden/ ohngeachtet Sie ohnentfallen wohlweis-

sen/das bey vorigen Wahlen schon ein gewisses Fürstl. Hauss mit den Thur-
Gedanken schwanger gegangen/ und dahero es ohnfehlbar in dem/ denen
Fürsten den 6. Mai. 1644. communicirten Project der perpetuirlichen Ca-
pitulation , als in der Warheit ein stattlich præcipuum eingebracht hätten.
Per observantiam können Sie eben wenig dazu gelanget seyn/weilen sich nie-
mahlen ein dergleichen casus ereignet. Erwarte also mit Verlangen/ das
Ihr mir auff diese meine Dubia zu antworten belieben werdet.

Num. 26.

Verwahrungs-Schrifft des Fürstl. Hauses Braun- schweig-Lüneburg-Braunschweig.

Als dem Reichskundigen Verlauf nach/zwischen der Röm.
Käys. Maj. und denen Herren Herzogen / Herrn Georg Wilhelm
und Herrn Ernst Augusten zu Braunschweig Lüneburg / Zell
und Hannover/auch Respectivè Bischoffen zu Osnabrück ic. ohnlangst ein
gewisser Tractat getroffen worden / krafft dessen an Hochgedachten Herrn
Herzogen Ernst Augusten und dessen Männliche Descendenten die Thur-
würde versichert / und es nunmehr an dem seyn solle / das zur würtlichen
Investitur soll geschritten werden ; So hätten die Herrn Herzogen / Herr
Rudolph Augustus und Herr Anton Ulrich zu Braunschweig und Lüneburg
Braunschweig/denen Rechten und der Willigkeit nach sich versehen / man
würde dabei die Pacta dieses Uralten Gesamt-Hauses / und die darinne
fundirte Jura præcipua consideriret, und Sie als eben bürtige mit so naher
Blutfreundschaft verbundene Mit-Glieder bey solcher eine Haupt-Verän-
derung mit sich führenden Sache / in specie , ob und wie weit Sie dabei
concurriren können und wollen / und sonst / mit ihrer Nothdurst ver-
nommen / oder doch zum wenigsten ihnen noch so viel Genosß der Rechte ge-
gönnet haben / das Ihnen darüber / wie allen falls die Pacta Domus
& Lex Unionis, in specie die juxta ordinem Senij alternirende Dignitäten
und Prærogativen ohn-violirt zu erhalten / gnugsaßme Guarantie vorher
wäre beschaffet worden ; Hingegen aber hätten dieselbe nicht vermuthen
können/das/wie leyder geschehen/Ihrer so ganz ohngehört und mit Vorbeiy-
gehung aller solcher erheblichen Momenten in der Sache zum Schluß ver-
fahren werden sollen.

Ob nun wohl solch hartes Begegnuz Hochgedachten Herren Herzog-
en zu Braunswo. un Lüneburg-Braunschweig umb so viel empfindlicher zu
Herzen getreten/ als dieselbe zuverlässig auff das Urtheil aller Welt sich be-
ruf-

ruffen können/dß Sie dergleichen auff keinerley Weise weder umb Ihr Gesamt-Haus / noch um Thro Kays. Maj. und das Reich verschuldet haben/ nachdemmahl Sie nicht allein sich Ihrem Hause jederzeit als ein recht-schaffenes treues Mitglied bewiesen/ sondern auch gegen die Kayserl. Majest. und das Reich ihre redliche allergetreueste Dienste so wohl bey den vorigen als jetzigen schweren Kriegen jedesmahl mit einigen tausend Mann / und also weit über Ihre ordinaire Schuldigkeit / meistenthalts auff eigene Kosten/ zumahl auch mit Aufopferung vieler guten Mannschafft / ja gar mit Ver-gießung des Fürstl. Bluts Ihres ehmahlsigen Erb-Prinzens öffentlich in der That demonstriret , und so wohl hierinnen als in allen übrigen bey so mannigfaltigen gefährlichen Conjecturen Ihnen nichts höhers haben angelegen seyn lassen/ als wie gegen Thro Kayserl. Maj. und dem Reich Sie eine ganz innocente, und durch keine einzige demarche jemaln befleckte De-votion und Treue heiliglich cultiviren und bewahren mögen ; So müssen dennoch dieselbe/ was Sie für sich alleine nicht præveniren noch hindern kön-nen; war geschehen / und die Sache Gott dem Allmächtigen und dessen wei-tern Schickungen anbefohlen seyn lassen.

Gleich wie aber mehr hochbesagte Herren Herzoge bey so beschwer-lichen Umbständen / und da sie bei dieser Sache ohnverschuldeter massen so gar negligiret , aus aller Reflexion gesetzet / und so wohl von Commu-nication des Vorhabens/ als dessen Vollstreckung ausgeschlossen / nun-mehr wenigstens dahin bedacht seyn müssen/wie Sie sich und Ihre Poster-i-tät hiebey salviren/ und gegen alle besorgende Vorgriffe/ verkleinerliche Tractaments und Bedrückungen auff zulässige Wege præserviren mögen ; Und Sie dann von der Römischi. Kayserli. Majest. Ihrem allergnädigsten Kayser und Herrn sich versichert halten / dieselben werden nach Dero zarten Gewissen und für der ganzen Welt bekanten Liebe zur Gerechtigkeit nicht gemeinet seyn / jemanden dem Tertio zum præjudiz und Nachtheil zu be-neficiren, und geschehen zu lassen/dß durch ein solch accident der Status und die Jura dieses Ulralten Herzoglichen Gesamt-Hauses verändert/ und Sie in dem Genof der alten Rechte gekräncet werden sollen ; Also finden Sie sich zum höchsten gemüfiget / gegen den etwa bevorstehenden Actum Inve-stituræ Electoralis mit dieser solennen protestation de præservandis juri-bus, ex pactis, Unione & Observantia Domus quæsitis, Sich und Ihre Posterität zu verwahren/ und darneben öffentlich zu declariren, daß/ so viel die pacta Domus . dessen Union und alle daraus resultirende effectus

und deren ohnunterbrochene richtige Observanz betrifft / Sie keine Chur-Würde und Präeminenz in Vomo erkennen / noch in regard solcher neuen Dignität von des Hauses alten Rechten und deren vollen Genoß nicht das allergeringste nachgeben/besondern / sothaner annehmenden Chur-Würde ohngeachtet / bey eraugenden Fällen aller und jeder juxta ordinem Senij alternirenden Dignität und Prærogativen in Empfahung der Reichs-Gesamt = Lehen / in Directione Consiliorum Domus, in Übernehmung der Reichs = Deputationen und exercirung des Con - Directorij im Niedersächsischen Ereyse / und was sonst die bisherige Observanz im Hause desfalls mit sich führet / sich jedesmal cum effectu annehmen / daben sich auff alle zu Rechte erlaubte Weise und Wege conserviren , und nicht den allergeringsten Vor- und Eingriff darinnen leyden wollen : Allermassen dero Behueß mehr höchsterwehnt Ih. Käys. Mayst. gerechtesten protection Hochgemeldte Herren Herzoge sich allerunterthänigst empfahlen/ mit angehengter Bitte/dß diese Ihre hochgemäßte protestation, Declaration und Reservation denen Actis beigefügert werden möge.

Geben in der Stadt Braunsweig den

(II.) 21. Aug. 1692.

REGISTER.

- N. I. Pactum Unionis & fæderis perpetui zwischen Ih. Käys. Mayst. und dem Fürstl. Hause Braunsweig-Lüneburg. Pag. 3.
- N. II. Pactum zwischen J. Kaiserl. Mayst. und dem Herzogen zu Braunsweig-Lüneburg / Zell und Hannover wegen conferirung der neuen Chur-Würde. 10.
- N. III. Articulus Separatus vorgedachten Chur-pacti in pro. Religionis sampt Kaiserl. Ratification und des Herzogē zu Lüneburg und Hannover renunciation aller vorigen Alliancen. 14.
- N. IV. Zwen Geistl. und Weltlicher Fürsten Gesandten Schreiben an J. Kaiserl. Mayst. gegen den 9ten Electorat, pag. 16.
- N. V. Aufsatz was dem Kaiserl. Principal-Commissario von den mehrern Geist- und weltlicher Fürsten Gesandten vorgetragen worden. 22.
- N. VI. Der Fürstl. Gesandten zu Regenspurg Antwort an den Kaiserl. Principal-Commissarium in Sachen die neunte Chur betreffend. 23
- N. VII. Copia Schreibens an den Hn. Reichs Vice-Canzlern von dem Fürstl. Würtemb. Ober-Rath und Vice-Director, Hn. Kulpis, was

203) O (204

- was gestalt das uñ Alte Reichs-Fändrichs-Prædicat, ohne Nachtheil des Fürstl. Hauses Würtemberg / des Herzogen zu Hannover Durchl mit der neuen Chur-Würde nicht könne conferirer werden. 27.
- N. VIII. Unmaßgebliche Gedancken über den neuen Electorat. 29.
- N. IX. Des Fürstl. Collegii vorläuffig und schließliche Meynung. 34.
- N. X. Reflexiones über den neunten Electorat. 36.
- N. XI. Quæstiones circa nonum Electoratum sampt der Erörterung. 38.
- N. XII. Copia Schreibens an Chur Maynz von den wider das neunte Electorat sich opponirenden Gesandten. 41.
- N. XIII. Drittes Schreiben an Ih. Kays. Majest. wegen des neunten Electorats, und in specie wider des Chur Maynzischen Drectorii Verfahren/von den mehrern Reichs-Fürsten. 43.
- N. XIV. Proposition, so deshalb den der Kays. Commission zu Regensburg geschehen. 44.
- N. XV. Schreiben an Chur Maynz/Trier/Cölln/Bayrn/Pfaltz/von des Fürstl. Collegii mehrer Geistl. Fürsten Nåthen ic. 45.
- N. XVI. Epistola ad Nuntium Apostolicum scripta à plerorumque principum Ecclesiasticorum Legatis. 48.
- N. XVII. Tractat zwischen Ihr. Kön. Majest. in Engelland / den H. Hn. Staaten in Holland/und dem Herzogen von Hanover. Aus dem Französ. ins Deutsche übersezt. 50.
- N. XVIII. Scriptum Luneburgicum pro nono Electoratu una cum refutatione. 50.
- N. XIX. Copia Schreibens von Chur Trier an die Kaiserl. Maj. in puncto der Hannoverischen Chur-Würde. 63.
- N. XX. Copia des in Collegio Electorali wegen des neunten Electorats von vier Churf. Gesandten gemachten Conclusi. 66.
- N. XXI. Der Chur Trier/Cölln und Pfälzischen Gesandten wider obiges Conclusum eingewandte protestation. 68.
- N. XXII. Ferneres Examen dieses vermeinten Fürstl. Conclusi. 70.
- N. XXIII. Raisonnement über den Fürstl. Braunschweig-Lüneburg-Hannoverischer Zeits suchenden Electorat. 81.
- N. XXIV. Verwahrungs-Schrift des Fürstl. Hauses Braunschweig und Lüneburg Braunschweig. 84.

E N D E.

